

SACHMÄNGELHAFTUNG IM KFZ-GEWERBE



**Aktuelle Urteile
seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahr 2002**

Stand: März 2015



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Telefon: 0228-9127-0
www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic
E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Bildmaterial:

ProMotor

Stand:

März 2015

Haftungsausschluss

Die in dieser Urteilsübersicht enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

INHALT

IMPRESSUM	2
VORBEMERKUNG	8
1. VERBRAUCHSGÜTERKAUF	8
1.1 Unternehmereigenschaft	9
1.2 Haftung des Unternehmensnachfolgers	13
1.3 Zulässigkeit von Agenturgeschäften (Vermittlung von GW)	13
1.4 Ausschluss der Sachmängelhaftung	14
1.4.1 Umgehungsverbot beim Verbrauchsgüterkauf.....	14
1.4.2 Verkäufe an Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.....	16
1.4.3 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme.....	19
1.4.4 <u>Exkurs</u> : Verkäufe an Unternehmer	19
2. ANGABEN ZUR BESCHAFFENHEIT EINES FAHRZEUGS	20
2.1 Beschaffensvereinbarung	21
2.1.1 Allgemeines	21
2.1.2 Neuwagenkauf	22
2.1.3 Gebrauchtwagenkauf	28
2.1.4 Wirkung bei vereinbartem Haftungsausschluss.....	35
2.2. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)	36
2.3 Übernahme einer Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantie	43
2.4 Werbung / Prospektangaben / Angaben in Internetanzeigen	45
2.5 Zustandsbericht	48
2.6 Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten	48
2.6.1 Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf	49
2.6.2 Aufklärungspflichten beim Neuwagenkauf.....	52

2.6.3	Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf.....	53
2.7	Mangelkenntnis auf Käuferseite.....	56
3.	SACHMANGEL UND VERSCHLEISS.....	57
3.1	Sachmangel.....	57
3.2	Verschleiß.....	72
4.	FALSCHLIEFERUNG UND RECHTSMANGEL.....	75
4.1	Falschlieferung.....	75
4.2	Rechtsmangel.....	76
5.	DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST / BEWEISLASTUMKEHR.....	77
5.1	Beweislastverteilung.....	77
5.2	Beweislastumkehr des § 476 BGB.....	80
5.2.1	Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf.....	80
5.2.2	Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache.....	81
5.2.3	Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“.....	82
5.2.4	Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verkäufers.....	84
5.2.5	Tabellarischer Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nach der BGH-Rechtsprechung.....	84
5.2.6	Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung.....	87
5.2.7	Beweislastumkehr bei Wiederauftreten des Mangels nach dessen Nachbesserung.....	88
6.	NACHERFÜLLUNG.....	89
6.1	Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.....	89
6.1.1	Wahlrecht.....	89
6.1.2	Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten.....	90
6.1.3	Ersatzlieferung beim Gebrauchtwagenkauf.....	92
6.2	Nacherfüllungsverlangen.....	92
6.3	Nacherfüllungsfrist / Entbehrlichkeit der Fristsetzung.....	93

6.4	Erfüllungsort der Nacherfüllung	93
6.5	Art und Weise der Nacherfüllung.....	95
6.6	Kosten der Nacherfüllung	96
6.6.1	Nacherfüllungskosten bei Ausbau eines mangelhaften Ersatzteils und Einbau eines mangelfreien Ersatzteils.....	96
6.6.2	Erstattung der Kosten eines vom Käufer in Auftrag gegebenen Privatgutachtens.....	97
6.7	Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Nachbesserung	98
6.8	Beschädigung des Fahrzeugs während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten.....	100
6.9	Selbstvornahme der Nacherfüllung.....	100
7.	RÜCKTRITT	102
7.1	Nachfristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung.....	102
7.1.1	Grundsätzliches zur Nachfristsetzung.....	102
7.1.2	Angemessene Frist	104
7.1.3	Lieferverzögerung.....	104
7.1.4	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung.....	105
7.1.5	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit für den Käufer	106
7.1.6	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung.....	107
7.1.7	Fehlschlagen der Nacherfüllung / 2-Versuche-Regelung.....	107
7.1.8	„Montagsauto“	109
7.2	Unerhebliche Pflichtverletzung	110
7.3	Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers	124
7.4	Zugang der Rücktrittserklärung.....	124
7.5	Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag.....	124
8.	MINDERUNG	126

9.	SCHADENSERSATZANSPRÜCHE	127
9.1	Kaufvertragliche Schadensersatzansprüche	127
9.2	Zusätzlich anfallende Aus- und Einbaukosten beim Austausch mangelhafter Ersatzteile	129
9.3	Nutzungsausfallschaden im Rücktrittsfalle.....	130
9.4	Sonstige Schadensersatzansprüche	131
10.	AUFWENDUNGERSATZANSPRUCH.....	133
11.	SACHMÄNGELHAFTUNGSANSPRÜCHE BEI DER VERMITTLUNG VON NEUWAGENGESCHÄFTEN.....	136
12.	RÜCKABWICKLUNG.....	136
12.1	Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile	136
12.1.1	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf.....	137
12.1.2	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf	140
12.1.3	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils	141
12.1.4	Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers.....	141
12.1.5	Mangelbedingter Abschlag	142
12.1.6	MwSt- bzw. Umsatzsteuerpflicht	142
12.1.7	Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung	143
12.1.8	Prozessuale Fragen	144
12.2	Wertersatzpflicht des Käufers.....	145
12.3	Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen.....	146
12.4	Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis.....	148
12.5	Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen.....	149
12.6	Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme	149
12.7	Erfüllungsort der Rückgewähransprüche.....	151

13. VERJÄHRUNG	152
13.1 Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf.....	152
13.2 Verjährung sowie Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB beim Unternehmerkauf.....	153
13.3 Verjährung bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels.....	154
13.4 Folgen der Vornahme von Nacherfüllungsmaßnahmen auf den Lauf der Verjährungsfrist.....	156
13.5 Gerichtliche Durchsetzung eines fristgerecht erklärten Rücktritts nach Ablauf der Verjährungsfrist.....	157
14. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.....	158

VORBEMERKUNG

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 haben sich die deutschen Gerichte in zahlreichen Entscheidungen zu grundsätzlichen Rechtsfragen des Sachmängelhaftungsrechts geäußert. Selbst der Europäische Gerichtshof (EuGH) wurde inzwischen mehrfach angerufen, um über Rechtsfragen, die das deutsche Sachmängelhaftungsrecht betreffen, zu entscheiden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über wichtige Gerichtsentscheidungen zur Sachmängelhaftung mit Bezug zum Kfz-Gewerbe oder Auswirkungen auf dieses geben. Sie dient als Nachschlagewerk, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. VERBRAUCHSGÜTERKAUF

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform sieht das Gesetz einen besonderen Schutz des Käufers im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs vor. Das betrifft insbesondere die Möglichkeiten der Einschränkung oder des Ausschlusses der Sachmängelhaftung.

Von einem Verbrauchsgüterkauf spricht man, wenn ein „Unternehmer“ einen Neuwagen (NW) oder Gebrauchtwagen (GW) an einen „Verbraucher“ verkauft.

Ist Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ein Neuwagen, darf die Sachmängelhaftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Ist ein Gebrauchtwagen Gegenstand des Verbrauchsgüterkaufs, darf die Sachmängelhaftung zwar auf 1 Jahr reduziert werden, ein genereller Ausschluss der Sachmängelhaftung ist hingegen nicht (mehr) zulässig.

Demgegenüber liegt ein Verbrauchsgüterkauf dann nicht vor, wenn ein „Unternehmer“ ein Fahrzeug an einen anderen „Unternehmer“ verkauft oder ein Verkauf unter Privatleuten erfolgt. Beim Verkauf eines Neuwagens durch einen gewerblich tätigen Kfz-Händler darf die Sachmängelhaftung gegenüber einem Unternehmer auf 1 Jahr reduziert werden. Beim Verkauf eines Gebrauchtfahrzeugs besteht sogar die Möglichkeit, die Sachmängelhaftung gänzlich auszuschließen.

Daher ist die Klärung der Frage, ob ein „Unternehmer“ ein Fahrzeug an einen „Verbraucher“ verkauft hat, mitunter von ausschlaggebender Bedeutung.

1.1 Unternehmereigenschaft

Wann eine Kaufvertragspartei als „Unternehmer“ einzustufen ist, ist nicht immer leicht zu beurteilen. Die Rechtsprechung hat hierzu bislang folgende Grundsätze entwickelt:

Unternehmerstellung des Verkäufers	
Unternehmerisches Handeln erfordert ein selbständiges und planmäßiges, auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt , wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist und auch Nebentätigkeiten und branchenfremde Tätigkeiten erfasst werden. Ist ein Vertragsabschluss objektiv weder der gewerblichen noch der selbständigen Tätigkeit zuzuordnen, liegt rein privates Handeln vor. Eine andere Zuordnung kommt nur in Betracht, wenn der Käufer aufgrund der Umstände zweifelsfrei davon ausgehen durfte, dass der Verkäufer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt.	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12)
Die Unternehmerstellung des Verkäufers setzt keine Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers voraus.	BGH, Urteil vom 29.03.2006 (Az. VIII ZR 173/05)
Es ist nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck einer Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Gegenständen gerichtet ist. Auch wenn es sich bei dem Verkauf beweglicher Sachen um eine branchenfremde Nebentätigkeit handelt, zählt er im Zweifel zum Betrieb des Handelsgewerbes (widerlegbare Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB), so dass die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf eingreifen, wenn der Käufer ein Verbraucher ist (§§ 14, 474 BGB).	BGH, Urteil vom 13.07.2011 (Az. VIII ZR 215/10)
Die Zuordnung ist abhängig von objektiven Gesichtspunkten , wie dem Zweck des Vertrages und dem objektiven Verhalten des Verkäufers. Auf den inneren Willen des Verkäufers kommt es nicht an. Erforderlich ist zudem eine ursächliche Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit als solchen und dem konkreten Geschäft.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11)

Für die Unternehmereigenschaft eines Fahrzeugverkäufers ist eine kausale Verknüpfung zwischen seiner Tätigkeit und dem Abschluss des Kaufvertrages erforderlich. Dies ist bei einem Bistrobetreiber nicht der Fall.	AG Hannover, Urteil vom 05.02.2010 (Az. 526 C 12623/09)
Dem Käufer obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, dass der Verkäufer ein Fahrzeug als Unternehmer verkauft hat. Allein die steuerliche Zuordnung ist nicht entscheidend.	KG Berlin, Urteil vom 11.09.2006 (Az. 12 U 186/05)
Die Unternehmereigenschaft des Kfz-Händlers wurde angenommen, obwohl im Kaufvertrag „von Privat“ eingefügt war, diesem aber die AGB des Händlers beigefügt waren.	LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03) AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)

Unternehmerstellung des Käufers	
Erwirbt ein Existenzgründer im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ein Fahrzeug, liegt bereits Unternehmerhandeln vor.	BGH, Beschluss vom 24.02.2005 (Az. III ZB 36/04)
	LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)
Grundsätzlich liegt kein Unternehmerhandeln vor, wenn ein Rechtsanwalt (= natürliche Person) den Kauf objektiv zu privaten Zwecken abschließt, es sei denn, die dem Verkäufer erkennbaren Umstände weisen zweifelsfrei darauf hin, dass der Käufer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt. Die Angabe des Unternehmenssitzes in Verbindung mit dem Namen des Käufers als Lieferungs- und Rechnungsanschrift genügt hierfür u.U. nicht.	BGH, Urteil vom 30.09.2009 (Az. VIII ZR 7/09)
Über die Unternehmereigenschaft des Käufers entscheidet nicht dessen innerer Wille, vielmehr ist der objektive Inhalt des Rechtsgeschäfts unter Einbeziehung der Begleitumstände maßgeblich. Enthält die Rechnung des Händlers einen Hinweis auf die Firma des Käufers und wird die Umsatzsteuer ausgewiesen, liegt ein Verkauf an einen Unternehmer vor.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.03.2006 (Az. 8 U 294/05-58)

<p>Entscheidend ist der Zweck des Vertragsabschlusses. Maßgeblich ist eine objektive Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien und sonstigen Umstände. Rein subjektive Vorstellungen des Käufers spielen keine Rolle.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.10.2011 (Az. 9 U 8/11)</p>
<p>Tritt der Käufer eines Gebrauchtwagens als natürliche Person auf, handelt er regelmäßig als Verbraucher, dem gegenüber die Sachmängelhaftung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Zuordnung als Unternehmerhandeln kommt allerdings dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner bei Vertragsschluss erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>
<p>Vereinbarungen, die die Wirkung eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers beseitigen, sind nach § 475 BGB unwirksam. Für die Verbrauchereigenschaft ist entscheidend, ob der Käufer zu erkennen gibt, dass er das Fahrzeug ausschließlich privat nutzen möchte. Auch die Angabe des Berufs des Käufers (<u>hier</u>: „eingetragener Vollkaufmann“), lässt für sich allein nicht den Rückschluss auf eine beabsichtigte unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs zu.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 31.03.2011 (Az. 8 U 107/10)</p>
<p>Es ist <u>nicht</u> erforderlich, dass der Kaufvertrag einen Hinweis auf eine gewerbliche Tätigkeit des Käufers enthält. Es genügt, wenn der Käufer im Gewerberegister eingetragen ist und der Käufer dem Verkäufer vor oder bei Vertragsschluss mitgeteilt hat, das Fahrzeug gewerblich nutzen zu wollen.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschlüsse vom 24.01./25.02.2013 (Az. 3 U 846/12)</p>
<p>Wird das Fahrzeug sowohl gewerblich als auch privat genutzt (dual use), ist der Parteiwille maßgeblich. Dies erfordert eine Auslegung des Kaufvertrages. Maßgeblich ist, wie der Verkäufer das Auftreten des Käufers unter Berücksichtigung der Lebens- und Berufssituation des Käufers objektiv verstehen durfte.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 04.04.2007 (Az. 7 U 193/06)</p>
<p>Der Käufer kann nicht durch AGB zum Unternehmer erklärt werden.</p>	<p>AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)</p>

Durch das Anbringen eines Werbeschildes für 12 bis 15 Monate an dem ausschließlich für private Zwecke erworbenen Pkw, wird ein Verbraucher <u>nicht</u> zu einem Unternehmer.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.07.2009 (Az. I-16 U 168/08)
Die Tätigkeit eines Käufers als Freiberufler allein genügt nicht für die Unternehmereigenschaft i.S.d. Sachmängelhaftung. Zusätzlich ist eine kausale Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit und dem Fahrzeugkauf erforderlich, so dass es auf die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs ankommt.	LG Frankfurt/M., Urteil vom 07.04.2004 (Az. 16 S 236/03) AG Bad Homburg, Urteil vom 14.11.2003 (Az. 2 C 182/03)
Für den Käufer besteht bei Vertragsabschluss i.d.R. keine Hinweispflicht bezüglich seiner Verbrauchereigenschaft .	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.07.2009 (Az. 7 O 9298/07)

Falsche Angaben des Käufers	
Gibt sich ein Verbraucher/Käufer wahrheitswidrig als Unternehmer aus , weil der Verkäufer nicht an einen Verbraucher verkaufen will, ist ein vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss wirksam. Ein unredlicher Käufer darf sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht auf die Verbraucherschützenden Normen berufen.	BGH, Urteil vom 22.12.2004 (Az. VIII ZR 91/04)
Täuscht ein Unternehmer/Käufer einen gewerblichen oder unternehmerischen Verwendungszweck vor , weil der Verkäufer den Gebrauchtwagen nicht an einen Verbraucher verkaufen will, und nutzt der Käufer das Fahrzeug anschließend als Verbraucher, darf er sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, dass der vereinbarte Gewährleistungsausschluss für ihn als Verbraucher-Käufer nicht gilt.	OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 07.10. und 12.11.2014 (Az. 1 U 51/14)
Dem Verkäufer obliegt der Beweis , dass der Käufer/Verbraucher einen unternehmerischen Verwendungszweck vorgetäuscht hat. Der Beweis ist erbracht, wenn der Käufer den handschriftlichen Zusatz „Käufer ist Gewerbetreibender ...“ unterschrieben hat und - wie ein Händler - rote Überführungskennzeichen mitbringt.	OLG Hamm, Urteil vom 29.03.2012 (Az. I-28 U 147/11) <i>Achtung:</i> Beweislastverteilung wird vom BGH anders beurteilt: Käufer muss sein Handeln als Verbraucher beweisen (vgl. Urteil vom 30.09.2009, Az. VIII ZR 7/09)

1.2 Haftung des Unternehmensnachfolgers

Wird der Betrieb des Verkäufers liquidiert, stellt sich mitunter die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Nachfolgeunternehmen gegenüber dem Käufer für die Verbindlichkeiten des Verkäufers haftet.

<p>Sofern das Nachfolgeunternehmen abweichende Vereinbarungen zur Haftung weder in das Handelsregister hat eintragen und bekanntmachen lassen noch Dritten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 HGB mitgeteilt hat, haftet er nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB für die Verbindlichkeiten des Verkäufers, wenn er den Eindruck einer Unternehmenskontinuität erweckt. Dieser Eindruck wird nicht bereits durch das bloße Weglassen eines „GmbH“-Zusatzes vermieden.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2014 (Az. 4 U 20/12)</p>
--	---

1.3 Zulässigkeit von Agenturgeschäften (Vermittlung von GW)

Zudem haben sich die Gerichte immer wieder mit der Frage auseinandergesetzt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kfz-Händler auch heute noch den Verkauf von GW für Privatleute vermitteln darf, der – im Gegensatz zum Kfz-Händler – mit dem Kunden einen Ausschluss der Sachmängelhaftung wirksam vereinbaren darf. In der Zwischenzeit hat der BGH einige Grundsätze aufgestellt, die zu einer Klärung vieler Fragen geführt haben.

<p>Agenturgeschäfte sind zulässig und nicht generell als Umgehungsgeschäfte zu werten, wenn der Eigentümer des GW bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trägt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.01.2005 (Az. VIII ZR 175/04)</p>
<p>Agenturgeschäfte sind entgeltliche Geschäftsbesorgungen mit Dienstvertragscharakter. Eine Kostenpauschale für Werbemittel und Platzmiete ist unzulässig.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.01.2011 (Az. III ZR 78/10)</p>
<p>Agenturgeschäfte sind zulässig.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 19.05.2004 (Az. 3 U 12/04) AG Hamburg-Altona, Urteil vom 04.09.2003 (Az. 317 C 145/03)</p>

<p>Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine im Rahmen einer Internet-Versteigerung enthaltene Klausel in den AGB des Anbieters, aus der sich ergibt, dass dieser als Verkaufsvertreter für eine Privatperson handelt, nach § 305 c BGB überraschend und damit unwirksam sein, sodass der Anbieter als Verkäufer anzusehen ist.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 8 U 3789/07)</p>
<p>Weist der im Autohaus unterzeichnete Kaufvertrag als Verkäufer einen Verbraucher aus und unterschreibt der Händler ihn mit dem Zusatz „i.A.“, liegt ein Agenturgeschäft vor und es bedarf keines weiteren Hinweises darauf, dass der Verkäufer eine Privatperson ist.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 05.05.2010 (Az. 12 U 140/09)</p>
<p>Agenturgeschäfte sind unzulässig, wenn sie sich als Umgehung darstellen: z.B. wenn durch die Bewerbung eines GW im Internet ein Kfz-Händler für einen Kunden einen Rechtsschein setzt, wonach der Händler als Verkäufer auftritt;</p>	<p>AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)</p>
<p>Tritt nach dem Wortlaut des Kaufvertrages nicht der Händler, sondern eine Privatperson als Verkäufer auf, muss der Käufer die Richtigkeitsvermutung der Kaufvertragsurkunde widerlegen.</p>	<p>AG Charlottenburg, Urteil vom 10.07.2006 (Az. 237 C 187/05)</p>

1.4 Ausschluss der Sachmängelhaftung

Ein Ausschluss der Sachmängelhaftung scheidet nach deutschem Recht gegenüber Verbrauchern – wie eingangs bereits erwähnt - grundsätzlich aus. Wirksam kann er von einem gewerblichen Verkäufer nur gegenüber Unternehmern vereinbart werden, sofern Gegenstand des Kaufvertrages ein Gebrauchtwagen ist.

1.4.1 Umgehungsverbot beim Verbrauchsgüterkauf

Gemäß § 475 BGB darf im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers vor Mitteilung eines Mangels nicht von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden. Der Versuch, durch **entsprechende Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens** de facto einen Ausschluss der Sachmängelhaftung zu erwirken, darf sich nicht als unzulässige Umgehung des § 475 BGB darstellen.

<p>Vereinbaren die Vertragsparteien <u>nach</u> der Mängelrüge bzw. Mängelbeseitigung, dass damit alle Ansprüche aus dieser Mängelrüge abgegolten sind, handelt es sich auch dann um einen wirksamen Haftungsausschluss, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Die Haftung ist dann auf solche Mängel begrenzt, die erst später erstmals gerügt werden und bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 25.01.2012 (Az. 33 O 259/11)</p>
---	---

Von einer unzulässigen Umgehung sind die Gerichte in folgenden Fällen ausgegangen:

Unzulässige Umgehungsversuche	
<p>Nachweis über das Vorschieben einer Privatperson im Rahmen eines vermeintlichen Agenturgeschäftes, um den Haftungsausschluss durchzusetzen; der Händler muss sich so behandeln lassen, als sei er selber der Verkäufer des Fahrzeugs;</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.01.2006 (Az. 1 U 99/05-34)</p> <p>OLG Celle, Urteil vom 15.11.2006 (Az. 7 U 176/05)</p>
<p>Allgemein gehaltener Hinweis auf extremen Verschleiß, zahlreiche Mängel und Verkauf als Exportfahrzeug kann aus Sicht des Käufers einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss begründen.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2014 (Az. 4 U 20/12)</p>
<p>Verkauf eines GW als „Bastlerfahrzeug“</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 22.09.2003 (Az. 9 W 30/03)</p> <p>AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)</p>
<p>Im Falle der Benennung einer Privatperson als Verkäufer im Kaufvertrag, wenn der Kfz-Händler ein von ihm selbst angekauftes Fahrzeug über das Internet zum Verkauf anbietet</p>	<p>AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)</p>
<p>Bei einem Hinweis auf „optische und technische Mängel“</p>	<p>LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03)</p> <p>AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)</p>

Durch fiktive Angaben wie „ Händlergeschäft “ oder „ Exportgeschäft “ erfolgt kein zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung.	LG Duisburg, Urteil vom 10.10.2003 (Az. 1 O 57/03)
Deklaration eines GW als „ Schrottauto “	AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)

Was aber gilt, wenn ein Händler – ohne Kenntnis des Käufers – einen **Verbraucher als Strohmännchen vorschiebt**, um einen Gebrauchtwagen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung an einen Verbraucher zu verkaufen?

Der zwischen dem Strohmännchen (= Verbraucher) und dem Verbraucher abgeschlossene Kaufvertrag ist wirksam, sofern kein Scheingeschäft nach § 117 BGB vorliegt. Letzteres setzt voraus, dass das Geschäft mit Einverständnis des Käufers nur zum Schein abgeschlossen wird. Das ist nicht der Fall, wenn die mit dem Kauf verbundenen Rechtsfolgen von beiden Parteien gewollt sind.	BGH, Urteil vom 12.12.2012 (Az. VIII ZR 89/12)
--	--

1.4.2 Verkäufe an Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Ausland haben

Ist der Käufer ein Verbraucher, der seinen Wohnsitz im Ausland hat (*kurz*: „ausländischer Verbraucher“), könnte der Händler geneigt sein, seine Sachmängelhaftung für einen Neu- oder Gebrauchtwagen gänzlich auszuschließen. Dieser Versuch ist aber bereits deshalb zum Scheitern verurteilt, weil regelmäßig deutsches Recht zur Anwendung kommt und der darin verankerte Verbraucherschutz auch ausländischen Verbrauchern zu Gute kommt. Ein unwirksamer Ausschluss der Sachmängelhaftung würde außerdem dazu führen, dass der Händler auch beim Gebrauchtwagenkauf zwei Jahre für die Mangelfreiheit des Fahrzeugs haftet.

Besonderheiten gelten zudem für den Fall, dass der Händler seine berufliche oder gewerbliche **Tätigkeit** u.a. auch **auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers „ausgerichtet“** hat (vgl. hierzu Staudinger, in Auto · Steuern · Recht 2013, Heft 4, S. 1). Dann stehen dem ausländischen Verbraucher folgende Rechte und Vorteile zu:

Der ausländische Verbraucher kann sich auf **alle Ansprüche und Rechte aus der Sachmängelhaftung des BGB** berufen. Damit ist zugleich auch für ihn die hierzu ergangene deutsche Rechtsprechung von Bedeutung.

Ergänzend kommt dem ausländischen Verbraucher – auch vor deutschen Gerichten – das **Recht seines Wohnsitzlandes** zugute, sofern dies für ihn günstiger ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 b) Rom I-VO).

Jedem ausländischen **Verbraucher mit Lebensmittelpunkt in der EU** steht es frei, seine Ansprüche auch an dem **Gericht seines Wohnsitzes** einzuklagen (Art. 16 Abs. 1, 2. Variante Brüssel I-VO). Dieses Recht kann im Vorhinein auch nicht durch eine den Verbraucher benachteiligende Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen werden (Art. 17 Nr. 1 Brüssel I-VO).

Gleiches gilt nach der sog. revidierten Lugano-Konvention für **Verbraucher aus der Schweiz, Norwegen und Island**.

Bleibt der Händler dem Prozess im Ausland fern, so ist ein gegen ihn erlassenes Versäumnisurteil nach der Brüssel I-VO automatisch anzuerkennen und in Deutschland für vollstreckbar zu erklären.

Sofern der **Händler eigene Rechte und Ansprüche gegen einen ausländischen Verbraucher mit Lebensmittelpunkt in der EU** durchsetzen möchte, muss er diese vor dem **zuständigen ausländischen Gericht** geltend machen (Art. 16 Abs. 2 Brüssel I-VO).

Nur sofern es sich bei dem **Verbraucher** um einen solchen aus einem **außerhalb der EU liegenden Drittland** handelt, könnte eine **Gerichtsstandsvereinbarung** über die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts wirksam vereinbart werden. Das gilt jedoch nicht für **Verbraucher aus der Schweiz, Norwegen und Island**.

Wann aber liegt eine „Ausrichtung“ auf das Land, in dem der ausländische Verbraucher seinen Wohnsitz hat, vor?

Erforderlich hierfür ist eine „**willentliche**“ Ausrichtung, wie sie etwa bei einer konventionellen Werbemaßnahme im Wohnsitzland des Verbrauchers gegeben ist. Demgegenüber genügt allein die bloße Zugänglichkeit einer Website im Wohnsitzland des Verbrauchers noch nicht. Vielmehr kommt es dann darauf an, ob objektive Anhaltspunkte vorliegen, die einen Rückschluss auf eine „willentliche“ Ausrichtung zulassen

Angaben auf der Homepage des Händlers, wonach er die angebotenen Waren auch im namentlich benannten Wohnsitzland des Verbrauchers anbietet (= starke Indiz-

EuGH, Urteile vom 07.12.2010 (Az. C-585/08 und C-144/09)

<p>wirkung)</p> <p>Tätigung von Ausgaben zur Steuerung potentieller ausländischer Kunden auf die Homepage des Händlers über Internet-Suchmaschinen (= starke Indizwirkung)</p>	
<p>Weitere Indizwirkung für eine „Ausrichtung“ auf das Land des Verbrauchers können folgende Umstände haben:</p> <p>Internetauftritt in einer fremden Sprache oder unter Angabe einer fremden Währung</p> <p>Kommunikationsdaten, wie z.B. die Angabe der <u>internationalen</u> Vorwahl, E-Mail-Adresse oder Fax-Nr.</p> <p>Internetdomain, die nicht auf „de“ endet (z.B. „.com“)</p> <p>Anfahrskizze von anderen Ländern zum Unternehmenssitz des Verkäufers</p> <p>Dem Umstand, dass der Kaufvertrag im Unternehmen des Händlers abgeschlossen wird, kommt insofern keine Bedeutung zu.</p>	<p>EuGH, Urteil vom 06.09.2012 (Az. C-190/11)</p>
<p>Es ist <u>nicht erforderlich</u>, dass der Internetauftritt des Verkäufers auch ursächlich für den Abschluss des Kaufvertrages geworden ist. Selbst wenn die Ausrichtung auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers auf der Ausgestaltung der Internetseite des Händlers beruht, ist es nicht erforderlich, dass der Verbraucher die Internetseite des Verkäufers überhaupt zur Kenntnis genommen hat.</p> <p>Außerdem ist es <u>nicht erforderlich</u>, dass der Vertrag zwischen dem Händler und dem Verbraucher im Fernabsatz abgeschlossen wurde.</p> <p>Folgenden Umständen kann aber eine Indizwirkung für eine „Ausrichtung“ zukommen:</p> <p>Nachgewiesener Kausalzusammenhang zwischen Internetauftritt und späterem Vertragsschluss</p> <p>Aufnahme von Fernkontakt, die dazu führt, dass der Verbraucher im Fernabsatz eine vertragliche Bindung eingeht</p> <p>Abschluss eines Verbrauchervertrages im Fernabsatz</p> <p>Zurverfügungstellung einer Telefonnummer, die dem Verbraucher die Kosten für ein Auslandsgespräch ersparen soll</p>	<p>EuGH, Urteil vom 17.10.2013 (Az. C-218/12)</p>

1.4.3 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Bei Gebrauchtwagen-Inzahlungnahmen verwenden Kfz-Händler regelmäßig Ankaufsverträge, die zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers keinen Sachmängelhaftungsausschluss vorsehen. Vor der Schuldrechtsreform hat die Rechtsprechung in derartige Verträge zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers allerdings grundsätzlich einen stillschweigenden Gewährleistungsausschluss hineininterpretiert. Der Grund lag darin, dass Gebrauchtwagen seinerzeit regelmäßig unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft wurden und die Gerichte es als unfair ansahen, dass der Kunde/Verbraucher gegenüber dem Händler gewährleistungspflichtig sein sollte. Diese Ausgangssituation hat sich durch die Schuldrechtsreform geändert und es drängt sich die Frage auf, ob an der früheren Rechtsprechung festgehalten werden kann oder ob ein Ausschluss der Sachmängelhaftung zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers vereinbart werden muss.

<p>Eine Haftung des verkaufenden Kunden ist jedenfalls dann gegeben, wenn im Ankaufsschein eine diesbezügliche Beschaffenheitsvereinbarung enthalten ist. Mit der Frage, ob im Übrigen generell von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden auszugehen ist, hat sich der BGH hingegen nicht beschäftigt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 117/12)</p>
<p>Beim Verkauf von Privat an einen gewerblichen Kfz-Händler lässt sich dem Ankaufsvertrag kein genereller, stillschweigend vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers entnehmen.</p>	<p>LG Dresden, Urteil vom 14.06.2010 (Az. 9 O 2425/09) <i>indirekt bestätigt durch die Berufungsinstanz:</i> OLG Dresden, Urteil vom 27.01.2011 (Az. 10 U 1048/10)</p>

1.4.4 Exkurs: Verkäufe an Unternehmer

Wird ein Gebrauchtwagen an einen Unternehmer verkauft, darf die Sachmängelhaftung ausgeschlossen werden.

Fraglich ist dann u.U., ob sich der vereinbarte Haftungsausschluss auch auf die Eigenschaften des Gebrauchtwagens erstreckt, für die die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben (vgl. hierzu Punkt [2.1.4](#)).

Ferner stellt sich mitunter die Frage, wie weit ein vereinbarter Haftungsausschluss nach den im Kaufvertrag verwendeten Formulierungen nach dem Willen der Parteien reichen soll.

<p>Der Verkauf eines GW an ein Leasingunternehmen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung ist auch dann zulässig, wenn der GW anschließend von einem Verbraucher geleast werden soll. Der Leasingnehmer muss seine Rechte dann gegenüber dem Leasingunternehmen geltend machen. Eine leasingtypische Abtretungskonstruktion, die den Leasingnehmer unangemessen benachteiligt, ist in diesem Falle <i>ausnahmsweise</i> unwirksam und das Leasingunternehmen haftet für Mängel nach dem Mietrecht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 85/05)</p>
<p>Ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf die Eigenschaften, die Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sind (<i>hier: vereinbarte Laufleistung deckt sich nicht mit der tatsächlichen Gesamtleistung</i>).</p>	<p>OLG München, Urteil vom 13.03.2013 (Az. 7 U 3602/11)</p>
<p>Wird dem Kaufvertrag sowohl die Formulierung „gekauft wie gesehen“ als auch die Formulierung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ zu Grunde gelegt, wird ein vollständiger Haftungsausschluss begründet, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine andere Auslegung rechtfertigen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2005 (Az. 4 U 163/04)</p>

2. ANGABEN ZUR BESCHAFFENHEIT EINES FAHRZEUGS

Das Sachmängelhaftungsrecht stellt im Gegensatz zur früheren Rechtslage auf die Beschaffenheit der Kaufsache ab. Beim Abschluss eines Kaufvertrages können die Vertragsparteien daher vereinbaren, welche Beschaffenheitsmerkmale ein zu erwerbendes Fahrzeug aufweisen soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind objektive Umstände, wie die Eignung für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung oder die bei Sachen der gleichen Art übliche Beschaf-

fenheit, heranzuziehen. Fehlt dem Kaufgegenstand eine vereinbarte oder übliche Beschaffenheit etc., so wird hierdurch ein Sachmangel begründet. Ob den Händler oder Verkäufer diesbezüglich der Vorwurf einer arglistigen Täuschung trifft, spielt im Rahmen der Sachmängelhaftung – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nur noch etwa im Hinblick auf die Entbehrlichkeit einer an sich erforderlichen Fristsetzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist eine Rolle.

2.1 Beschaffenheitsvereinbarung

Beschaffenheitsvereinbarungen können sowohl beim Neuwagen- als auch beim Gebrauchtwagenverkauf getroffen werden. Daher ist zunächst einmal zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Angabe zum Fahrzeug als konkret vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs anzusehen ist.

2.1.1 Allgemeines

<p>Zu den generellen Voraussetzungen einer Beschaffenheitsvereinbarung; Entscheidend ist, dass aus Sicht des Käufers der Wille des Verkäufers erkennbar wird, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit zu übernehmen.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06)</p>
<p>Für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung genügt es, wenn der Käufer seine Erwartungen an die Kaufsache formuliert und der Verkäufer darauf zustimmend reagiert. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Fachmann, liegt eine konkludente Vereinbarung bereits dann vor, wenn er die geäußerten Vorstellungen des Käufers von bestimmten Eigenschaften und Umständen widerspruchlos stehen lässt.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 20.02.2013 (Az. 13 U 162/09)</p>
<p>Es gehört zum Wesen einer Beschaffenheitsvereinbarung, dass der Käufer diesen Angaben – ohne eigene Überprüfung – vertrauen darf.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)</p>
<p>Objektiv unrichtige Beschaffenheitsangaben begründen nicht zwangsläufig einen Sachmangel, sondern nur, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise der Abweichung einen Wert beimessen.</p>	<p>OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 (Az. 14 U 85/04)</p>

<p>Ein Angebot im Rahmen einer Internet-Versteigerung (<i>hier</i>: eBay) ist eine auf Abschluss des Vertrages zu den vom Anbieter genannten Konditionen gerichtete Willenserklärung, mit vorweg erklärter Annahme des Höchstgebots. Enthält das Angebot Angaben zur Fahrzeugbeschaffenheit, werden diese mit Abgabe des Höchstgebots Grundlage des Vertrages und damit vereinbart.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 17.06.2011 (Az. 7 U 179/10)</p>
--	--

2.1.2 Neuwagenkauf

Beim Kauf eines Neuwagens geht der Käufer zudem regelmäßig davon aus, dass das zu erwerbende Fahrzeug „**fabrikneu**“ ist. Das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt durch die Bezeichnung des Fahrzeugs als Neuwagen oder Neufahrzeug grundsätzlich als konkludent vereinbart. Schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit (z.B. Modellaktualität, Beschädigungsfreiheit, das Fehlen von Lagermängeln bzw. einer höchstens 12-monatigen Standzeit seit Herstellung) beseitigt die Eigenschaft der Fabrikneuheit.

Allgemeines zur Fabrikneuheit	
<p>Ein Fahrzeug ist „fabrikneu“: bei unveränderter Modellaktualität, wenn es keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel aufweist <u>und</u> wenn zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als 12 Monate liegen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.10.2003 (Az. VIII ZR 227/02)</p>
<p>Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrages, <u>nicht</u> der zwischen Herstellung und Auslieferung.</p>	<p>OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.01.2013 (6 U 225/12)</p>
<p>Werden Fahrzeuge als „EU-Neufahrzeuge“ oder „neue EU-Fahrzeuge“ verkauft, müssen auch sie alle Merkmale der Fabrikneuheit aufweisen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2005 (Az. I-1 U 84/05) LG Essen, Urteil vom 21.01.2005 (Az. 8 O 759/04) LG Köln, Urteil vom 15.05.2008 (Az. 37 O 1054/07)</p>

Die BGH-Definition für das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt auch für neue Motorräder .	LG Berlin, Urteil vom 12.08.2004 (Az. 18 O 452/03)
Modellwechsel hebt „Fabrikneuheit“ auf; Der Einbau eines um 50 % größeren Tanks stellt eine wesentliche Veränderung dar, selbst wenn diese nur im Rahmen einer sog. „Modell-pflege“ erfolgt.	OLG Köln, Beschluss vom 18.01.2005 (Az. 22 U 180/04)
Ein unbenutzter, 23 Monate alter Pkw ist auch dann nicht mehr fabrikneu, wenn die Fabrikation dieses Fahrzeugtyps kurze Zeit nach dessen Herstellung eingestellt wurde.	OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 08.01.2007 (Az. 15 U 71/06) <i>(Berufung wurde anschließend zurückgenommen)</i>
Fabrikations- und Konstruktionsfehler beseitigen grundsätzlich nicht die Fabrikneuheit, denn „fabrikneu“ bedeutet nicht „mängelfrei“.	OLG Bamberg, Beschluss vom 06.03.2012 (Az. 6 U 6/12)
Eine Überschreitung der vom BGH aufgestellten Jahresfrist zwischen Produktionsdatum und Kaufvertragsabschluss um 7 Tage ist unwesentlich.	LG Flensburg, Urteil vom 27.09.2006 (Az. 3 O 136/06)

Tageszulassung	
Unterschreibt der Käufer eine „Verbindliche Neuwagenbestellung“ mit dem Hinweis „ Tageszulassung “ ist Kaufgegenstand ein fabrikneues Fahrzeug. Ein unbenutztes Fahrzeug mit einer Tageszulassung ist fabrikneu, wenn alle Merkmale der Fabrikneuheit erfüllt sind, das Fahrzeug kurz nach der Erstzulassung, die sich auf wenige Tage beschränken muss, verkauft wird und die Herstellergarantie sich um max. 2 Wochen verkürzt.	BGH, Urteil vom 12.01.2005 (Az. VIII ZR 109/04)
Der Hinweis auf eine Tageszulassung entbindet den Verkäufer nicht von der in der „Verbindlichen Neuwagenbestellung“ (vereinbarten) Lieferung eines ansonsten fabrikneuen Fahrzeugs. Etwas anderes kann u.U. dann gelten, wenn die Zulassung schon längere Zeit zurückliegt. Verkürzt sich die Herstellergarantie um 19 Tage und sind die vom BGH aufgestellten Kriterien der Fabrikneuheit ansonsten erfüllt, handelt es sich um ein fabrikneues Fahrzeug.	OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)

<p>Auch ein „EU-Fahrzeug mit Tageszulassung“ muss fabrikneu sein. Dem durchschnittlichen Autokäufer ist bewusst, dass Tageszulassungen nur der Steigerung der Abnahmemengen dienen und nicht mit wertmindernden Faktoren wie einer langen Standzeit behaftet sind (<i>hier</i>: Standzeit von 23 Monaten und Verkürzung der Herstellergarantie um 19 Monate).</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)</p>
<p>Ein unbenutzter Neuwagen mit nach Vertragsschluss erfolgter Tageszulassung ist fabrikneu, wenn er im Übrigen die vom BGH aufgestellten Kriterien für die Fabrikneuheit von Tageszulassungen erfüllt.</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 09.02.2006 (Az. 9 S 146/05)</p>
<p>Eine nach Vertragsschluss erfolgte Tageszulassung begründet keinen Sachmangel, auch wenn eine hiervon abweichende „Anzahl der Vorbesitzer“ im Kaufvertrag vermerkt ist.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 1 S 155/08)</p>
<p>Erhält ein Neuwagen nach Vertragsschluss und ohne vorherige Kenntnis des Käufers eine Tageszulassung, ist es nicht mehr fabrikneu, wenn der Käufer hierfür keinen Preisnachlass erhält.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 13.11.2009 (Az. 2 O 225/09)</p>
<p>Ein Kfz ist auch dann noch „fabrikneu“, wenn es eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Händler aufweist, die erst nach Vertragsabschluss erfolgt ist.</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 09.02.2006 (9 S 146/05)</p>

<p>Beschädigungen</p>	
<p>Weist der Neuwagen nicht nur unerhebliche Karosserie- und Lackmängel auf, ist er nicht mehr „fabrikneu“. Verlangt der Käufer Nachbesserung des ihm angebotenen Neuwagens, verliert er dadurch nicht seinen Anspruch darauf, dass das Fahrzeug technisch und optisch in einen Zustand versetzt wird, der einem fabrikneuen Fahrzeug entspricht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 06.02.2013 (Az. VIII ZR 374/11)</p>

<p>Ein Neuwagen ist auch dann noch „fabrikneu“, wenn er vor der Übergabe an den Käufer einen geringfügigen, fachgerecht in Werksqualität reparierten Transportschaden erlitten hat. Die Geringfügigkeit beurteilt sich nach der Verkehrsanschauung. Die Festlegung einer Obergrenze, die allein auf die Höhe der Reparaturkosten abstellt, ist nicht interessengerecht.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2011 (Az. I-28 U 109/11)</p>
<p>Geringfügige Transportschäden begründen noch keinen Sachmangel, wenn sie sach- und fachgerecht in Werksqualität behoben werden. Übergibt der Verkäufer einen Neuwagen mit unreparierten transportbedingten Bagatellschäden, muss der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Verbleiben anschließend Polierrränder oder Hologramme, bleibt der Neuwagen mangelhaft. Eine partielle Neulackierung würde zum Verlust der Fabrikneuheit führen.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2012 (Az. 3 O 356/11)</p>
<p>Der Käufer eines „fabrikneuen“ Fahrzeugs darf erwarten, einen unbeschädigten Wagen zu erhalten, sodass nur ganz unerhebliche Beschädigungen (<i>hier</i>: Lackschäden) nicht zu offenbaren sind. <u>Grenze</u>: Nachbesserungskosten i.H.v. 330 €;</p>	<p>LG Gießen, Urteil vom 11.11.2004 (Az. 4 O 269/04)</p>
<p>Die Eigenschaft „fabrikneu“ entfällt auch bei Mängeln oder Schäden, die beim Hersteller entstanden und repariert worden sind, wenn es sich dabei nicht nur um unerhebliche Schäden handelt, die eine Wertminderung nach sich ziehen.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 26.09.2006 (Az. 3 O 372/05)</p>

Sonstiges	
<p>Das Versehen eines EU-Neufahrzeugs mit einem dänischen „Registrierkennzeichen“, das von den dänischen Behörden im Rahmen der amtlichen Registrierung des Fahrzeugs ausgegeben wird; und das mit dem in Deutschland verwendeten „Roten Kennzeichen“ vergleichbar ist, hebt die Neuwageneigenschaft nicht auf.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)</p>
<p>Fabrikneu trotz Überführungskilometer: Wird die vereinbarte Überführung per Achse, für die 500 km veranschlagt werden, um weniger als 100 km überschritten, hat dies <u>keinen</u> Einfluss für die Beurteilung der Fabrikneuheit, auch wenn nicht geklärt werden kann, aus</p>	<p>OLG Dresden, Urteil vom 04.10.2006 (Az. 8 U 1462/06) OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)</p>

welchem Grund die „Mehrkilometer“ angefallen sind.	
Vereinbaren die Vertragsparteien eine Überführung per Achse , erklärt sich der Käufer mit einem entsprechend höheren km-Stand (<i>hier</i> : 304 km) einverstanden. Unabhängig davon, ob das Fahrzeug dann noch als „fabrikneu“ einzuordnen ist, wurde jedenfalls eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen.	LG Coburg, Urteil vom 30.12.2011 (Az. 21 O 337/11) <i>bestätigt</i> durch Beschluss des OLG Bamberg vom 06.03.2012 (Az. 6 U 6/12)
Ein Neufahrzeug mit einem Km-Stand von 57 km ist noch fabrikneu, wenn keine Anhaltspunkte für eine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr vorliegen.	LG Augsburg, Urteil vom 25.11.2010 (Az. 13 O 3460/10)

Da schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit dazu führt, dass es sich bei dem „neuen“ Fahrzeug nicht mehr um ein „fabrikneues“ Fahrzeug handelt, stellt sich bisweilen die Frage, ob denn der Käufer in diesem Falle auch über das Fehlen weiterer Merkmale der Fabrikneuheit aufzuklären ist.

Ist ein Fahrzeug unstreitig nicht mehr fabrikneu, darf ein Käufer nicht erwarten, dass der „Neuwagen“, abgesehen von dem bekanntermaßen fehlenden Kriterium, die übrigen Kriterien der Fabrikneuheit erfüllt, es sei denn es wurde ausdrücklich oder konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich des Weiteren, fehlenden Merkmals der Fabrikneuheit getroffen.	OLG Köln, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 8 U 89/03)
---	---

Darf ein „neues“ Fahrzeug nicht mehr als „fabrikneu“ verkauft werden, wird es häufig als „**Lagerfahrzeug**“ vermarktet. Auch insofern stellt sich die Frage nach der zulässigen Lagerdauer.

Eine zeitliche Befristung auf 24 Monate ist nicht sachgerecht. Ob ein Sachmangel gegeben ist, hängt davon ab, ob im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer von einer geringeren Lagerzeit als der tatsächlichen ausgehen durfte. Da das Modelljahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, ist es unschädlich, wenn das Fahrzeug bereits aus der 2. Jahreshälfte des Vorjahres der Modelljahresbezeichnung stammt.	OLG Braunschweig, Urteil vom 07.07.2005 (Az. 2 U 128/04)
---	--

Darüber hinaus können beim Neuwagenkauf aber auch andere Umstände Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein.

<p>Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch in einem Herstellerprospekt können Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein, wenn sie in die Verkaufsgespräche miteingeflossen sind. Basieren die Angaben auf dem Messverfahren der EU-Richtlinie 80/1268/EWG, wird eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt getroffen, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind. Bei der Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Werte auch im tatsächlichen Fahrbetrieb mit dem betreffenden Neuwagen erzielt werden, ist Zurückhaltung geboten.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p>
<p>Durch den zutreffenden Verweis auf die Schadstoffklasse „Euro 3“ wird nicht zugleich auch konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung über die steuerliche Einordnung in „Euro 3“ abgeschlossen, die noch von anderen Kriterien abhängig ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 2 U 28/07) KG Berlin, Urteil vom 06.03.2008 (Az. 27 U 66/07) LG Heilbronn, Urteil vom 14.09.2006 (Az. 2 O 210/06)</p>
<p>Bei einem Neuwagenkauf darf der Käufer davon ausgehen, dass die vom Verkäufer angegebene Motorleistung in kW ohne weiteres Teil der geschuldeten Beschaffenheit ist. Messungen dürfen auf einem Rollprüfstand erfolgen. Entscheidend ist nicht, ob der Motor isoliert betrachtet in der Lage ist, die Leistung zu erbringen, sondern dass es auch im öffentlichen Straßenverkehr durch entsprechende Drehzahl und Getriebeübersetzung zu einer vollen Leistungsentfaltung des Motors kommt und diese auch nicht durch eine elektronische Geschwindigkeitsabriegelung verhindert wird. Dass die Höchstgeschwindigkeit erzielbar ist, steht der Annahme eines Sachmangels nicht entgegen.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)</p>
<p>Vereinbaren die Parteien, dass in den Neuwagen vor dessen Auslieferung eine Gasanlage eingebaut werden soll, ohne dass der Verkäufer auf nachteilige Rechtsfolgen für den Kunden hinweist, darf der Käufer die Vereinbarung so verstehen, dass ein Gasumbau durch den Hersteller freigegeben worden ist und ein Wegfall der Herstellergarantie nicht damit verbunden ist.</p>	<p>LG Leipzig, Urteil vom 28.04.2011 (Az. 4 O 3532/10)</p>

Weist der Verkäufer auf die spezielle Eignung der eingebauten Gasanlage hin, wird damit eine einwandfreie technische Eignung vereinbart, nach der Schädigungen infolge thermischer Überbelastungen ausgeschlossen sein sollen.	LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)
---	--

2.1.3 Gebrauchtwagenkauf

Beschaffenheitsvereinbarungen können aber – wie eingangs bereits erwähnt – auch beim Gebrauchtwagenverkauf getroffen werden.

Allgemeines	
Angaben die mit dem Zusatz „ laut Vorbesitzer “ oder „ laut Fahrzeugbrief “ im Zusammenhang mit Angaben zur Unfallfreiheit, Gesamtfahrleistung, Leistung (kW), Erstzulassung oder Anzahl der Vorbesitzer versehen werden, begründen <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern stellen bloße Wissensmitteilungen dar.	BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)
Auch der Vertragszusatz „ soweit ihm bekannt “ stellt eine bloße Wissensmitteilung dar.	BGH, Beschluss vom 02.11.2010 (Az. VIII ZR 287/09)

Unfallschaden / Erneuerte Teile	
Die Angabe „ Unfallschaden laut Vorbesitzer: Nein “ stellt eine bloße Wissensmitteilung und <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung dar. Ob dennoch ein Sachmangel vorliegt, hängt daher davon ab, ob das Fahrzeug mehr als nur einen Bagatellschäden erlitten hat (= Abweichung von der „üblichen“ Beschaffenheit).	BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)
Eine Erklärung des Verkäufers zur Unfallfreiheit ohne den Zusatz „laut Vorbesitzer“ , begründet eine Beschaffenheitsvereinbarung zur Unfallfreiheit selbst dann, wenn im Bestellschein eine entsprechende Einschränkung vorhanden ist.	OLG München, Urteil vom 29.09.2010 (Az. 20 U 2761/10)

<p>Durch den Hinweis „Die Unfallfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert“ wird keine negative Beschaffenheitsvereinbarung in dem Sinne getroffen, dass der verkaufte Pkw tatsächlich ein Unfallwagen ist. Der Käufer muss auch in diesem Falle nicht damit rechnen, dass es sich bei dem Fahrzeug tatsächlich um ein Unfallfahrzeug handelt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>
<p>Es spricht einiges dafür, dass die Angabe „reparierter Unfallschaden“ nicht als bloße Beschreibung des Fahrzeugs, sondern generell als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen ist, die die Erklärung enthält, dass der angegebene Unfallschaden fachgerecht behoben worden ist.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011 (Az. 8 U 42/10)</p>
<p>Die Beschaffenheitsvereinbarung „reparierter Blechschaden“ umfasst nur oberflächliche Beschädigungen, die zu keiner Zeit Auswirkungen auf die grundlegende Fahrzeugstruktur hatten, und die ordnungsgemäß repariert wurden.</p>	<p>OLG Düsseldorf Urteil vom 30.10.2014 (Az. I-3 U 10/13)</p>
<p>Die Erklärung „Frontschaden behoben“ bedeutet, dass die Reparatur des Frontschadens fachgerecht und vollständig erfolgt ist.</p>	<p>LG Lübeck, Urteil vom 22.03.2012 (Az. 14 S 107/11)</p>
<p>Die Angabe „reparierter Seitenschaden“ in der Bestellformular-Zeile „Unfallschäden laut Vorbesitzer“ umfasst auch Türschäden.</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 10.03.2010 (Az. 6 O 2388/09)</p>
<p>„Erneuerte Teile“ dürfen allenfalls wenige Monate vor Verkauf des Gebrauchtwagens eingebaut worden sein.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 13.09.2010 (Az. 23 U 170/09)</p>
<p>Neuaufbau eines Fahrzeugs aus Originalteilen: Die Verwendung der Modellbezeichnung eines Fahrzeugherstellers (<i>hier</i>: Audi A 4 2.8) beinhaltet die Erklärung, dass das Fahrzeug ursprünglich von dem betreffenden Hersteller produziert worden ist.</p>	<p>AG Lemgo, Urteil vom 23.11.2009 (Az. 17 C 346/09)</p>
<p>Behauptet der Käufer, die im Kaufvertrag vorhandene Formulierung „Vorschaden vorhanden“ bezieht sich nur auf bestimmte Teile oder Fahrzeugbereiche, muss er die angeblich vereinbarte Einschränkung beweisen.</p>	<p>AG Hannover, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 563 C 10074/13)</p>

Gesamtfahrleistung / Tachomanipulation	
Angaben zur Gesamtfahrleistung „ laut Vorbesitzer “ stellen <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarungen dar, sondern bloße Wissensmitteilungen.	BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)
Eine Angabe zur Gesamtfahrleistung „ laut Vorbesitzer “ ist als bloße Wissensmitteilung zu werten. Den Verkäufer trifft dann aber eine gesteigerte Sorgfaltspflicht dahingehend, Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der fremden Erklärung begründen (z.B. vorheriger Erwerb vom „fliegenden“ Zwischenhändler), zu offenbaren. Ein Hinweis des Verkäufers auf ausländische Fahrzeugpapiere und auf den Umstand, dass das Fahrzeug keine technische Zulassung besitzt sowie die Offenbarung diverse Mängel genügen jedenfalls bei einem Käufer, der selber gewerblicher Händler ist, um die Werthaltigkeit der Fremdangabe zu beurteilen.	LG Erfurt, Urteil vom 31.07.2013 (Az. 3 O 601/13)
Mit Angaben zur Gesamtfahrleistung wird zumindest auch eine Beschaffenheitsangabe dahingehend gemacht, dass der Motor nicht wesentlich stärker verschlissen ist, als es die mitgeteilte Laufleistung erwarten lässt.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2006 (Az. I – 1 U 132/05)
In der Angabe der Gesamtfahrleistung kann die Zusage über die Beschaffenheit von Verschleißteilen wie Motor oder Getriebe liegen. Ist lediglich der Kilometerstand angegeben, liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung vor.	OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)
Beruhet die Annahme eines Sachverständigen, dass ein Fahrzeug tatsächlich eine höhere Laufleistung aufweist als im Kaufvertrag angegeben, allein auf dem Zustand des Lenkrads, der Sitze, des Schalthebels und des stark verschlissenen Innenraums , handelt es sich um rein spekulative Schlussfolgerungen, die für eine Beweisführung nicht ausreichend sind.	OLG Koblenz, Beschluss vom 09.12.2013 (Az. 3 U 751/13)
Tachomanipulation: Eine Kilometerangabe unter der Kaufvertragsrubrik „Fahrzeugangaben“ ist – ohne einschränkenden Zusatz wie „Km-Stand laut Tacho“ o.ä. – nicht als bloße Wiedergabe des Tachometerstandes zu verstehen, sondern als Angabe der Laufleistung.	OLG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)

<p>Tachomanipulation: Der Käufer eines Gebrauchtwagens kann trotz der Angabe „Km-Stand: x km“ (ohne einschränkenden Zusatz) in einer Internetanzeige ausnahmsweise <u>keine</u> verlässliche Angabe des Verkäufers über die tatsächliche Laufleistung erwarten, wenn der Verkäufer ihn <u>vor</u> Vertragsabschluss über Umstände informiert, die einen solchen Rückschluss nicht zulassen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>
<p>Tachomanipulation: Unzutreffende Internetangaben zur Laufleistung (ohne einschränkende Zusätze(!)) begründen eine Beschaffensvereinbarung über die Gesamtfahrleistung.</p>	<p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)</p>

Fahrbereit / Gebrauchsfähig	
<p>Wird ein Gebrauchtwagen als „fahrbereit“ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden müsste. Zudem muss eine gefahrlose Benutzung im Straßenverkehr möglich sein.</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)</p>
<p>Ein Fahrzeug ist auch dann noch „fahrbereit“, wenn ihm im Rahmen einer Hauptuntersuchung die HU-Prüfplakette „nur“ wegen „erheblicher Mängel“ verweigert wird.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013 (Az. I-3 U 31/12)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtfahrzeug in „gebrauchsfähigem Zustand“ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden müsste.</p>	<p>AG Brückeberg, Urteil vom 23.10.2006 (Az. 31 C 348/05)</p>

HU / „TÜV neu“	
Wird ein Fahrzeug mit dem Hinweis „TÜV neu“ verkauft, haftet der Verkäufer jedenfalls dann dafür, dass sich das Fahrzeug in einem der StVZO entsprechenden Zustand befindet, wenn die Begutachtung kurze Zeit vor dem Weiterverkauf stattfand. Die Haftung beschränkt sich dann nicht auf die formale Durchführung der HU.	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)
Wird ein GW mit dem Hinweis „TÜV neu“ im Rahmen einer Ebay-Versteigerung beschrieben, liegt darin in der Regel eine auf den Abschluss einer diesbezüglichen Beschaffenheitsvereinbarung gerichtete Willenserklärung. Sofern die Versteigerung vorzeitig vereinbarungsgemäß abgebrochen wird, wird die Erklärung auch dann Bestandteil des daraufhin abgeschlossenen Kaufvertrages, wenn sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wird mit dem Hinweis „TÜV neu“ auf eine kurz vorher durchgeführte TÜV-Prüfung hingewiesen (<i>hier: mehr als 3 Monate zuvor</i>), ist sie dahin zu verstehen, dass bei der Prüfung entweder kein erheblicher Mangel festgestellt wurde oder dass ein solcher vom Verkäufer vor Abschluss des Kaufvertrages beseitigt wurde.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)

Umweltplakette	
Das Führen einer Umweltplakette begründet jedenfalls dann keine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass das Fahrzeug in den betreffenden Umweltzonen genutzt werden darf, wenn der Verkäufer durch die Verwendung einschränkender Zusätze gerade keine entsprechende eindeutige Zusage gemacht hat.	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12)
Das Führen einer Umweltplakette begründet eine (ggf. konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass auch eine Berechtigung zu deren Führen besteht.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-22 U 103/11) a.A.: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11) <i>Revision zugelassen (Erg. s.o.)</i>

Produktionsdatum / Standzeiten	
Bilden die Erstzulassung und die relative Neuwertigkeit eines GW die Vertragsgrundlage eines GW-Kaufvertrages, so weist das Fahrzeug bei einem erheblichen Auseinanderfallen von Produktionsdatum und Erstzulassung nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf. Dies gilt z.B. bei einem als Vorfühswagen mit einem Kilometerstand von 10 km erworbenen GW, wenn zwischen Herstellung und Erstzulassung ein Zeitraum von 1 Jahr und 11 Monaten liegt.	OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)
Wird ein Wohnmobil mit einer Gesamtfahrleistung von 35 km und einer Standzeit von 2 Jahren zwischen Herstellung und Erstzulassung als „Vorfühwagen zum Sonderpreis mit Zulassung“ verkauft, liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung über eine hiervon abweichende Höchstspanne zwischen Herstellung und Erstzulassung vor;	OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.02.2009 (Az. 9 U 176/08)
Die falsche Angabe des Herstellungsmonats begründet dann keinen Minderwert, wenn das Baujahr stimmt und zum angegebenen Herstellungsdatum noch kein Nachfolgemodell auf dem Markt war. Objektiv unrichtige Beschaffenheitsangaben begründen nur dann einen Sachmangel, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise der Abweichung einen Wert beimessen.	OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 (Az. 14 U 85/04)

Sonstiges	
Unter der Beschaffenheitsvereinbarung „ Vorfühwagen “ ist ein gewerblich genutztes Fahrzeug zu verstehen, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war. Der Begriff sagt aber nichts über das Alter des Fahrzeugs aus.	BGH, Urteil vom 15.09.2010 (Az. VIII ZR 61/09)
Wird ein Fahrzeug mit einer sog. „ Oldtimerzulassung “ verkauft (<i>hier</i> : mit dem Hinweis „positive Begutachtung nach § 21 c StVZO (Oldtimer) im Original“; - <i>jetzt</i> : § 23 StVZO -), haftet der Verkäufer jedenfalls dann dafür, dass sich das Fahrzeug in einem der StVZO entsprechenden Zustand befindet, wenn er die Begutachtung	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)

kurze Zeit vor dem Weiterverkauf veranlasst hat.	
Durch den zutreffenden Verweis auf die Schadstoffklasse „Euro 3“ wird nicht zugleich auch konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung über die steuerliche Einordnung in „Euro 3“ abgeschlossen, die noch von anderen Kriterien abhängig ist.	OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 2 U 28/07) KG Berlin, Urteil vom 06.03.2008 (Az. 27 U 66/07) LG Heilbronn, Urteil vom 14.09.2006 (Az. 2 O 210/06)
Die Erklärung „Der Pkw war 15 Jahre im Besitz einer Familie“ umfasst auch den Schwiegervater und Schwiegersohn und enthält keinen Hinweis darauf, dass es sich um die Familie des Verkäufers handelt.	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.12.2012 (Az. 3 U 22/12)
Wird in einer Fahrzeugbeschreibung ein junger Gebrauchtwagen mit geringer Laufleistung „mit Garantie“ angeboten, kann es sich beim <u>Privatkauf</u> (!) nur um eine Neuwagengarantie handeln. Eine vereinbarte, aber fehlende Herstellergarantie kann mangels Vergleichbarkeit des Garantiegebers, der Leistung und der Garantieabwicklung nicht durch eine GW-Garantieversicherung ersetzt werden.	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2012 (Az. 5 U 103/11)
Was genau zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, wenn ein Kfz mit „Austauschmotor“ verkauft wird, hängt davon ab, ob es sich um einen Privatkauf oder um einen Kauf von einem gewerblichen Kfz-Händler handelt.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.02.2012 (Az. 1 U 122/11–35, 1)
Definition Austauschmotor : Wird ein Gebrauchtwagen von einem gewerblichen Verkäufer mit Austauschmotor verkauft, ist darunter ein generalüberholter Motor zu verstehen. Ist der Verkäufer eine Privatperson , muss der Motor nur anlässlich seines Einbaus unter Auswechslung wesentlicher Teile aufgearbeitet und erfolgreich geprüft worden sein. Wurde allerdings nur eine verhältnismäßig geringe Laufleistung des Austauschmotors angegeben, impliziert dies eine dieser Laufleistung entsprechende Qualität und dass der Motor nicht noch darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Einbau verbessert wurde.	OLG Koblenz, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 5 U 1352/12)
Wird ein „Oldtimer mit Macken“ verkauft, muss der Käufer mit Verschleißerscheinungen rechnen, sofern sie nicht der „vorausgesetzten“ oder „üblichen“ Beschaffenheit eines solchen Fahrzeugs widersprechen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013 (Az. I-3 U 31/12)

Wird ein Fahrzeug als EU-Importfahrzeug verkauft, muss der Käufer grundsätzlich mit einer Verkürzung der Neuwagen-Garantie rechnen.	LG Berlin, Urteil vom 05.11.2012 (Az. 28 O 220/12)
Die Bezeichnung eines Fahrzeugs als „ Bastlerfahrzeug “ begründet <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung.	LG Hamburg, Urteil vom 26.03.2010 (Az. 322 O 222/09)
Der Begriff „ Automatik “ im Zusammenhang mit Fahrzeuggetrieben ist schillernd. Die Verkehrsanschauung versteht darunter lediglich eine Getriebeform, bei der die Gänge ohne Zutun des Fahrers gewechselt werden. Zur Erreichung dieses technischen Ziels haben sich verschiedene Wege herausgebildet (z.B. Wandler-Automatik, Easytronik-Technologie). Legt der Käufer Wert auf eine bestimmte Technologie, muss er beim Verkäufer nachfragen.	LG Coburg, Urteil vom 22.04.2014 (Az. 22 O 631/13)

2.1.4 Wirkung bei vereinbartem Haftungsausschluss

Wird ein Gebrauchtwagen an einen Unternehmer verkauft, darf die Sachmängelhaftung ausgeschlossen werden. Fraglich ist dann u.U., ob sich der vereinbarte Haftungsausschluss auch auf die Eigenschaften des Gebrauchtwagens erstreckt, für die die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben.

Der vereinbarte Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf den Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung , d.h. der Verkäufer darf sich insofern nicht auf den an sich zulässigen Haftungsausschluss berufen.	BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 92/06)
	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)
	OLG Schleswig, Beschluss vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)
	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)
	LG Gießen, Urteil vom 07.05.2014 (Az. 1 S 14/14)

Da die Angabe „ Kilometerstand laut Vorbesitzer ...“ eine bloße Wissensmitteilung und keine Beschaffensvereinbarung darstellt, erstreckt sich ein zulässigerweise vereinbarter Haftungsausschluss auch auf diese Angabe.	LG Berlin, Urteil vom 18.07.2014 (Az. 8 O 19/14)
---	--

2.2. Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)

Darüber, ob eine bestimmte Beschaffenheit bei „Sachen der gleichen Art“ üblich ist, wie es § 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB u.a. vorsieht, lässt sich trefflich streiten. Dabei kommt dem Vergleichsmaßstab und der maßgeblichen Vergleichsgruppe große Bedeutung zu.

Allgemeines	
Welche Beschaffenheit üblich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie dem Alter und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung. Für das, was der Käufer „nach der Art der Sache“ erwarten darf, kann ferner der Kaufpreis von Bedeutung sein. Maßstab ist die objektiv berechnete Käufererwartung , die sich an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen orientiert. Auf die konkrete Erwartungshaltung des Käufers kommt es nicht an.	<p>BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)</p>
Die Beschaffenheit ist nicht üblich , wenn ein Kfz negativ vom technischen Stand der Serie abweicht, was durch einen Vergleich mit typ- und modellgleichen Kfz desselben Herstellers festzustellen ist oder vom jeweiligen Stand der Technik abweicht, was einen herstellerübergreifenden Vergleich erfordert. Entspricht ein Kfz dem jeweiligen Stand der Technik, liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn der Stand der Technik hinter der tatsächlichen oder durchschnittlichen Käufererwartung zurückbleibt.	OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2014 (Az. 28 U 162/13)

<p>Die Üblichkeit der Beschaffenheit ist an dem Qualitätsstandard zu messen, den vergleichbare Produkte anderer Hersteller erreicht haben und der die Markterwartung prägt („globaler Qualitätsvergleich“). Damit werden auch Serien- oder Konstruktionsfehler vom Sachmangelbegriff erfasst.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04)</p>
	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I-1 U 38/06)</p>
	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06)</p>
	<p>OLG Jena, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04)</p>
	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)</p>
	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>
	<p>AG Halle/Saale Urteil vom 08.12.2011 (Az. 93 C 2126/10)</p>

Unfallschaden	
<p>Auch ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung darf der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten hat, der über einen Bagatellschaden hinausgeht (= “übliche“ Beschaffenheit). Bei Pkw fallen unter Bagatellschäden nur ganz geringfügige Lackschäden, Blechschäden generell nicht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)</p>
	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p>
	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 12.05.2010 (Az. 7 O 147/08)</p>
	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 22.03.2011 (Az. 11 U 25/10)</p>
<p>Von einem Bagatellschaden ist auch dann auszugehen, wenn ein gut 4 ½ Jahre alter Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von gut 84.000 km an einem nicht tragenden Teil wie dem Kotflügel mit einem Kostenaufwand von ca. 514 € ohne vorher zu spachteln nachlackiert wurde, auch wenn das Blech zuvor ausgebeult werden musste.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 09.02.2011 (Az. 8 U 166/10)</p>

Dieselfahrzeug	
Ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter , das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, aber dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, weist eine übliche Beschaffenheit auf. Vergleichsmaßstab sind nur Dieselfahrzeuge <u>mit</u> Partikelfilter. Auch die Verbrauchererwartung muss sich auf Fahrzeuge dieser Vergleichsgruppe beziehen.	BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII ZR 160/08) OLG Hamm, Urteil vom 19.03.2009 (Az. I-2 U 194/08)
Ein Dieselfahrzeug mit Eco-Tec-Motor (<u>ohne</u> Partikelfilter), das nicht auch für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz geeignet ist, weist nicht die übliche Beschaffenheit auf, die bei anderen Dieselfahrzeugen mit Eco-Tec-Technik oder vergleichbarer Technik üblich ist.	OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)
Führt erst eine spätere Änderung der Zusammensetzung des Dieselkraftstoffes (<i>hier</i> : von 5 % auf bis zu 7 %) zu einem Ruckeln in bestimmten Drehzahlbereichen, entsprach der Motor einschließlich des AGR-Ventils jedenfalls bei der Fahrzeugübergabe dem Stand der Technik.	LG Duisburg, Urteil vom 27.01.2014 (Az. 2 O 291/12) <i>Berufung vor dem OLG Düsseldorf eingelegt (Az. 21 U 110/14)</i>
Die Software des Differenzdrucksensors , die dafür sorgt, dass bei normalem Betrieb der Rußpartikelfilter spätestens alle 1.000 km gereinigt wird, muss auch bei einem drei Jahre alten Gebrauchtwagen nur dem Stand der Software zum Zeitpunkt der Erstzulassung entsprechen.	AG Weißenburg, Urteil vom 04.09.2014 (Az. 2 C 767/10) <i>Berufung eingelegt</i>

Automatikgetriebe / Getriebegeräusche	
Das vom Hersteller gewollte zeitweise Hochdrehen des Automatikgetriebes entspricht dem Stand der Technik.	OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2008 (Az. 4 U 135/07)
Beim herstellerübergreifenden Vergleich sind produkt-spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Unterschiedliches Schaltverhalten begründet dann keine Negativabweichung vom Stand der Technik, wenn es Ausdruck einer herstellereitig gezielt programmierten Schaltcharakteristik ist.	OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2014 (Az. 28 U 162/13)

<p>„Schaltloch“ des Automatikgetriebes entspricht jedenfalls bei Fahrzeugen im Segment der oberen Mittelklasse nicht dem Stand der Technik</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)</p>
<p>Anfahrtschwäche bei Kfz mit Automatikgetriebe (<i>hier</i>: „Turbo-Loch“ bei Dieselfahrzeug mit Turbolader) ist seit 30 Jahren bekannt und entspricht noch immer dem Stand der Technik</p>	<p>LG München I, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 29 O 6962/07)</p>
<p>Untypische Motor- und Getriebegeräusche beeinträchtigen die Eignung eines Neuwagens angesichts des gesteigerten Qualitätsbewusstseins selbst dann, wenn es sich nur um geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen oder bloße Einschränkungen des Fahrkomforts handelt.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 22.02.2008 (Az. 8 U 13/08)</p>

Fahrzeuge mit Gasanlage	
<p>Der Käufer eines mit einer Gasanlage ausgerüsteten Neuwagens darf erwarten, dass er das Fahrzeug wie ein mit Ottokraftstoff betriebenes Fahrzeug nutzen kann. Hierzu zählt sowohl, dass das Fahrzeug konstruktionsbedingt unter Volllast genutzt werden kann als auch dass es nicht wegen des Auslassens von 3 Wartungen einen Totalschaden am Motor erleidet. Ohne Hinweis auf diesen außergewöhnlichen Verschleiß, liegt ein Sachmangel vor. Die Übergabe eines „Kundendienstheftes Auto-gasanlage“ genügt dieser Hinweispflicht dann nicht, wenn darin nicht sichergestellt ist, dass der Käufer einen deutlichen Hinweis auf einen möglichen Motorschaden wahrnimmt. Allerdings kann dem Käufer ein Mitverschulden im Rahmen von Schadensersatzansprüchen angelastet werden.</p>	<p>LG Itzehoe, Urteil vom 13.08.2012 (Az. 6 O 118/11)</p>
<p>Für die Frage, ob ein Fahrzeug, das nachträglich auf Gasbetrieb umgerüstet worden ist, sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, bilden nachträglich mit einer Gasanlage ausgerüstete Fahrzeuge den heranzuziehenden Vergleichsmaßstab. Es entspricht dem Stand der Technik, dass derartige Fahrzeuge im Vergleich zum Benzinbetrieb (verschleißfrei) eine geringere Leistung erbringen und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderkopfes aufweisen.</p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)</p>

a-typische Vorbenutzung / Mietwagen, Fahrschulwagen etc.	
Beim Kauf eines Gebrauchtwagens mit einem Alter von weniger als einem Jahr aus „erster Hand“ von einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler kann der Käufer erwarten, dass keine a-typische Vorbenutzung des Fahrzeugs als Mietfahrzeug vorliegt.	OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)
Allein schon die Eintragung einer Mietwagenfirma kann einen wertreduzierenden Faktor bilden. In jedem Einzelfall ist auf die Dauer der a-typischen Nutzung und den Zeitraum nach deren Beendigung bis zum Verkauf an den Käufer abzustellen. Eine Wertminderung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Schwerpunkt der Vornutzung in der vermutlich a-typischen Vorbenutzung durch ein Mietwagenunternehmen liegt.	LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10) <i>andere Ansicht:</i> LG Kaiserslautern, Urteil vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)
Nur eine langjährige ununterbrochene Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen begründet einen Sachmangel.	OLG Köln, Urteil vom 19.02.2013 (Az. I-14 U 15/12)
Allein schon das Risiko eines übermäßigen Verschleißes aufgrund der früheren Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen begründet einen Sachmangel, da der Käufer nicht mit diesem rechnen musste. Gerade Fahranfänger würgen den Motor häufiger ab und ihnen unterläuft beim Schalten häufiger ein Fehler, was zu einer erhöhten Abnutzung führt.	LG Aachen, Urteil vom 15.05.2012 (Az. 8 O 29/11) <i>aufgehoben durch das Urteil des OLG Köln vom 19.02.2013 (Az. 8 O 29/11)</i>

Wassereintritt	
Ein Cabriolet muss in einer Waschanlage (inkl. Vorreinigung) gereinigt werden können, ohne dass Wasser in den Innenraum eintritt. Ungeeignete Konstruktionen / Materialien muss der Hersteller aus der Produktion nehmen.	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Wassereintritt in den Kofferraum durch Hineintropfen vom geöffneten Kofferraumdeckel muss der Käufer hinnehmen, wenn dies auch bei vergleichbaren Fahrzeugen üblich ist.	LG Frankenthal, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 3 O 19/08)
Allein die Regenwasseransammlung in den Vordertüren ist ohne weitere Beeinträchtigung kein Sachmangel.	OLG Celle, Urteil vom 07.01.2013 (Az. 7 U 154/12)

<p>Ein Käufer muss bei einem Kraftfahrzeug dieser Preisklasse nicht damit rechnen, dass in den Türbereich eindringendes Wasser bei Frosttemperaturen dazu führen kann, dass die Türen einfrieren bzw. sich wegen des Einfrierens nur schwer öffnen lassen und die Scheiben in den Türen sich gar nicht mehr öffnen lassen.</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 04.08.2010 (Az. 6 O 778/10)</p>
---	--

Reimport-Fahrzeuge	
<p>Der Reimport eines Fahrzeugs als solches, also der Umstand, dass eine Auslieferung des Fahrzeugs zuerst im Ausland und nicht innerhalb des deutschen Händlernetzes erfolgt ist, ist keine dem Fahrzeug anhaftende Beschaffenheit. Demgegenüber können Ausstattungsunterschiede gegenüber der in Deutschland üblichen Serienausstattung zu einer Abweichung von der üblichen Beschaffenheit führen.</p>	<p>OLG Thüringen, Urteil vom 23.10.2008 (Az. 1 U 118/08)</p>
<p>Allein die Reimport-Eigenschaft stellt angesichts der Häufigkeit von Reimporten jedenfalls bei einem Neuwagen keine unübliche Beschaffenheit dar.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 15.05.2013 (Az. 15 U 205/12)</p>
<p>Die Ausstattung von Fahrzeugen mit ESP ist in Deutschland zumindest ab der Kompaktklasse so selbstverständlich, dass ein Käufer ohne Hinweis nicht mit dessen Fehlen rechnen muss.</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)</p>

Sonstiges	
<p>Jedenfalls bei einem 4 Jahre alten Gebrauchtfahrzeug gehören die Originallackierung oder ausgetauschte Originalteile nicht mehr zur üblichen Beschaffenheit.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)</p>
<p>Der Käufer darf erwarten, dass die Prospektangaben des Herstellers zum Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens stimmen, auch wenn sie nicht Gegenstand des Verkaufsgesprächs waren. Diese Angaben sind als öffentliche Äußerungen zu werten, mit der Folge, dass die gewöhnliche Beschaffenheit durch die Angaben bestimmt wird.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11)</p>

<p>Beim Kauf eines Gebrauchtwagens gehört es – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – zur vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, dass bei den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen sämtliche erforderliche Arbeiten durchgeführt worden sind.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)</p>
<p>Grundloses Aufleuchten der Motorprüfungsanzeigeleuchte, das den Fahrer dazu veranlasst, eine Werkstatt aufzusuchen;</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 13.12.2006 (Az. 6 U 146/06)</p>
<p>Quietschgeräusche beim Bremsen aufgrund eines unerwünschten Schwingungsverhaltens der Bremskomponenten;</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Bei einem jungen Gebrauchtwagen des gehobenen Preissegments muss ein durchschnittlicher Käufer nicht mit anormalen – gummiartigen – Gerüchen im hinteren Fondbereich rechnen. Üblich sind nur die insbesondere bei Neuwagen festzustellenden Ausdünstungen der Inneneinrichtung zu Beginn des Fahrbetriebes, die aber mit der Zeit verfliegen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)</p>
<p><u>Kauf eines werkseitig tiefer gelegten GW:</u> Erst wenn sich ein Verschleißzustand konkret als Störung der Funktionstauglichkeit oder Beeinträchtigung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit auswirkt oder unmittelbar auszuwirken droht, kann in technischer Hinsicht ein Eignungsmangel vorliegen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2005 (Az. I-1 U 28/05)</p>
<p>Ist ein Gebrauchtfahrzeug mit einem leistungssteigernden Chip-Tuning ausgestattet, kann der <u>nicht ausräumbare Verdacht</u> eines erhöhten Verschleißes des Motors und weiterer für den Fahrzeugbetrieb bedeutender Bauteile aufgrund einer erhöhten thermischen Belastung bestehen, wenn eine längere Vornutzung des Fahrzeugs im getunten Zustand stattgefunden hat.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2012 (Az. I-28 U 186/10)</p>
<p>Für den Stand der Technik eines Neufahrzeugs kommt es nicht auf die optimale technische Lösung an, sondern auf die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit. Derart ungeeignete Konstruktionen / Materialien muss der Hersteller aus der Produktion nehmen. Dementsprechend muss ein Cabriolet in einer Waschanlage (inkl. Vorreinigung) gereinigt werden können, ohne dass Wasser in den Innenraum eintritt.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p>

Die Anzahl der Vorbesitzer stellt einen wertbildenden Faktor dar. Der Käufer muss nicht damit rechnen, dass die Angaben im Kaufvertrag objektiv nicht mit den Angaben der in Bezug genommenen Zulassungsbescheinigung Teil II übereinstimmen.	OLG Naumburg, Urteil vom 14.08.2012 (Az. 1 U 35/12)
Die Anzahl der Vorbesitzer ist für den Käufer ein wesentlicher Umstand, wenn der Verkäufer das Fahrzeug zuvor von einem Zwischenhändler erworben hat.	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Wird eine Kofferraumabdeckung vom Hersteller als ausbaubar beschrieben, darf der Käufer erwarten, dass diese ohne erhebliche Schwierigkeiten, in Form von Verrenkungen und enormer Kraftaufwendung auch von einer Einzelperson, egal ob männlich oder weiblich, ausgebaut werden kann. Ein solcher konstruktiver Fehler der Serie entspricht nicht dem Stand der Technik.	LG Arnsberg, Urteil vom 09.03.2012 (Az. 2 O 326/10)
Liegt der Ölverbrauch eines gebrauchten Pkw bei 1,43 l Öl pro 1.000 km, liegt eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vor.	AG Halle/Saale Urteil vom 08.12.2011 (Az. 93 C 2126/10)

2.3 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie

Durch ausdrücklichen Hinweis auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Fahrzeugeigenschaften setzt sich der Kfz-Händler einer verschärften Haftung aus, wenn sein Verhalten als Garantieübernahme zu werten ist. Stimmen in diesem Fall die Angaben nicht mit den tatsächlichen Fahrzeugeigenschaften überein, ist der Kfz-Händler selbst bei fehlendem Verschulden schadensersatzpflichtig.

Allgemeines zu den Voraussetzungen, die an eine Beschaffenheitsgarantie zu stellen sind; Eine Beschaffenheitsgarantie liegt in der Regel u.a. in den Fällen der „ Zusicherung einer bestimmten Fahrzeugeigenschaft “ nach früherem Recht vor. Ob dies auch für Kilometerangaben oder Angaben des Händlers über die Laufleistung des Fahrzeugs gilt, hat der BGH in Frage gestellt, aber unbeantwortet gelassen.	BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06)
--	--

<p>Werbeangaben in einem Verkaufsprospekt: An die Annahme einer selbständigen Garantie sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss der unbedingte Wille erkennbar sein, für die Prospektangaben unbedingt und garantiemäßig eintreten zu wollen. Bloße Beschaffenheitsangaben genügen nicht. Maßgebend sind nur die zum Bestellzeitpunkt abgegebenen Werbeaussagen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 15.10.2012 (Az. 11 U 153/12)</p>
<p>Durch ausdrückliche Erklärung zur Gesamtfahrleistung, ohne einschränkende Hinweise wie z.B. „laut Angaben des Vorbesitzers“, wird eine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Das gilt nach Ansicht des OLG Düsseldorf auch dann, wenn die Angabe zur Laufleistung nicht in das Kaufvertragsformular aufgenommen wird.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03) OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007 (Az. 6 U 2/07) OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2012 (Az. I-3 W 228/12)</p>
<p>Macht der Verkäufer für den Verkauf eines Verbrauchsguts Werbung mit einer Garantie, muss die Werbung noch nicht den in § 477 BGB aufgeführten gesetzlichen Informationspflichten für Garantien genügen. Unter den Begriff der Garantieerklärung i.S.d. § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB fällt nur die auf den Abschluss eines Kaufvertrages oder eines eigenständigen Garantievertrages führende Willenserklärung, nicht dagegen die Werbung, mit der eine Garantie noch nicht rechtsverbindlich versprochen wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2011 (Az. I ZR 133/09)</p>
<p>Eine Garantieverpflichtung kann allein aufgrund von Werbeaussagen zustande kommen, ohne dass es des Zugangs einer (schriftlichen) Garantieerklärung beim Käufer bedarf. Für deren Inhalt ist die Werbeaussage maßgeblich. Spätere Einschränkungen durch einen vorformulierten Garantievertrag sind nicht möglich.</p>	<p>OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.2009 (Az. 4 U 85/08)</p>
<p>Auch wenn ein Gebrauchtwagen als „fahrbereit“ verkauft wird, übernimmt der Verkäufer in der Regel keine Haltbarkeitsgarantie.</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06) OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2010 (Az. I – 18 U 1/08)</p>
<p>Die Erklärung, dass ein Kfz „absolut unfallfrei“ ist und „in der Außenhaut weder Beulen, Dellen noch sonst etwas“ aufweist, begründet eine Beschaffenheitsgarantie.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 01.09.2010 (Az. 4 U 9/10)</p>

Je nach Verlauf des Verkaufsgesprächs, in dem der Käufer der Unfallfreiheit des Fahrzeugs besondere Bedeutung beigemessen hat, können die handschriftlichen Einträge im Kaufvertrag „unfallfrei“ und „Dem Verkäufer sind Unfallschäden auf andere Weise nicht bekannt“ als Garantie zu werten sein.	LG Coburg, Urteil vom 06.02.2014 (Az. 41 O 555/13)
Im Falle der Übernahme einer Haltbarkeitsgarantie für einen GW trägt der Verkäufer die Beweislast für den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs während der Garantiezeit.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)
Eine vom Käufer separat abschließbare Gebrauchtwagengarantie stellt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.	OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)

2.4 Werbung / Prospektangaben / Angaben in Internetanzeigen

Durch Werbeaussagen in Prospekten oder ähnlichem wird oftmals auf besonders „positive“ Eigenschaften des beworbenen Fahrzeugs hingewiesen. Weist das Fahrzeug diese Eigenschaften (z.B. Ausstattungsmerkmale) nicht auf, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Kfz-Händler für Angaben in einem Prospekt oder einer Werbeanzeige haftet.

In der Rechtsprechung werden hierzu unterschiedliche Lösungsansätze vertreten: Entweder wird die Angabe als Beschaffenheitsvereinbarung, als „öffentliche Äußerung“ im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB oder als reine Werbeanpreisung angesehen. Eine Beschaffenheitsgarantie kommt hingegen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen ist die Einordnung mitunter von erheblicher Bedeutung für den Ausgang eines Rechtsstreits.

Fahrzeugabbildungen sind dem Grunde nach als Beschaffenheitsvereinbarungen zu werten.	BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)
Werbeangaben in einem Verkaufsprospekt: An die Annahme einer selbständigen Garantie sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss der unbedingte Wille erkennbar sein, für die Prospektangaben unbedingt und garantiemäßig einstehen zu wollen. Bloße Beschaffenheitsangaben genügen nicht. Maßgebend sind nur die zum Bestellzeitpunkt abgegebenen Werbeaussagen.	OLG Köln, Beschluss vom 15.10.2012 (Az. 11 U 153/12)

<p>NW-Kauf: Der Händler haftet für Prospektangaben des Herstellers/Importeurs. Bei Abweichungen von Prospektangaben ist das Fahrzeug nicht zur „gewöhnlichen Verwendung geeignet“, so dass von einem Sachmangel auszugehen ist. Dies gilt, wenn ein Fahrzeug statt – wie beworben – mit Normalbenzin, tatsächlich nur mit Superplus betrieben werden kann.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)</p>
<p>Die Erwartungshaltung des Käufers bestimmt sich nach dem Inhalt der Prospektangaben und ist vom Grundsatz her nicht auf die übliche Beschaffenheit und damit auf den Stand der Technik beschränkt. Je nach Inhalt der Prospektangaben darf der Käufer daher ggf. Eigenschaften erwarten, die bei Vergleichsfahrzeugen an sich nicht üblich sind. Erweist sich ein Smart-Key-System, das nach den Prospektangaben das schlüssellose Öffnen und Starten eines Pkw einschränkungslos ermöglicht, bei Störeinflüssen von Funkwellen (z.B. durch Mobilfunkmasten oder Bahnüberleitungen) als störanfällig, sodass das Fahrzeug nur noch mit einem Notschlüssel geöffnet und gestartet werden kann, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)</p>
<p>Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch in einem Herstellerprospekt können Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein, wenn sie in die Verkaufsgespräche miteingeflossen sind. Basieren die Angaben auf dem Messverfahren der EU-Richtlinie 80/1268/EWG, wird eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt getroffen, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der Verkäufer ohne Einschränkung eindeutig und verbindlich erklärt hat, dass die Prospektangaben den tatsächlichen Verbrauchswerten des konkreten Fahrzeugs entsprechen und realistisch zu erzielen sind.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p>
<p>Mündliche Äußerungen wie „Fahrzeug durchgecheckt und top fit“ sind reine Werbeanpreisungen ohne rechtlichen Hintergrund.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00)</p>

<p>Werden in einer Internetanzeige Ausstattungsmerkmale eines Fahrzeugs angegeben, die tatsächlich nicht vorhanden sind, handelt es sich um eine „öffentliche Äußerung“, die dazu dient, die übliche und zu erwartende Beschaffenheit zu bestimmen. Sie ist in gleichwertiger Weise, z.B. durch einen ausdrücklichen Hinweis gegenüber dem Käufer, zu berichtigen. Es genügt nicht, dass die fehlenden Ausstattungsmerkmale im Kaufvertrag nicht unter der Rubrik „Sonderzubehör“ aufgeführt werden.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2007 (Az. I-12 U 113/06)</p>
<p>Fehlerhafte Angaben in Internetanzeigen müssen eindeutig und unmissverständlich korrigiert werden, damit sie nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung werden können;</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2012 (Az. 5 U 103/11) LG Karlsruhe, Urteil vom 15.02.2010 (Az. 1 S 59/09) LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08) LG Bielefeld, Urteil vom 31.10.2007 (Az. 21 S 170/07)</p>
<p>Bei irreführender Bewerbung eines EU-Fahrzeugs als „Neufahrzeug“ schuldet der Verkäufer auch dann ein fabrikneues Fahrzeug, wenn er in seinen AGB einen allgemeinen Hinweis auf das von ihm praktizierte Geschäftsmodell (EU-Fahrzeuge, Lagerfahrzeug, u.U. Kurzzulassung etc.) aufgenommen hat.</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 20.01.2011 (Az. 8 O 338/10)</p>
<p>Der Käufer eines Re-Importfahrzeugs kann nicht erwarten, dass die deutsche Preis- und Ausstattungsliste als „öffentliche Äußerung“ des Herstellers zu besonderen Ausstattungsmerkmalen Grundlage des Kaufvertrages mit einem markenfremden Verkäufer wird (<i>hier</i>: Vier-Speichen-Multifunktionslenkrad).</p>	<p>AG Charlottenburg, Urteil vom 10.07.2013 (Az. 215 C 72/13)</p>
<p>NW-Kauf: Der Händler haftet u.U. auch für abweichende Angaben in Werbeprospekten des Herstellers, wenn zwischen Kaufvertragsangebot und Vertragsschluss Prospektänderungen erfolgen.</p>	<p>AG Essen-Steele, Urteil vom 04.11.2003 (Az. 17 C 352/02)</p>
<p>Die Anpreisung „sofort urlaubsklar“ in einer Internetannonce begründet keine eigenständige Garantiezusage des Verkäufers.</p>	<p>AG München, Urteil vom 30.03.2008 (Az. 264 C 1007/08)</p>

2.5 Zustandsbericht

Im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs werden häufig Zustandsberichte oder Gutachten über das zu verkaufende Fahrzeug erstellt, in denen vor allem Mängel des Fahrzeuges beschrieben werden. Hierdurch soll späteren Reklamationen des Käufers vorgebeugt werden, da dieser sich auf Mängel, die er bei Abschluss des Kaufvertrages kannte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berufen darf.

Der Ölverlust am Differenzial stellt keinen Sachmangel dar, wenn er im Zustandsbericht aufgeführt ist.	LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Sinn und Zweck eines Zustandsberichts ist es, die i.R.e. Überprüfung gemachten Feststellungen eines sachverständigen Zeugen beweissicher zu dokumentieren . Der Verkäufer darf sich auf die Ausführungen eines sachverständigen, unabhängigen Dritten verlassen. Dessen Fehleinschätzungen sind dem Verkäufer auch nicht i.R.e. vom Käufer geltend gemachten Schadensersatzanspruchs als eigenes Verschulden zurechenbar.	LG Dresden, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 4 S 126/10)
Ein ausführlicher Zustandsbericht, der auch sämtliche Sonderausstattungen umfasst, schützt bei Geltendmachung fehlender, angeblich zugesicherter weiterer Sonderausstattung.	AG Hanau, Urteil vom 24.01.2003 (Az. 33 C 728/02)
Für die Erstellung eines Zustandsberichts ist eine zeitnahe Untersuchung des GW zum Kaufvertragsabschluss notwendig: Ein Zeitraum von etwa 1 Monat ist dann zu lang, wenn in diesem Zeitraum noch entsprechende Fahrzeugschäden eintreten können.	AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

2.6 Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten

Von großer Bedeutung für den Ausgang eines Rechtsstreits ist häufig die Beantwortung der Frage, ob der Verkäufer den Käufer über bestimmte Umstände unaufgefordert aufklären und das Fahrzeug vorher – falls erforderlich – untersuchen muss. Wird ein Käufer trotz bestehender Aufklärungspflicht über für ihn wesentliche Umstände nämlich nicht vom Verkäufer aufgeklärt, steht dem Käufer neben den Sachmängelhaftungsansprüchen unter Umständen auch das Recht zu, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung nach § 142 BGB anzufechten. Wird der Vertrag

nicht angefochten, obwohl die Voraussetzungen für eine Anfechtung vorliegen, wirkt sich dieser Umstand auf die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist aus (siehe hierzu Punkt 12.).

2.6.1 Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf

Die Frage, ob eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer besteht, betrifft überwiegend Fallgestaltungen aus dem Bereich des Gebrauchtwagenkaufs.

Allgemeines / Grundsatzfragen	
Ergibt eine Sichtprüfung keine Anhaltspunkte für einen Unfallschaden, so ist der GW-Verkäufer grundsätzlich <u>nicht</u> verpflichtet, sich vor dem Weiterverkauf Einblick in die beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“ zu verschaffen und muss den Käufer auch nicht über eine unterlassene Einsichtnahme aufklären.	BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)
Stammt ein Gebrauchtwagen von einem „ fliegenden Zwischenhändler “, der nicht im Kfz-Brief eingetragen ist, so ist der Käufer über diesen Umstand unaufgefordert aufzuklären.	BGH, Urteil vom 16.12.2009 (Az. VIII ZR 38/09) OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.2011 (Az. 7 U 158/09)
Auch wenn der Erstverkäufer einem redlichen gewerblichen Zwischenhändler die Mängelhistorie des Kfz und den Umstand, dass es sich um ein „ Wandlungsfahrzeug “ handelt, verschweigt, steht dem Käufer <u>kein</u> Anspruch auf Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche des Zwischenhändlers gegen den Erstverkäufer zu, wenn der Käufer den Verkäufer wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs in Anspruch nehmen kann.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 19.05.2011 (Az. 12 U 152/09)

Unfallschaden	
Wird ein Gebrauchtwagen mit einem "reparierten Unfallschaden" verkauft, ist der Händler vorher zur Vornahme einer Sichtprüfung verpflichtet und muss den Käufer über Anzeichen einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur aufklären.	KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011 (Az. 8 U 42/10)

<p>Der bagatellisierende Hinweis auf ein „Unfallauto“ stellt keine angemessene Aufklärung über vorhandene Unfallschäden dar.</p> <p>Arglistig handelt der Verkäufer auch dann, wenn er nur Teilschäden repariert und der Käufer davon ausgeht, dass ansonsten keine Schäden vorhanden sind und das Fahrzeug fahrbereit ist.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)</p>
--	--

a-typische Vornutzung / Mietwageneigenschaft, Fahrschulwagen etc.	
<p>Beim Kauf aus „erster Hand“ von einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler ist der Käufer über die ausschließliche Nutzung eines Gebrauchtwagens als Mietfahrzeug aufzuklären.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)</p>
<p>Die Mietwageneigenschaft eines Gebrauchtfahrzeugs ist <u>nicht</u> offenbarungspflichtig, da es sich hierbei inzwischen nicht mehr um eine a-typische Nutzung handelt.</p>	<p>LG Kaiserslautern, Urteil vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)</p>
<p>Die Mietwageneigenschaft eines Gebrauchtfahrzeugs ist offenbarungspflichtig, da es sich um eine a-typische Vorbenutzung handelt. Das gilt auch für gebrauchte Wohnmobile, auch wenn der Anteil der als Mietfahrzeug genutzten Wohnmobile in diesem Segment weit über 30 % liegt.</p>	<p>LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10)</p>
<p>Über das Risiko eines übermäßigen Verschleißes aufgrund der früheren Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen ist der Käufer aufzuklären. Fahranfänger würgen den Motor häufiger ab und ihnen unterläuft beim Schalten häufiger ein Fehler, was zu einer erhöhten Abnutzung führt.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 15.05.2012 (Az. 8 O 29/11)</p>

EU-Importfahrzeuge	
<p>Allein die Tatsache eines EU-Imports ist – ohne erhebliche Wertminderung oder Magerausstattung des Gebrauchtwagens – nicht offenbarungspflichtig.</p>	<p>KG Berlin, Beschlüsse vom 06.10./29.08.2011 (Az. 20 U 130/11)</p>

<p>Auf die Tatsache, dass bei einem EU-Importfahrzeug grundsätzlich mit einer Verkürzung der Neuwagen-Garantie zu rechnen ist, muss der Verkäufer den Käufer nicht ungefragt hinweisen. Wird die „Garantielaufzeit“ aber thematisiert, muss der Verkäufer sich wahrheitsgemäß äußern und dem Käufer auch das Datum der EU-Auslandszulassung mitteilen, sofern es ihm bekannt ist.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 05.11.2012 (Az. 28 O 220/12)</p>
<p>Vertriebsweg eines EU-Import-Neuwagens: Dass ein Neuwagen vom Verkäufer in einem EU-Drittstaat querbezogen worden ist, stellt – ohne Wertminderung oder Magerausstattung – keine offenbarungspflichtige Tatsache dar.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 17.02.2012 (Az. 12 O 277/11)</p>

Sonstiges	
<p>Den Händler trifft auch bei einem instandgesetzten „Diebstahlschaden“ eine Aufklärungspflicht, wenn die anlässlich des Diebstahls verursachten Schäden gravierend waren. Die Anforderungen sind mit denen bei einem reparierten Unfallschaden vergleichbar.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 21.03.2011 (Az. 5 U 175/10)</p>
<p>Ein freier Gebrauchtwagenhändler ist beim Verkauf eines Gebrauchtwagens in der Regel nicht zur Nachforschung über eventuelle Rückrufaktionen des Fahrzeugherstellers verpflichtet.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 18.01.2011 (Az. 12 U 171/10)</p>
<p>Ein Markenhändler ist verpflichtet, den Käufer über Rückrufaktionen seines Herstellers, an denen das Fahrzeug nicht teilgenommen hat, zu informieren, sofern es ihm nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. Hierzu hat er ggf. organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit diese Pflicht auch erfüllt werden kann.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2008 (Az. I-22 U 157/08)</p>
<p>Beim nachträglichen Einbau einer Gasanlage ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Käufer zuvor darüber aufzuklären, dass ein Fahrzeug im Gasbetrieb (verschleißfrei) nicht die gleiche Höchstgeschwindigkeit erzielen kann wie im Benzinbetrieb und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderkopfes aufweist.</p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)</p>

<p>Die Verwendung der Modellbezeichnung eines Fahrzeugherstellers (<i>hier</i>: Audi A 4 2.8) beinhaltet die Erklärung, dass das Fahrzeug ursprünglich von dem betreffenden Hersteller produziert worden ist. Bei Neuaufbau eines Fahrzeugs aus Originalteilen ist der Käufer hierüber aufzuklären. Die kommentarlose Aushändigung der Fahrzeugpapiere, aus denen sich der Hersteller über den Nummerncode ermitteln lässt, ist nicht ausreichend.</p>	<p>AG Lemgo, Urteil vom 23.11.2009 (Az. 17 C 346/09)</p>
---	--

2.6.2 Aufklärungspflichten beim Neuwagenkauf

Die Frage, ob eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer besteht, stellt sich unter Umständen aber auch im Rahmen eines Neuwagenkaufs.

Dieselfahrzeuge	
<p>Da ein Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter, das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, ist der Käufer über diesen Umstand nicht unaufgefordert aufzuklären.</p>	<p>BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII 160/08)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 14.11.2013 (Az. I-28 U 33/13)</p>
<p>Keine gesonderte Aufklärung über erforderliche Regenerationsfahrten bei Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter: In der Regel besteht <u>vor</u> Vertragsabschluss keine berechtigte Käufererwartung dahingehend, über Wartungshinweise aus dem Bedienungshandbuch aufgeklärt zu werden.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2009 (Az. 28 U 57/08)</p>
<p>Keine Aufklärung über erforderliche Regenerationsfahrten bei Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter: Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten (c.i.c.) scheiden wegen des Vorrangs des Sachmängelhaftungsrechts aus, wenn es sich um Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Kaufsache handelt.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2010 (Az. 3 U 82/09)</p>
<p>Sofern ein Dieselfahrzeug mit Eco-Tec-Motor (ohne Rußpartikelfilter) nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, ist der Käufer hierüber aufzuklären, da hiervon nicht alle Dieselfahrzeuge mit Eco-Tec-Technik oder einer vergleichbaren Technik betroffen sind.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)</p>

Sonstiges	
Der Begriff „ Transportschaden “ bezeichnet nur Beschädigungen, die das Kfz „während des Transports“ erlitten hat, d.h. während der Fahrt oder beim diesbezüglichen Auf- oder Abladen. Ein durchschnittlicher Privatkäufer darf ohne Zusatzinformationen von eher leichten bis mittleren Beschädigungen ausgehen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2006 (Az. I-1 U 233/05)
Keine Verpflichtung zur Aufklärung über Auswirkungen einer werkseitigen Tieferlegung und Verwendung von Breitreifen . Über das, was im Rahmen des zu Erwartenden liegt, braucht grundsätzlich nicht aufgeklärt zu werden.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2005 (Az. I-1 U 28/05)
Die Anzahl der Vorbesitzer ist für den Käufer ein wesentlicher Umstand, wenn der Verkäufer das Fahrzeug zuvor von einem Zwischenhändler erworben hat. Denn ohne entsprechenden Hinweis geht der Käufer davon aus, dass der Verkäufer das Fahrzeug von demjenigen übernommen hat, der als letzter Halter in die ZB eingetragen ist.	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Es besteht keine Aufklärungspflicht über enthaltene oder mitzubestellende Extras . Welche Extras der Bestellende wünscht, ist der Sphäre des Käufers zuzuordnen. Über das Nichtvorhandensein einer nicht serienmäßig eingebauten Diebstahlswarnanlage ist nicht aufzuklären.	LG Bielefeld, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 5 O 381/07)

2.6.3 Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf

Zusätzlich zu der Frage, ob den Verkäufer Aufklärungspflichten treffen, stellt sich im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs unter Umständen noch die weitere Frage, ob der Verkäufer verpflichtet war, den Gebrauchtwagen vor dessen Weiterverkauf **auf vorhandene Mängel zu untersuchen** und/oder **Einsicht in die beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“** zu nehmen.

Allgemeines / Grundsätzliches	
<p>Beim Gebrauchtwagenkauf besteht eine „echte“ Untersuchungspflicht nur bei einem konkreten Verdacht auf Fahrzeugmängel. Darüber hinaus besteht aber eine „generelle“ Untersuchungspflicht, die sich auf eine Sicht- und Funktionsprüfung erstreckt. Erfüllt ein Händler diese Pflicht nicht selber, sondern führt er das Fahrzeug stattdessen am Verkaufstag beim TÜV vor, der das Fahrzeug trotz Sicherheitsmängeln nicht beanstandet, muss er sich ein Prüfverschulden des TÜV zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 28.02.2014 (Az. 11 U 86/13) <i>Revision zugelassen</i></p>
Unfallschaden	
<p>Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden, ist eine fachmännische „Sichtprüfung“ ausreichend und es besteht <u>keine</u> Pflicht zu weiteren Nachforschungen, auch nicht hinsichtlich der beim Hersteller geführten „Reparaturhistorie“.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.06.2013 (Az. VIII ZR 183/12)</p>
<p>Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden, obliegt dem Verkäufer <u>nicht</u> die Pflicht, das Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Allerdings muss der Verkäufer in diesem Falle die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich machen, wenn er die Unfallfreiheit in einer Weise behauptet, die dem Kunden den Eindruck vermitteln kann, die Zusicherung beruhe auf der Grundlage verlässlicher Kenntnis.</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
<p>Dienstfahrzeuge des Herstellers: Zur Unfallfreiheit eines Fahrzeugs, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller war, und zu dem der Vorbesitzer keine Angaben zur Unfallfreiheit gemacht hat, darf ein gewerblicher Verkäufer erst dann eine Erklärung abgeben, wenn er das Fahrzeug zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller ermittelt hat, sofern der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>

<p>Angaben zu Unfallschäden umfassen sowohl den Schadenshergang als auch den Schadensumfang. Kann der Verkäufer hierzu keine Angaben machen, ist der Käufer darauf hinzuweisen. „Leichter Anfahrtschaden“ bedeutet einen leichten Schaden durch Anfahren (<u>nicht</u>: ein Schaden durch leichtes Anfahren), der mit einem Reparaturaufwand von 400 – 500 Euro behoben werden kann.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 17.01.2006 (Az.4 U 27/05)</p>
<p>Unterlässt der Verkäufer eine Sichtprüfung, bei der Nachlackierungen erkennbar wären, die einen Unfallverdacht offenbart hätten, handelt er arglistig. Hätte er die erforderliche Sichtprüfung nämlich vorgenommen, wäre er in diesem Falle zur Vornahme einer genauen Untersuchung des Fahrzeugs verpflichtet gewesen oder er hätte den Käufer darüber aufklären müssen, dass eine derartige Untersuchung nicht stattgefunden hat, obwohl ein Unfallverdacht gegeben ist.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.10.2010 (Az. 4 U 71/09)</p>
<p>Eine nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur eines schweren Unfallschadens in Polen ist bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 04.06.2004 (Az. 1 O 515/02)</p>

<p>Sonstiges</p>	
<p>Sind einem Händler Abweichungen von der auf dem Tacho angezeigten Laufleistung zur tatsächlichen Gesamtfahrleistung bekannt (z.B. wegen des Einbaus eines Tauschtachos), hat er den Käufer hierüber unaufgefordert aufzuklären.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 13.03.2007 (Az. 22 U 170/06)</p>
<p>Der Verkäufer muss über die Standzeit eines GW aufklären, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung eine ungewöhnlich lange Zeitspanne liegt. Gegeben z.B. bei Vorführwagen mit 3.000 km und einer Standzeit von 2 ½ Jahren;</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05) LG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05)</p>

<p>Der Verkäufer eines reimportierten GW muss den Käufer unaufgefordert über die Reimporteigenschaft des Fahrzeugs aufklären, solange diese auf dem deutschen GW-Markt einen erheblichen preismindernden Faktor darstellt. Ansonsten ist der Kaufvertrag anfechtbar. Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn das Fahrzeug zusätzlich zur Reimporteigenschaft, nicht mit allen in Deutschland serienmäßig angebotenen Ausstattungsmerkmalen ausgestattet ist.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05)</p>
<p>Im Rahmen der Durchführung von Werkstattdienstleistungen besteht keine Aufklärungspflicht der Werkstatt hinsichtlich zukünftiger Auswechslungstermine (<i>hier</i>: Zahnriemenwechsel), wenn die Auswechslungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder nicht innerhalb der nächsten 3 Monate abläuft.</p>	<p>AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007 (Az. 31 C 59/06)</p>

Zudem gibt es auch **nach** Abschluss eines Kaufvertrages noch Situationen, in denen eine Untersuchung des Gebrauchtfahrzeugs ausnahmsweise geboten und eine anschließende Aufklärung des Käufers erforderlich sein kann, damit der Käufer seine Sachmängelhaftungsrechte wahrnehmen kann.

<p>Bei einem nur kurzen Werkstattaufenthalt zur unentgeltlichen Reparatur einer Kleinigkeit besteht <u>ausnahmsweise</u> keine Pflicht zur Untersuchung des Fahrzeugs im Hinblick auf eine Rückrufaktion.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)</p>
--	--

2.7 Mangelkenntnis auf Käuferseite

Nach § 442 Abs. 1 BGB sind die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers jedoch ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Gleiches gilt, wenn dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für das Fahrzeug übernommen hat.

<p>Auch ein Kfz-Meister verliert seine Käuferansprüche nicht, wenn ihm ein Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, er aber vom Verkäufer arglistig getäuscht worden ist (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB).</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013 (Az. 15 U 42/13)</p>
--	---

<p>Liest ein Käufer die von ihm unterzeichneten Kaufvertragsdokumente nicht durch, in denen Mängel näher beschrieben werden, führt er seine Unkenntnis grob fahrlässig herbei. Das gilt auch dann, wenn er die unterlassene Durchsicht auf Zeitdruck zurückführt, da es jeder Partei frei steht, zu entscheiden, wann und unter welchen Umständen er eine vertragliche Bindung eingeht. Von einem gewissenhaften Käufer kann erwartet werden, dass er Dokumente vor deren Unterzeichnung sorgsam durchliest und bei Unklarheiten nachfragt.</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)</p>
---	---

3. SACHMANGEL UND VERSCHLEISS

Voraussetzung für Käuferansprüche nach dem Sachmängelhaftungsrecht ist im Regelfall das Vorliegen eines Sachmangels (§§ 433 Abs. 1 Satz 2, 434 BGB). Von Sachmängeln zu unterscheiden ist der normale Verschleiß, für den der Verkäufer in der Regel nicht haftet.

3.1 Sachmangel

Sachmängel haben die Gerichte in folgenden Fällen angenommen:

Sachmängel	
Zahnriemen	
<p>Lockerung des Zahnriemens durch Materialfehler und zu hohen Verschleiß, sofern Fahrfehler ausscheiden;</p>	<p>BGH, Urteil vom 02.06.2004, (Az. VIII ZR 329/03)</p>
<p>Anlage zum vorzeitigen Verschleiß eines Zahnriemens, wenn es nahe liegt, dass ein späterer Riss im technischen Zustand des Fahrzeugs angelegt war;</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.06.2010 (Az. 2 U 77/09)</p>
<p>Bruch der Befestigungsschraube der Spannrolle eines Zahnriemens vor Eintritt eines Wechselintervalls ist übermäßiger Verschleiß;</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p>

Motorschaden, der durch einen Lagerschaden der Spannrolle mit anschließendem Ausfall des Zahnriemenantriebes entstanden ist	LG Köln, Urteil vom 14.09.2011 (Az. 26 O 214/10)
--	--

Laufleistung / Kilometerangaben	
Kilometerangaben sind als Angaben über die Laufleistung zu verstehen, wenn sie nicht mit Einschränkungen oder erkennbaren gegenteiligen Hinweisen versehen sind.	BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06) OLG Schleswig, Beschluss vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)
Falsche Angabe der Laufleistung ;	AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02) LG Coburg, Urteil vom 11.04.2006 (Az. 23 O 596/05)

Unfallschaden / fehlende Unfallfreiheit	
Ein Gebrauchtfahrzeug hat einen Unfallschaden erlitten, wenn es mehr als einen Bagatellschaden erfahren hat; Bei Personenkraftwagen liegt ein Unfallschaden vor, wenn das Fahrzeug nicht nur geringfügige Lackschäden und/oder Blebschäden aufweist. Das gilt selbst dann, wenn diese Schäden mit geringem Kostenaufwand fachgerecht repariert worden sind. Von einem Bagatellschaden ist bei nur geringfügigen Lackschäden auszugehen.	BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)
Ein Fahrzeug ist unfallfrei , wenn es nur Schäden aufweist, die nicht über einen Bagatell- oder Einfachscha- den hinausgehen. Zum Begriff „Unfallschaden“: <ul style="list-style-type: none"> • Kollision mit weiterem Kfz ist hierfür nicht erforderlich; auch andere Zusammenstöße ausreichend • Verursachung des Schadens durch von außen plötzlich einwirkende mechanische Gewalt (auch Vandalismusschaden umfasst) • umfasst Schläge auf oder gegen das Kfz, Parkrem- pler, Rangierschäden oder Verkratzungen Zu den Anforderungen an einen Anscheinsbeweis ;	OLG Köln, Urteil vom 25.02.2009 (Az. 17 U 76/08)

Entscheidend ist, ob nur der Lack erneuert wurde oder ob darunter auch Blechschäden beseitigt wurden. Eine Schichtdicke von 0,16 mm spricht für eine Nachlackierung ohne Blechbearbeitung. Wird die Qualität der Nachlackierung beanstandet, handelt es sich um einen behebbaren Mangel und dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.	KG Berlin, Beschluss vom 16.06.2014 (Az. 23 U 246/13)
Der bloße Hinweis auf ein „ Unfallauto “ stellt keine angemessene Aufklärung über vorhandene Unfallschäden dar.	LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)
Der Hinweis auf einen Hagelschaden umfasst keine Unfallschäden. Ein Kfz ist bei zusätzlich vorliegendem Unfallschaden nicht „unfallfrei laut Vorbesitzer“.	Kammergericht Berlin, Urteil vom 10.11.2003 (Az. 8 U 179/03)
Fehlende Unfallfreiheit;	LG München I, Urteil vom 02.10.2003 (Az. 32 O 11282/03)

Standzeiten im GW-Handel	
Fahrzeug, das als „ Jahreswagen “ verkauft wird, wenn zwischen der Herstellung und der Erstzulassung mehr als 12 Monate liegen;	BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 180/05)
Eine Standzeit von 19 Monaten unmittelbar vor Weiterverkauf eines älteren GW stellt für sich betrachtet keinen Sachmangel dar. Ein solcher liegt nur vor, wenn der GW standzeitbedingte Mängel aufweist.	BGH, Urteil vom 10.03.2009 (Az. VIII ZR 34/08)
Standzeit eines Gebrauchtwagens von 3 Jahren ohne Aufklärung des Käufers;	OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2003 (Az. 3 U 49/02)
Mehrjährige Abweichung zwischen dem Herstellungsdatum und dem Datum der Erstzulassung ;	OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.05.2004 (Az. 1 U 10/04)
Vorfürswagen mit 10 km Laufleistung, bei dem zwischen dem Produktionsdatum und der Erstzulassung 23 Monate liegen;	OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)
Ein neuwertiger in Deutschland produzierter GW ist mangelhaft, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung mehr als 12 Monate liegen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008 (Az. I-1 U 231/07)

Zur Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine mehr als 12-monatige Standzeit seit Herstellung des Fahrzeugs bei einem älteren GW als Sachmangel zu werten ist;	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 3 U 39/07)
Ein neuwertiges gebrauchtes reimportiertes EU-Fahrzeug ist mangelhaft, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung mehr als 18 Monate liegen.	OLG Celle, Urteil vom 11.06.2008 (Az. 7 U 226/07)
Standzeit von 14 ½ Monaten seit Produktion ist bei einem 3 Jahre und 5 Mon. alten GW kein Sachmangel	KG Berlin, Beschluss vom 13.01.2011 (Az. 8 U 97/10)
Standzeit von 2 Jahren ist bei einem ca. 6 Jahre alten gebrauchten Motorrad mit einer Laufleistung von 11.800 km und ohne standzeitbedingte Mängel kein Sachmangel	LG Itzehoe, Urteil vom 20.04.2011 (Az. 3 O 394/10)

Wassereintritt / Feuchtigkeit	
Feuchtigkeit im Innenraum eines älteren Geländewagens	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)
Wassereintritt in den Innenraum eines Geländewagens	OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)
Wassereintritt in den Innenraum eines Neuwagens	KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2009 (Az. 8 U 96/09)
Wassereintritt in den Kofferraum wegen Undichtigkeit der Heckklappe	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)
Regenwasseransammlung im Türbereich jedenfalls dann, wenn dies bei Frosttemperaturen zum Einfrieren der Türen führt und sich die Scheiben in den Türen nicht mehr öffnen lassen	LG Kassel, Urteil vom 04.08.2010 (Az. 6 O 778/10)
Wassereintritt an verschiedenen Stellen eines Cabriodaches , die auf dessen Grundkonstruktion beruhen, begründen „ <u>einen</u> “ Sachmangel	OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)

Wassereintritt an den Innenscheiben eines für die Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios bei der Durchfahrt durch eine Waschstraße	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Jeglicher wiederkehrender Eintritt von Wasser begründet einen Sachmangel	LG Aurich, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 1 S 60/08)
Feuchtigkeit im Scheinwerfer	LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)

Farbabweichung	
Farbabweichung ist i.d.R. sogar eine erhebliche Pflichtverletzung und berechtigt zum Rücktritt	BGH, Urteil vom 17.02.2010 (Az. VIII ZR 70/07)
NW-Kauf: Bei objektiver und subjektiver Farbabweichung gegenüber der vom Hersteller verwendeten Farbbezeichnung (<i>hier</i> : bei der als „ carbonschwarz “ bezeichneten Farbe handelte es sich tatsächlich eher um einen Blauton);	OLG Köln, Beschluss vom 14.10.2005 (Az. 10 U 88/05) Landgericht Aachen, Urteil vom 26.04.2005 (Az. 12 O 493/04)
NW-Kauf: Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit liegt auch dann vor, wenn die Farbabweichung sich nur auf Nuancen desselben Grundfarbtons bezieht (<i>hier</i> : „Pirineos Grau“ statt „Track-Grau“)	LG Ansbach, Beschluss vom 09.07.2014 (Az. 1 S 66/14)

Betriebsunfähigkeit / Betriebserlaubnis	
Fehlende Betriebsfähigkeit, wie z.B. bei nicht typengerechtem Austauschmotor ;	OLG Bremen, Urteil vom 10.09.2003 (Az. 1 U 12/03 b)
Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Ein- oder Anbau von Teilen, die das Abgasverhalten nachteilig beeinflussen , wenn eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unterbleibt und/oder eine Abnahmebestätigung fehlt;	OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.03.2006 (Az. 1 U 181/05)
Fehlender Eintrag einer Leistungssteigerung durch Chip-Tuning in die Zulassungsbescheinigung Teil II	LG Koblenz, Urteil vom 28.06.2012 (Az. 1 O 447/10)

<p>GW-Kauf: Das Datum der Betriebserlaubnis liegt wesentlich vor dem Datum der Erstzulassung; Bei Abschluss des Kaufvertrages wird stillschweigend vorausgesetzt, dass das Fahrzeug in dem Jahr hergestellt worden ist, auf das das Datum der Erstzulassung schließen lässt.</p>	<p>LG Bautzen, Beschluss vom 20.07.2005 (Az. 2 O 339/05)</p>
---	--

Konstruktionsfehler	
<p>Konstruktionsfehler (im Gegensatz zu bloßen konstruktionsbedingten Eigenheiten), die dem Stand der Technik widersprechen:</p> <p>konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung;</p> <p>Riss am Zylinderkopf, der nicht dem Stand der Technik entspricht;</p> <p>Ausfall des Automatikgetriebes bei geringer Laufleistung;</p> <p>Erhöhter Getriebeverschleiß eines überwiegend für den amerikanischen Markt produziertes Fahrzeug, das aber auch in Mittel-europa vertrieben wird;</p> <p>Einfrieren der Heckklappe durch Eisbildung in einer Rille der Stoßstange wegen zu schmaler Regenabflöcher</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az 1 U 567/04-167)</p> <p>OLG Thüringen, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06)</p> <p>LG Köln, Urteil vom 21.12.2011 (Az. 13 S 253/10)</p>
<p>Konstruktionsbedingte Besonderheit, die zu außergewöhnlichem Verschleiß führt, der nicht durch Wartungsmaßnahmen verhindert werden kann;</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)</p>
<p>Konstruktionsbedingte, serienmäßige Beschleunigungsverzögerung eines neuen Geländewagens, der vorliegend sogar zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führte (10 Sekunden Verzögerung in einem Geschwindigkeitsbereich über 140 km/h);</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 9 U 239/06)</p>
<p>Serienmäßige, funktionsbeeinträchtigende, atypische Verschleißerscheinungen des Kettenspanners, die herstellerseits später durch eine Bauteilveränderung beseitigt wurden</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2011 (Az. I-1 U 141/07)</p>

Fahrkomfort	
Auch der Fahrkomfort stellt eine wichtige Eigenschaft dar. Ein Komfortmangel in Form von quietschenden Bremsgeräuschen kann daher bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse einen Sachmangel begründen.	OLG Schleswig, Urteil vom 25.07.2008 (Az. 14 U 125/07)
„ Schaltloch “ des Automatikgetriebes stellt jedenfalls bei Fahrzeugen im Segment der oberen Mittelklasse zumindest einen Komfortmangel dar;	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)
Ruckeln des Automatikgetriebes beim automatischen Herabschalten von der 2. in die 1. Stufe bei einem Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse;	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Serienuntypische Vibration eines Diesel-Neuwagens in bestimmten Drehzahlbereichen, weil Motor, Antriebsstrang und Karosserie nicht richtig aufeinander abgestimmt sind;	OLG Koblenz, Urteil vom 13.01.2011 (Az. 5 U 20/10)
Im Rückenbereich und an der Kopfstütze deutlich fühlbare und auffällige Vibrationen bei einer Leerlaufzahl von 600 U/min stellen bei einem Neuwagen einen Komfortmangel dar.	LG München I, Urteil vom 29.01.2009 (Az. 4 O 6504/07)
Quietschgeräusche beim Bremsen aufgrund eines unerwünschten Schwingungsverhaltens der Bremskomponenten	KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)
Störende Quietschgeräusche beim Betrieb eines NW im Gasbetrieb (Gastank mit Verdampfungssystem, bei dem der Schwimmer des Multiventils beim Beschleunigen, Bremsen, bei Kurvenfahrten und Unebenheiten störende Geräusche erzeugt);	OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 08.03.2013 (Az. 3 U 1498/12)
Übernatürlich laute Windgeräusche , die bei ausgefahrener Audioantenne entstehen;	LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)
Untypische, periodisch wiederkehrende „schabende“ Geräusche aus dem Motorraum ;	LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)
Sporadisch auftretender Gummi-Brandgeruch – ohne reale Brandgefahr – bei einem Neuwagen der gehobenen Mittelklasse	LG München I, Urteil vom 14.09.2009 (Az. 15 O 10266/08)

Sonstige Sachmängel	
Erst bei einem Kraftstoffmehrverbrauch von über 4 % ist von einem Sachmangel auszugehen. Eine Fehlertoleranz bei der Herstellung technischer Produkte in Höhe von 2 % sowie Messungenauigkeiten in Höhe von 2 % muss der Käufer tolerieren.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Fehlende Kurzstreckentauglichkeit eines Dieselfahrzeugs mit Eco-Tec-Motor (ohne Rußpartikelfilter) kann einen Sachmangel darstellen	OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)
Ein verstopfter Dieselfilter stellt grundsätzlich einen Sachmangel dar, wenn er seine Funktion, aus den Abgasen schädliche Rußpartikel auszufiltern, nicht mehr erfüllt. Eine andere Frage ist, ob der Mangel schon bei Übergabe des Fahrzeugs angelegt war und ob die Beweisregelung des § 476 BGB eingreift.	LG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2014 (Az. 23 S 156/13)
Wiederholt spontan auftretende Startprobleme bei einem Neuwagen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Minuten bis zum Gelingen des Starts	OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)
Verschleißteil: Käufer braucht im Allgemeinen nicht mit einer sofortigen Funktionsuntauglichkeit oder gar Verkehrsunsicherheit zu rechnen. Ein Verschleißgrad, der den normalen Nutzer unter gewöhnlichen Umständen zum Auswechseln des Verschleißteils veranlasst, stellt einen Sachmangel dar, wenn das Fahrzeug ohne Austausch – und ohne Hinweis auf die Erneuerungsbedürftigkeit – verkauft wird.	OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2010 (Az. I-28 U 15/10)
Getriebedefekt bzw. Schaltauffälligkeiten , die allein auf einem Defekt des EPC-Ventils beruhen;	OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.06.2008 (Az. I-1 U 264/07)
Getriebeschaden durch Bruch der Federn der Lamellenkupplung wegen Fertigungs- bzw. Materialfehler oder vorzeitiger Materialermüdung;	LG Köln, Urteil vom 27.06.2006 (Az. 2 O 52/05)
Schäden am Getriebe , an der Sitzheizung , der Standheizung und am Tempomat bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan;	LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)

<p>Motorschaden aufgrund eines Schmiermittelversagens an einem der Zylinder, wegen einer herstellerbedingten, lokalen thermischen Überhitzung</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 27.05.2011 (Az. 10 U 945/10)</p>
<p>Motorschaden infolge des Ölverlusts eines bei Übergabe des Fahrzeugs defekten Ölschlauchs</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 21.11.2012 (Az. 2 U 460/12) LG Koblenz, Urteil vom 02.04.2012 (Az. 5 O 65/11)</p>
<p>Legen untypische, trotz umfangreicher Reparaturmaßnahmen nicht behebbare Geräusche den Verdacht eines weitergehenden Mangels oder Schadens im Motorraum nahe, so kann hierin u.U. ein Sachmangel liegen;</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>
<p>Falsche Motorisierung eines Wohnmobils <i>(hier:</i> Lieferung eines Ford-Motors 2,0 TDE mit 100 PS, statt des ausdrücklich vereinbarten Ford-Motors 2,0 TDCI mit 100 PS);</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2008 (Az. I-1 U 273/07)</p>
<p>Abweichung der Motorleistung von den Werksangaben: Die Ermittlung der Motorleistung auf einem Rollenprüfstand ist eine geeignete Messmethode, soweit die bei dieser Methode auftretenden Besonderheiten Berücksichtigung finden. Das gilt auch dann, wenn die Prospektangaben des Herstellers auf der Grundlage der EU-Richtlinie 80/1269/EWG auf einer direkten Messung am Motor beruhen.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)</p>
<p>Downsizing-Modell (= mehr Umweltschutz durch weniger Verbrauch aufgrund reduzierter Motorleistung), wenn die Motorleistung vereinbart wurde: Herstellerseitige Änderungen sind dem Käufer in diesem Fall nicht zumutbar;</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 27.10.2011 (Az. 23 U 15/11)</p>
<p>GW-Kauf: Abweichung vom vertraglich vereinbarten Modelljahr;</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)</p>
<p>Unberechtigtes Führen einer Umweltplakette;</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-22 U 103/11) a.A.: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11) <i>Der BGH hat diesen Punkt im Revisionsurteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12) offen gelassen</i></p>

Zu geringe Bodenfreiheit (<i>hier</i> : 11 cm ohne Zuladung);	OLG Hamm, Urteil vom 21.01.2010 (Az. 28 U 178/09)
Lieferung eines als Kühlfahrzeug umgebauten Neuwagens (Kastenwagen), bei dem die Kühlung wegen Fehlens eines Bauteils nicht in Betrieb genommen werden kann;	KG Berlin, Urteil vom 18.06.2009 (Az. 12 U 110/08)
Auch ein instandgesetzter „ Diebstahlschaden “ begründet einen Sachmangel, wenn die anlässlich des Diebstahls verursachten Schäden die Bagatellgrenze überschritten haben.	OLG Köln, Beschluss vom 21.03.2011 (Az. 5 U 175/10)
Die Vorbenutzung eines Gebrauchtwagens von weniger als einem Jahr aus „erster Hand“ als Mietfahrzeug stellt einen Mangel dar.	OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)
Frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen haftet einem Pkw auf Dauer an;	AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)
Qualitative Minderleistungen , wie fehlender Einbau von Sonderausstattungen oder das vereinbarte Tieferlegen des Fahrzeugs ;	OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Dauerbruch einer Ventildfeder als Ursache eines Motorschadens bei einem 10 ½ Jahre alten Porsche;	OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03)
Leck an der Kraftstoffzuleitung im Motorraum , die zu einem Brand führt;	OLG Celle, Urteil vom 16.04.2008 (Az. 7 U 224/07)
Fehlerhafte Bremsflüssigkeitsanzeige ;	OLG Stuttgart, Urteil vom 01.12.2009 (Az. 6 U 248/08)
Selbsttätiges Öffnen des Schiebedaches um 10 – 20 cm im Anschluss an dessen Schließen ebenso wie der Umstand, dass sich das Schiebedach nur zu ¾ öffnen lässt ;	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Produktion in einem Land außerhalb der EU (bei fehlender Aufklärung);	LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Fehlende ESP-Ausrüstung bei Reimportfahrzeug	LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)
Ausfall der Einspritzdüse wegen überdurchschnittlichen Verschleißes;	LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2007 (Az. 22 O 212/06)

Wird „ Innenausstattung Leder “ vereinbart, liegt ein Mangel vor, wenn einzelne Teile (<i>hier</i> : Türinnenverkleidung, Kopfstützen und Sitzwangen) nur mit Kunstleder ausgestattet sind;	LG Saarbrücken, Beschluss vom 17.12.2008 (Az. 9 O 188/08)
Defekt am Fensterheber und Rost an Kofferraumschaltern eines Neuwagens;	LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Telefoneinrichtung , bei der ohne Freizeichen der Gesprächsteilnehmer sofort in der Leistung ist;	LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)
Navigationssystem , bei dem die Beendigung der Navigation vom Ausschalten des Motors abhängig ist	LG Mühlhausen, Urteil vom 27.11.2009 (Az. 3 O 326/05)
Der Rattenbefall eines Wohnmobils stellt jedenfalls dann einen Sachmangel dar, wenn das Ungeziefer die Substanz der Sache angreift oder die Gefahr des vollständigen Verlusts der Gebrauchsfähigkeit besteht (<i>hier</i> : Störungen in der Fahrzeugelektronik durch angenagte Kabel).	LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2012 (Az. 6 O 277/12)
Das Fehlen einer zu erwartenden Herstellergarantie ;	AG Freising, Urteil vom 20.02.2008 (Az. 5 C 1727/07)
Defekt am Katalysator : Es kommt nur ein technischer Defekt in Betracht, da ein Verschleiß nicht möglich ist.	AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02) <i>[andere Ansicht: AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04) und LG Darmstadt, Urteil vom 22.12.2004 (Az. 6 S 243/04)]</i>
Defekte am Steuergerät und an der Drosselklappe sind Sachmängel und kein Verschleiß, da kein Abrieb metallischer oder sonstiger Oberflächen vorliegt.	AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 20.12.2011 (Az. 5 C 557/11)
Ein Fehler, der zu einem Kabelbrand führt	AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)
Ein Defekt der automatischen Freilaufnarbe	AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)
Nicht funktionierender Allradantrieb	LG München I, Urteil vom 16.04.2010 (Az. 34 S 23286/09)

3 Jahre lang gelagerte Reifen sind mangelhaft, wegen der Auswirkungen auf ihre Lebensdauer und ihren Wiederverkaufswert	AG Hamburg, Urteil vom 23.07.2007 (Az. 5 C 99/06)
Reifen , die sachgemäß nach den Lagerbedingungen DIN 7716 bzw. ISO 2230 gelagert werden, können bis zu 5 Jahre ihre Neuwagen-eigenschaft behalten. Erfolgt dies nicht, weisen Reifen, deren Herstellung zum Verkaufszeitpunkt mehr als 2 Jahre und 4 Monate zurückliegt, keine Neureifenqualität mehr auf.	AG Starnberg, Urteil vom 16.12.2009 (Az. 6 C 1725/09)

Demgegenüber wurde das Vorliegen eines Sachmangels in folgenden Fällen **verneint**:

Kein Sachmangel / Sachmangel verneint	
Ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter , das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, aber dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, weist eine übliche Beschaffenheit auf. Vergleichsmaßstab sind nur Dieselfahrzeuge <u>mit</u> Partikelfilter. Auch die Verbrauchererwartung muss sich auf Fahrzeuge dieser Vergleichsgruppe beziehen.	BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII ZR 160/08) OLG Hamm, Urteil vom 19.03.2009 (Az. I-2 U 194/08) OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2009 (Az. 28 U 57/08)
Die fehlende Originallackierung oder der Austausch von Originalteilen in technisch einwandfreier Weise stellt jedenfalls bei einem 4 Jahre alten Gebrauchtwagen keinen Sachmangel dar.	BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)
Kauf eines Oldtimers mit längerer Stilllegungszeit : Bei Auskunft über durchgeführte Restaurationsarbeiten darf der Käufer weder die Originalität der Bauteile des Oldtimers erwarten noch dessen zulassungs-/genehmigungsfreie Nutzbarkeit im Straßenverkehr.	OLG Koblenz, Urteil vom 08.06.2011 (Az. 1 U 104/11)
Eine einmalig auftretende Fehlfunktion begründet noch keinen Sachmangel (<i>hier</i> : selbsttätiges Öffnen der Fensterscheiben);	OLG Celle, Beschluss vom 21.07.2008 (Az. 7 U 99/08)
Die Reimporteigenschaft eines GW allein begründet noch keinen Sachmangel. (Etwas anderes gilt, wenn das Fahrzeug zusätzlich nicht alle in Deutschland serienmäßig angebotene Ausstattungsmerkmale aufweist.)	OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05) KG Berlin, Beschlüsse vom 06.10./29.08.2011 (Az. 20 U 130/11)

Unerhebliche Abweichung von weniger als 5 % von der angegebenen Höchstgeschwindigkeit ;	OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.2005 (Az. I-3 U 8/04)
Dass Fahrzeuge, die nachträglich mit einer Gasanlage ausgerüstet worden sind, im Vergleich zum Benzinbetrieb (verschleißfrei) eine geringere Leistung erbringen und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderskopfes aufweisen, entspricht dem Stand der Technik.	LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)
Eine erhöhte Kohlendioxidemission begründet bei Vorliegen eines Kraftstoffmehrverbrauchs keinen eigenständigen Sachmangel.	OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11)
Führt eine spätere Änderung der Zusammensetzung des Dieselmotorkraftstoffes (<i>hier</i> : von 5 % auf bis zu 7 %) zu einem Ruckeln in bestimmten Drehzahlbereichen, lag die Ursache für die Störung der Funktionen des AGR-Ventils einerseits noch nicht bei der Fahrzeugübergabe vor und besteht andererseits nicht in einer fehlerhaften Eigenschaft des Fahrzeugs selbst.	LG Duisburg, Urteil vom 27.01.2014 (Az. 2 O 291/12) <i>Berufung vor dem OLG Düsseldorf eingelegt (Az. 21 U 110/14)</i>
Eine frühere Kurzzulassung/Tageszulassung , über die der Käufer nicht informiert worden ist, begründet beim Gebrauchtwagenkauf keinen Sachmangel.	OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 4 U 68/06)
Standzeit von 14 Monaten zwischen Herstellung und Erstzulassung stellt bei einem älteren GW , der 2 Jahre und 3 Monate zugelassen war, keinen Sachmangel dar;	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 3 U 39/07)
Standzeit von 2 Jahren zwischen Herstellung und Erstzulassung stellt bei einem als „Vorführwagen zum Sonderpreis mit Zulassung“ verkauften Wohnmobil mit einer Gesamtfahrleistung von 35 km keinen Sachmangel dar;	OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.02.2009 (Az. 9 U 176/08)
Eigenlenkverhalten eines Neuwagens, das nur während der Beschleunigungsphase ab 80 km/h mit einem Versatz von 1 m auf 100 m Fahrstrecke auftrat, und bei dem Lenkkorrekturen mit wenig Kraftaufwand möglich sind;	KG Berlin, Urteil vom 01.03.2010 (Az. 12 U 126/09)
Nachlackierungen , die im Herstellerwerk veranlasst worden sind, stellen keinen Mangel dar.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 168/07)
Neulackierung eines älteren Gebrauchtwagens stellt ohne Hinzutreten besonderer Umstände keinen Sachmangel dar;	OLG Frankfurt/M. Urteil vom 30.06.2009 (Az. 14 U 204/07)

<p>Lichtreflexionen auf dem Lack durch Spiegelungseffekt der Zierleisten bei Sonnenschein sind kein Sachmangel;</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.02.2014 (Az. I-3 U 23/14)</p>
<p>Wassereintritt in den Innenraum eines zur Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios, aufgrund der mit einem Hochdruckgerät durchgeführten Vorreinigung, wenn eine derartige Vorreinigung entsprechend der Karosseriepflegeanleitung des Herstellers auch ohne Wassereintritt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p>
<p>Allein die Regenwasseransammlung in den Vordertüren ist ohne weitere Beeinträchtigung kein Sachmangel;</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 07.01.2013 (Az. 7 U 154/12)</p>
<p>Wassereintritt in den Kofferraum durch Hineintropfen vom geöffneten Kofferraumdeckel, da dies vorliegend auch bei vergleichbaren Fahrzeugen üblich war;</p>	<p>LG Frankenthal, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 3 O 19/08)</p>
<p>Führt eine konstruktionsbedingte Besonderheit zu einem erhöhten Wartungsbedarf, deren Beachtung gravierende Defekte am Pkw verhindert, liegt kein Sachmangel vor, wenn der Käufer die vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle nicht eingehalten hat.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)</p>
<p>Das vom Hersteller gewollte zeitweise Hochdrehen des Automatikgetriebes entspricht dem Stand der Technik.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2008 (Az. 4 U 135/07)</p>
<p>Pendelschwingungen eines Motorrads, die auf individuellen Faktoren beruhen, begründen keinen Sachmangel.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2008 (Az. 28 U 145/07)</p>
<p>Der Ausfall der Fahrzeugbatterie ist nur dann ein Sachmangel, wenn er sicher auf die Fahrzeugbeschaffenheit und nicht auf allgemeinen Verschleiß oder eine fehlerhafte Behandlung durch den Käufer zurückzuführen ist. Unklarheiten gehen zu Lasten des Käufers. Bei einem älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i>: 7 Jahre alt) kann Fehlverhalten des Vorbesitzers nicht ausgeschlossen werden. Wurde das Fahrzeug längere Zeit nicht bewegt (<i>hier</i>: 4 Monate), ist die Gefahr einer Entleerung allgemein bekannt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>

Frühere Nutzung eines Gebrauchtwagens als Mietfahrzeug begründet keinen Sachmangel, da sie keine untypische Nutzung darstellt, weil immer mehr Neufahrzeuge zunächst als Mietwagen genutzt werden und das entscheidende Kriterium für die Wertbildung in der Anzahl der gefahrenen Kilometer zu sehen ist.	LG Kaiserslautern, Beschluss vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)
Gewerbliche Vornutzung eines Gebrauchtwagens, der weder Taxi, Miet- noch Fahrschulwagen war, stellt keinen Sachmangel dar, wenn sie sich im üblichen Rahmen bewegt hat	LG Kassel, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 7 O 2091/08)
Anfahrtschwäche bei Kfz mit Automatikgetriebe (<i>hier</i> : „Turbo-Loch“ bei Dieselfahrzeug mit Turbolader) ist seit 30 Jahren bekannt und entspricht (noch immer) dem Stand der Technik	LG München I, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 29 O 6962/07)
Ein dieseltypisches „Nageln“ kurz nach dem Starten des Motors, das kurz darauf wieder verschwindet, begründet keinen Sachmangel;	LG Coburg, Urteil vom 25.11.2011 (Az. 13 O 366/11)
Kurz anhaltende, durch die Steuerkette verursachte Geräusche , begründen auch bei einem Neuwagen keinen Sachmangel;	LG Köln, Urteil vom 08.07.2005 (Az. 5 O 335/03)
Vorzeitiger Verschleiß begründet nicht automatisch einen Sachmangel, wenn er nicht über das hinausgeht, was der Käufer angesichts des Typs und Alters sowie der Laufleistung und Vornutzung erwarten darf.	AG Nordhausen, Urteil vom 11.03.2010 (Az. 22 C 1027/08)
Ein CD-Autoradio , das nicht alle kopiergeschützten CD's abspielen kann, stellt keinen Sachmangel dar:	AG Aachen, Urteil vom 28.11.2003 (Az. 84 C 210/03)
Weist die ADAC-Pannenstatistik für ein bestimmtes Modell eine erhöhte „Marderbissanfälligkeit“ der Schlau- che auf, so verwirklicht sich in diesen Fällen nur das all- gemeine Lebensrisiko in Form der Unbeherrschbarkeit der Fauna (hier: Marder).	AG Pirmasens, Urteil vom 23.08.2012 (Az. 3 C 271/12)

3.2 Verschleiß

Von Sachmängeln zu unterscheiden sind bei Gebrauchtwagen **typische/normale** Verschleißerscheinungen. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, trägt nämlich der Käufer das Risiko für normale Verschleiß-, Abnutzungs- und Alterungserscheinungen.

Allerdings braucht der Käufer nach einem Urteil des OLG Hamm vom 10.06.2010 (Az. I-28 U 15/10) im Allgemeinen nicht mit einer sofortigen Funktionsuntauglichkeit oder gar einer Verkehrsunsicherheit zu rechnen. Ein Verschleißgrad, der den normalen Nutzer unter gewöhnlichen Umständen zum Auswechseln des Verschleißteils veranlasst, stellt daher einen Sachmangel dar, wenn das Fahrzeug ohne Austausch – und ohne Hinweis auf die Erneuerungsbedürftigkeit – verkauft wird.

Verschleiß (i.d.R. keine Haftung des Kfz-Händlers ohne besondere Vereinbarung)

Allgemeines	
<p>Der Verkäufer haftet nicht für normalen Verschleiß, und zwar unabhängig von den Auswirkungen des Defekts an dem Verschleißteil,</p> <p>i.d.R. zudem auch nicht für nach der Fahrzeugübergabe fortschreitenden Normalverschleiß und/oder auch dann nicht, wenn durch ihn nach der Fahrzeugübergabe ein Defekt an einem anderen Teil auftritt, dass kein Verschleißteil ist.</p> <p>Das gilt nicht, wenn ein infolge normalen Verschleißes nach Fahrzeugübergabe auftretender Defekt durch eigenübliche Sorgfalt, insbesondere Wartung oder Inspektion, hätte verhindert werden können.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p>
<p>Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen sind keine Sachmängel, wenn sie nicht über das hinausgehen, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs und Alters angesichts seiner Laufleistung zu erwarten ist.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00)</p> <p>LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02)</p> <p>AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)</p>

<p>Für die Frage, ob es sich um einen hin-zunehmenden „normalen“ oder einen Sachmangel begründenden „a-typischen“ Verschleiß handelt, ist auf die Fahrzeuge verschiedener Produzenten im globalen Vergleich abzustellen (These vom Globalvergleich), also nicht nur auf Fahrzeuge der gleichen Marke und des gleichen Typs. Selbst Serienfehler können daher ggf. auch einen Sachmangel begründen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I – 3 U 12/04)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I – 1 U 38/06) (Revision zugelassen)</p>
--	---

Zahnriemen	
<p>In der Regel Riss des Zahnriemens</p>	<p>LG Gera, Urteil vom 28.10.2009 (Az. 1 S 428/08)</p> <p>LG Itzehoe, Urteil vom 25.07.2003 (Az. 6 O 523/02)</p> <p>AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)</p> <p>AG Geilenkirchen, Urteil vom 26.04.2006 (Az. 10 C 12/06)</p>
<p>Allein der Umstand, dass der Zahnriemenriss vor Erreichen des Austauschintervalls erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme eines a-typischen Verschleißes</p> <p>Renault Clio, 3 Jahre alt, 110.000 km;</p> <p>GW 9 Jahre, 173.000 km (Zahnriemen: 5 Jahre alt, 82.000 km Laufleistung);</p>	<p>AG Offenbach, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 380 C 286/02)</p> <p>LG Bonn, Urteil vom 26.02.2009 (Az. 8 S 191/08)</p>

Bremsen	
<p>Bremsenverschleiß nach Bremsstandprüfung und Ölverlust;</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 23.10.2003 (Az. 6 S 99/03)</p>
<p>Abnutzungserscheinungen an Bremsklötzen und Bremsscheiben, Geräusche an der Servolenkungspumpe und im Getriebe, defekter Drehzahlfühler des ABS-Systems sowie Quietschen am Ventilatorlager im Kühlsystem bei 9 Jahre altem Passat (Laufleistung: 173.700 km);</p>	<p>AG Dresden, Urteil vom 23.09.2005 (Az. 114 C 3075/04)</p>

Katalysator	
Funktionsunfähiger Katalysator bei einem 9 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 150.000 km; Bei einem Kfz gibt es Teile, die nur eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden arbeiten. Dann bedeutet Verschleiß das Erreichen der Haltbarkeitsgrenze, auch wenn kein Abrieb vorhanden ist.	AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04) bestätigt vom LG Darmstadt, Urteil vom 22.12.2004 (Az. 6 S 243/04) <i>[andere Ansicht: AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02), Sachmangel angenommen]</i>
Verschlissener Katalysator und undichte Zylinderkopfdichtung eines 5 ½ Jahre alten Pkw;	AG Fürstenwalde, Urteil vom 24.05.2005 (Az. 13 C 557/02)

Sonstiges	
Schlagartiger Defekt eines Dichtungsringes im Turbolader eines 9 Jahre alten Fahrzeugs (190.000 km)	BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)
Frühzeitiger Verschleiß der Vorderreifen aufgrund werksseitiger Tieferlegung des Pkw Sägezahnbildung an Hinterreifen bei Frontantrieb	OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2005 (Az. I-1 U 28/05)
Defekt am Riemenspanndämpfer	OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)
Defekt an der Wasserpumpe	KG Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04) LG Wuppertal, Urteil vom 23.05.2005 (Az. 17 O 394/04)
Defekter Auspuff , undichter Stoßdämpfer und beschädigte Dichtung der Beifahrertür bei 5 Jahre altem Opel Vectra (Laufleistung: 113.000 km)	OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04)
Regenwasser im Fahrgastraum , mangelhafte Stoßdämpfer und Querlenker bei einem Ford Fiesta (13 Jahre alt, 122.500 km, Preis 600 €)	LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02)

<p>Falsch eingestellte Spur</p> <p>bei einem 8 Jahre altem Opel Omega Caravan;</p> <p>Neuwagen</p>	<p>LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)</p> <p>LG Mühlhausen, Urteil vom 27.11.2009 (Az. 3 O 326/05)</p>
<p>Spiel der Spurstangen, Radlager, Radbremszylinder, eingerissene Achsmanschette, Ölverlust und ein in der Gummipufferung schadhaftes Motorlager bei einem 9 Jahre alten Fiat Punto (Laufleistung: 120.000 km);</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 30.06.2005 (Az. 1 S 2/05)</p>
<p>Defekt der Querlenkerlager, der Radaufhängung der Hinterachse, der Lenkanlage und der Schalldämpferanlage bei einem 10 Jahre alten BMW 750 i (Laufleistung: 240.000 km);</p>	<p>AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)</p>
<p>Ein Schaden am Automatikgetriebe ist bei einem 10 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 193.000 km stets auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen.</p>	<p>AG Neuwied, Urteil vom 19.01.2011 (Az. 41 C 1586/09)</p>
<p>Geringfügige Lackschäden (Steinschlag) und Ölverlust am Differenzial, der im Zustandsbericht aufgeführt war, bei 5 Jahre altem Mercedes 200T (Laufleistung: 110.000 km);</p>	<p>LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)</p>
<p>Schaden an Peripherieteilen an der Ansauganlage eines Kompressors bei einem 6 Jahre alten Audi A 4 Avant 1,9 TDI;</p>	<p>AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)</p>

4. FALSCHLIEFERUNG UND RECHTSMANGEL

Aber auch Falschliefereien oder Rechtsmängel begründen Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers.

4.1 Falschlieferei

Einem Sachmangel steht es nach § 434 Abs. 3 BGB gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Erhält der Käufer die bereits konkretisierte Kaufsache (= Stückkauf), scheidet eine Falschlieferrung aus. Was aber gilt, wenn an einem Fahrzeug nach Vertragsschluss, aber noch vor Übergabe an den Käufer Veränderungen vorgenommen worden sind?

<p>Bei einem Fahrzeug handelt es sich um eine Sachgesamtheit. Nicht jeder Austausch von Teilen nimmt dem Fahrzeug seine Identität. Im Kfz-Handel sind die Karosserie und das Fahrgestell mit der Fahrgestellnummer für die Identität des Fahrzeugs von entscheidender Bedeutung. Eine Falschlieferrung liegt daher nicht vor, wenn der Verkäufer eines bereits konkretisierten Fahrzeugs vor Übergabe an den Käufer anstelle eines bei der HU zerstörten Motors im Austausch einen gleichwertigen gebrauchten Motor einbaut.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.04.2013 (Az. 4 U 83/11 - 24)</p>
--	--

4.2 Rechtsmangel

Nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Verkäufer außerdem verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechtsmängeln zu verschaffen. Eine Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache entweder keine Rechte gegen den Käufer geltend machen können oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte (§ 435 Satz 1 BGB).

<p>Öffentlich-rechtliche Befugnisse in Bezug auf eine Sache sind dann ein Rechtsmangel, wenn der Käufer seine Rechte an der Sache nicht nur vorübergehend, sondern endgültig verliert. Das ist z.B. bei einer Beschlagnahme der Fall. Eine fortbestehende Ausschreibung eines Kfz in einer internationalen Fahndungsliste stellt ein Zulassungshindernis und damit einen den Fahrzeuggebrauch dauerhaft und nachhaltig beeinträchtigenden Umstand dar, wenn eine Löschung nicht erreicht werden kann, obwohl die deutschen Behörden keinen Tatverdacht für eine Straftat im Ausland sehen. Selbst wenn eine Zulassung in Deutschland erreicht werden könnte, läge ein Rechtsmangel vor, weil das Fahrzeug wegen der Beschlagnahmegefahr nicht außerhalb Deutschlands gefahren werden könnte.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 25.03.2014 (Az. I-3 U 185/13) <i>Revision zugelassen</i></p>
---	--

<p>Unterliegt ein Fahrzeug einer internationalen Suchfahndung, handelt es sich hierbei nur um ein vorübergehendes Zulassungshindernis.</p> <p>(<i>Anmerkung:</i> Das Fahrzeug wurde im Rahmen eines Betrugsverfahrens gesucht. Es war nicht gestohlen worden, sodass der Händler vom Vorbesitzer gutgläubig Eigentum erwerben konnte.)</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 28.11.2006 (Az. 2 O 237/06)</p>
---	---

5. DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST / BEWEISLAST-UMKEHR

5.1 Beweislastverteilung

Ob Ansprüche begründet sind oder nicht, hängt oftmals auch von der Frage ab, wer für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen beweispflichtig ist. Kann ein erforderlicher Beweis nicht geführt werden, geht dies zu Lasten des Beweispflichtigen. Beweispflichtig ist in der Regel die Partei, die sich auf für sie günstige Tatsachen beruft, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung von diesem Grundsatz enthält.

<p>Dem Käufer obliegt die Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels (§ 363 BGB). Eine Umkehr der Beweislast nach § 476 BGB erfolgt hier nicht, da die Vorschrift zu Gunsten des Käufers nur eine in <u>zeitlicher</u> Hinsicht wirkende Vermutung enthält.</p>	<p>BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)</p> <p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.07.2007 (Az. 13 U 164/06)</p> <p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.10.2007 (Az. 3 U 30/07)</p> <p>LG Dortmund, Urteil vom 03.01.2007 (Az. 22 O 85/06)</p>
<p>Den Käufer, trifft die Beweislast für das Fortbestehen des Sachmangels bzw. für das Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs, wenn er das Fahrzeug wieder entgegen genommen hat (§ 363 BGB).</p>	<p>BGH, Urteil vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 274/07)</p>

<p>Die Beweislast für das Fortbestehen des Sachmangels seitens des Käufers umfasst <u>nicht</u> den Nachweis, dass der gerügte Mangel auf derselben technischen Ursache beruht. Es genügt, wenn die Mängelsymptome weiterhin auftreten, vorausgesetzt eine unsachgemäße Behandlung des Kfz durch den Käufer oder Dritte kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.03.2011 (Az. VIII ZR 266/09)</p>
<p>Beruht eine von mehreren möglichen Schadensursachen nur auf Verschleiß und nicht auf einer vertragswidrigen Beschaffenheit zur Zeit des Gefahrenübergangs, kann nicht abschließend geklärt werden, <u>ob</u> ein Sachmangel vorliegt. Hierfür trägt der Käufer die Beweislast.</p>	<p>BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05) LG Dortmund, Urteil vom 03.01.2007 (Az. 22 O 85/06)</p>
<p>Die Zahlung eines Teilbetrages oder die Erbringung von Kulanzleistungen kann im Einzelfall u.U. als „Zeugnis des Händlers wider sich selbst“ gewertet werden und somit zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Händlers führen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 01.12.2005 (Az. I ZR 284/02)</p>
<p><u>Beweiswürdigung:</u> Hinsichtlich der Frage, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen hat, bedarf es weder einer absoluten Gewissheit noch einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. Für die Überzeugungsbildung des Gerichts genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 26.10.2012 (Az. 10 U 2450/12)</p>
<p>NW-Kauf: Die Beweislast für die Aufklärung über eine fehlende Modellaktualität liegt beim Kfz-Händler.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2004 (Az. 1 U 11/04)</p>
<p>Der NW-Verkäufer muss sich das Wissen von autorisierten Markenwerkstätten über die Mangelhaftigkeit zurechnen lassen und darf die Mangelhaftigkeit nicht mit „Nichtwissen“ bestreiten, um eine Beweisaufnahme zu veranlassen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>
<p>Der Verkäufer kann sich nicht mehr darauf berufen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen hat, wenn er sich <u>vorbehaltlos</u> mit dem Käufer auf die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verständigt und auf diese Weise seine Nachbesserungsverpflichtung anerkennt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 8 U 34/08) OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p>

Auch ein sog. „ Montagsauto “ muss zum Rücktrittszeitpunkt einen konkreten Sachmangel aufweisen.	KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2012 (Az. 23 U 79/12)
Unsicherheiten bezüglich des Vorhandenseins eines Sachmangels zum Zeitpunkt der Übergabe aufgrund zwischenzeitlicher Reparaturversuche einer Drittwerkstatt gehen zu Lasten des Käufers.	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)
Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn dem Beweispflichtigen die Beweisführung durch die andere Partei schuldhaft erschwert oder unmöglich gemacht wird. Sie kann zu Beweiserleichterungen oder sogar zur Umkehr der Beweislast führen. Sie liegt <u>nicht</u> vor, wenn eine Drittwerkstatt Ausleseprotokolle nicht aufhebt oder ausgebauten Teile entsorgt, ohne dass der Verkäufer dies irgendwie veranlasst hat.	OLG Naumburg, Urteil vom 11.10.2012 (Az. 1 U 2/12)
Der Ausfall der Fahrzeugbatterie ist nur dann ein Sachmangel, wenn er sicher auf die Fahrzeugbeschaffenheit und nicht auf allgemeinen Verschleiß oder eine fehlerhafte Behandlung durch den Käufer zurückzuführen ist. Unklarheiten gehen zu Lasten des Käufers. Bei einem älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i> : 7 Jahre alt) kann Fehlverhalten des Vorbesitzers nicht ausgeschlossen werden. Wurde das Fahrzeug längere Zeit nicht bewegt (<i>hier</i> : 4 Monate), ist die Gefahr einer Entleerung allgemein bekannt.	OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)
Kann eine Fehlfunktion nicht beobachtet werden und wird sie auch nicht im Fehlerspeicher verzeichnet, so geht der fehlende Beweis für das Vorliegen eines Sachmangels zu Lasten des beweispflichtigen Käufers.	LG Hannover, Urteil vom 27.02.2008 (Az. 11 O 80/06); <i>bestätigt</i> vom OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 21.07.2008 (Az. 7 U 99/08)
Der Verkäufer trägt die Beweislast für die Verkürzung der Sachmängelhaftungsfrist .	AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
Die Kosten für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zur Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, sind dem Käufer zu erstatten, wenn sie zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich waren.	AG Marienberg, Urteil vom 04.08.2006 (Az. 2 C 61/06)

5.2 Beweislastumkehr des § 476 BGB

Für den Verbrauchsgüterkauf enthält § 476 BGB eine Sonderregelung. Ein derartiger Verbrauchsgüterkauf liegt vor, wenn ein Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen wird. Die Vorschrift bewirkt zu Gunsten des Käufers/Verbrauchers eine Beweislastumkehr insofern, als zu Gunsten des Käufers in zeitlicher Hinsicht vermutet wird, dass der innerhalb von 6 Monaten aufgetretene Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

<p>Die Regelung der Beweislastumkehr (§ 476 BGB) findet auch Anwendung, wenn das Bestehen eines Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs <u>Vorfrage für andere Ansprüche</u> ist (<i>hier</i>: Rückerstattung der vom Käufer vorbehaltlos gezahlten Reparaturkosten, wenn er später zu der – zutreffenden – Erkenntnis gelangt, dass der Verkäufer sachmängelhaftungspflichtig war).</p>	<p>BGH, Urteil vom 11.11.2008 (Az. VIII ZR 265/07)</p>
<p>§ 476 BGB gilt für das Vorhandensein eines beliebigen für den späteren Sachmangel ursächlichen Grundmangels, nicht notwendig des später konkret aufgetretenen Sachmangels bei Übergabe.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.10.2008 (Az. 13 U 34/08)</p>

Kaum eine Regelung aus dem Sachmängelhaftungsrecht ist hinsichtlich ihrer Tragweite bzw. Anwendbarkeit so umstritten wie § 476 BGB.

5.2.1 Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf

Unterschiedliche Ansichten bestanden zunächst zu der Frage, ob die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers auch für den Gebrauchtwagenkauf gilt. Diese Frage wurde inzwischen aber durch eine Entscheidung des BGH vom 02.06.2004 zu Gunsten der Verbraucher entschieden. Auch wenn der BGH dies in seinem Urteil nicht ausdrücklich festgestellt hat, so lässt sich den Entscheidungsgründen doch entnehmen, dass er von einer Anwendbarkeit der Regelung der Beweislastumkehr auch für den Gebrauchtwagenkauf ausgeht. Gegenteilige Rechtsauffassungen wurden von der Rechtsprechung seither nicht mehr vertreten.

Die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr im Rahmen eines GW-Kaufs wird unterstellt .	BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Die Beweislastumkehr gilt auch beim GW-Kauf .	OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03) AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02) AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

5.2.2 Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache

Insbesondere die Beantwortung der Frage, ob § 476 BGB in Fällen Anwendung findet, in denen die Schadensursache nicht (mehr) eindeutig festgestellt werden kann und mehrere Schadensursachen denkbar sind, bereitet den Gerichten immer wieder Probleme. Der Grund hierfür besteht darin, dass die Vermutungsregelung des § 476 BGB das Vorliegen eines Sachmangels voraussetzt.

Beruhet eine von mehreren möglichen Schadensursachen nur auf Verschleiß und nicht auf einer vertragswidrigen Beschaffenheit zur Zeit des Gefahrenübergangs, kann nicht abschließend geklärt werden, <u>ob</u> ein Sachmangel vorliegt. Hierfür trägt der Käufer die Beweislast.	BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)
Kann nicht geklärt werden, ob einer der als ursächlich in Betracht kommenden Umstände für einen Defekt des Fahrzeugs, für den der Verkäufer nicht haften würde, wenn er erst <i>nach</i> Übergabe eingetreten ist (z.B. ein Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers), <u>vor oder nach der Übergabe</u> des Fahrzeugs an den Käufer eingetreten ist, gilt die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers.	BGH, Urteil vom 18.07.2007 (Az. VIII ZR 259/06) OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.2011 (Az. 2 U 261/10)
Bei Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache kommt es darauf an, ob jede der möglichen Ursachen für sich betrachtet eine vertragswidrige Beschaffenheit darstellen würde. Die Vermutung, dass ein Mangel, der sich innerhalb der ersten 6 Monate zeigt, bereits bei Gefahrübergang bestand, gilt nach dem vom OLG Dresden entschiedenen	OLG Dresden, Urteil vom 26.10.2006 (Az. 9 U 732/06) OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.10.2007 (Az. 3 U 30/07) OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.07.2007 (Az. 13 U 164/06)

Fall nicht für eine möglicherweise defekte Ölpumpe, wenn der Käufer mit dem Fahrzeug noch eine Fahrstrecke von ca. 4.600 km zurückgelegt hat.	<i>Im Ergebnis auch bei einer defekten Einspritzpumpe:</i> AG Charlottenburg, Urteil vom 10.10.2008 (Az. 232 C 196/07)
Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> , wenn als mögliche Schadensursache ein (nach Übergabe erfolgter) Mardebiss nicht ausgeschlossen werden kann.	LG Kiel, Urteil vom 01.02.2007 (Az. 4 O 198/05)
Können die Ursachen beim Riss eines Zahnriemens nicht aufgeklärt werden, ist nicht auszuschließen, dass dieser auf einem typischen Verschleiß beruht, sodass kein Sachmangel vorliegt.	LG Gera, Urteil vom 28.10.2009 (Az. 1 S 428/08)

5.2.3 Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“

Seitdem höchstrichterlich geklärt ist, dass die Regelung des § 476 BGB auch im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs anwendbar ist, haben sich die Gerichte vermehrt mit der Frage auseinandergesetzt, welche sonstigen Umstände dazu führen, dass die Regelung der Beweislastumkehr wegen der „**Art des Mangels**“ nicht anwendbar ist. Die Rechtsansichten hierzu waren teilweise so unterschiedlich, dass selbst innerhalb eines Oberlandesgerichts unterschiedliche Rechtsansichten vertreten wurden. Inzwischen liegen hierzu mehrere Entscheidungen des BGH vor.

Die Regelung des § 476 BGB ist auch bei äußeren Beschädigungen – wie z.B. Blechschäden – nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn auch der nicht versierte Käufer spätestens bei der Übergabe die äußere Beschädigung hätte erkennen müssen.	BGH, Urteil vom 14.09.2005 (Az. VIII ZR 363/04) <i>Im Ergebnis wird die Rechtsansicht des 19. Senats des OLG Stuttgart aus seinem Urteil vom 17.11.2004 (Az. 19 U 130/04) bestätigt.</i>
Die Vermutung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel typischerweise jederzeit und plötzlich eintreten kann.	BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05) <i>Andere Ansicht noch:</i> <i>OLG Stuttgart (10. Senat), Urteil vom 18.01.2005 (Az. 10 U 179/04)</i> <i>OLG Stuttgart (5.Senat), Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04)</i>

Kein genereller Ausschluss der Beweislastumkehr bei nicht erkennbarem Mangel	BGH, Urteil vom 11.07.2007 (Az. VIII ZR 110/06)
§ 476 BGB soll dem Verbraucher gerade bei versteckten Mängeln zu Gute kommen. Die Erkennbarkeit ist nicht Voraussetzung für die Vermutungswirkung. Entscheidend ist, dass die zugrundeliegende Ursache des Mangels Anknüpfungspunkt der Beurteilung ist. Handelt es sich bei dem Mangel hingegen um einen Folgemangel , der im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden oder angelegt war, greift die Vermutungsregel nicht ein. Die gesetzliche Vermutung kann nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden; eine bloße Erschütterung durch Behauptung der Möglichkeit einer Fehlbedienung seitens des Käufers reicht nicht aus.	KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)
Bei einem Motorschaden eines 4 Jahre alten GW infolge eines Kolbenfressers , ohne Hinweise auf ein schadensursächliches Fehlverhalten des Käufers (wie z.B. fehlende Schmierstoffe), spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Motorschaden im technischen Zustand des Fahrzeugs selbst angelegt war.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 04.03.2005 (Az. 24 U 198/04)
Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> für einen Sachmangel, der auf die fehlende Behebung typischer Verschleißerscheinungen zurückzuführen ist.	Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04)
Verstopfter Dieselpartikelfilter : Entscheidend für den Ausschlussstatbestand ist, ob ein Erfahrungssatz dafür spricht, dass der Mangel nachträglich entstanden ist. Maßgeblich ist, ob der konkrete Mangel bei dem Fahrzeug mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Rückschluss auf sein Vorliegen bzw. das Vorliegen eines Grundmangels bei Übergabe zulässt. Davon ist bei nachträglich üblichem Verschleiß durch Gebrauch des Fahrzeugs sowie bei dessen Fehlgebrauch auszugehen. Werden die nach dem Bedienungshandbuch erforderlichen Regenerationsfahrten nicht vorgenommen, liegt ein Fehlgebrauch vor. Bei älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i> : Laufleistung bei Übergabe 116.000 km) kann der Sachmangel u.U. auch auf üblichem Verschleiß beruhen.	LG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2014 (Az. 23 S 156/13)

Beschädigungen am Unterboden des Fahrzeugs entstehen regelmäßig bei dessen Gebrauch, so dass nicht vermutet werden kann, dass sie bereits bei Übergabe vorhanden waren.	AG Kehlheim, Urteil vom 08.11.2010 (Az. 1 C 467/10)
--	---

5.2.4 Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verkäufers

Selbst wenn die Voraussetzungen des § 476 BGB vorliegen, kann sich die Beweislast bei Vorliegen weiterer Umstände erneut – diesmal zu Gunsten des Verkäufers – umkehren. So kann nach der Rechtsprechung des BGH in der vorbehaltlosen Begleichung einer Rechnung ein Tatsachenerkenntnis im Sinne eines „Zeugnisses gegen sich selbst“ liegen, wenn eine Interessenlage vorlag, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gab. Das ist z.B. dann der Fall, wenn zwischen den Parteien Streit oder Ungewissheit über den Bestand oder Umfang einer Forderung bestand.

Die vorbehaltlose Bezahlung einer Reparaturrechnung <u>allein</u> begründet noch kein tatsächliches Anerkenntnis dahingehend, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Sie kann nur dann eine Anerkenntniswirkung entfalten, wenn weitere Umstände hinzutreten, die diesen Schluss zulassen.	<ul style="list-style-type: none"> • BGH, Urteil vom 11.11.2008 (Az. VIII ZR 265/07)
Ist dem Käufer der Vorwurf der fahrlässigen Beweisvereitelung zu machen, kann dies zu einer Umkehr der Beweislast führen. Eine nur leichte Fahrlässigkeit kann u.U. aber nur Beweiserleichterungen für den Verkäufer zur Folge haben.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)

5.2.5 Tabellarischer Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nach der BGH-Rechtsprechung

Einen vereinfachten Überblick über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung des § 476 BGB nach den Vorgaben der BGH-Rechtsprechung gewährt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Anwendbarkeit der in zeitlicher Hinsicht wirkenden Vermutungsregelung des § 476 BGB nach der aktuellen BGH-Rechtsprechung

Frage:

**Liegt überhaupt ein Sachmangel vor?
bzw.
Ist ein Sachmangel für die Störung ur-
sächlich?**

(Sachmängel sind z.B. Abweichungen von der vereinbarten, vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheit)

Darlegungs- und **Beweislast** für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen liegt gemäß § 363 BGB beim **Käufer**

Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache geht zu Lasten des Käufers

§ 476 BGB (-)

[Keine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Käufers]

Frage: Lag der Sachmangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vor?

Voraussetzungen:

Käufer ist ein Verbraucher und ein Sachmangel ist innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang aufgetreten

Hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes wird (widerlegbar) vermutet, dass der Sachmangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war

Hierdurch wird eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers bewirkt; d.h. der **Verkäufer** trägt die **Beweislast** dafür, dass der Sachmangel im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden war

Unaufklärbarkeit des Entstehungszeitpunktes des Sachmangels geht zu Lasten des Verkäufers

§ 476 BGB (+)

[Im Falle der Unaufklärbarkeit der Schadensursache ist die Vermutungsregelung des § 476 BGB auch dann anwendbar, wenn nicht geklärt werden kann, ob ein als ursächlich in Betracht kommen-der Umstand, für den der Verkäufer nicht haften würde, wenn er *nach* Übergabe eingetreten ist (z.B. ein Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers), **vor oder nach Übergabe** aufgetreten ist]

Ein **Tatsachenerkenntnis des Käufers** kann allerdings zu einer **erneuten Umkehr der Beweislast** zu Gunsten des Verkäufers führen. Das setzt eine Interessenlage voraus, die Anlass zur Abgabe eines Anerkenntnisses gegen kann (z.B. bei Streit oder Ungewissheit über den Bestand oder Umfang einer Forderung). Allein die Bezahlung einer Reparaturrechnung – ohne das Vorliegen weiterer Umstände – reicht hierfür nicht aus.

Fehler/Defekt war bei Übergabe bereits vorhanden			Fehler/Defekt tritt erst nach Übergabe in Erscheinung (<i>Problemfall</i> : Tatsächliche Schadensursache ist bei mehreren denkbaren Ursachen nicht aufklärbar)		
Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf außergewöhnlichen Verschleiß zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf normalen Verschleiß zurückzuführen	Fehler/Defekt ist ausschließlich auf Ursachen in der Beschaffenheit des Fahrzeugs zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs oder <ul style="list-style-type: none"> • normalen Verschleiß • Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers/ Käufers nach Übergabe • von keiner Partei zu vertretende Einwirkungen wie z.B. einen Marderbiss nach Übergabe zurückzuführen	Fehler/Defekt ist auf die Beschaffenheit des Fahrzeugs oder <ul style="list-style-type: none"> • Fahr- oder Bedienungsfehler eines Fahrers • von keiner Partei zu vertretende Einwirkungen, wie z.B. einen Marderbiss, zurückzuführen, wobei letztere in zeitlicher Hinsicht auch bereits vor Übergabe eingetreten sein könnten <p>§ 476 BGB (+)</p> da das Vorliegen eines Sachmangels allein vom Entstehungszeitpunkt einer der möglichen Schadensursachen abhängig ist [Unaufklärbarkeit des Entstehungszeitpunktes geht zu Lasten des nunmehr beweispflichtigen Verkäufers]
Sachmangel (+)	Sachmangel (+)	Sachmangel (-)	Sachmangel (+) Hinsichtlich Entstehungszeitpunkt § 476 BGB (+)	Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des beweispflichtigen Käufers, da § 476 BGB nicht eingreift Sachmangel (-)	Sachmangel (+)

(BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03 - Zahnriemenfall)
(BGH, Urteil vom 23.11.2005, Az. VIII ZR 43/05 - Turboladerfall)
(BGH, Urteil vom 14.09.2005, Az. VIII ZR 363/04 - Karosseriefall)

(BGH, Urteil vom 21.12.2005, Az. VIII ZR 49/05 - Katalysatorfall)
(BGH, Urteil vom 18.07.2007, Az. VIII ZR 259/06 - Zylinderkopfdichtung)
(BGH, Urteil vom 11.11.2008, Az. VIII ZR 265/07)

5.2.6 Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung

Da es sich bei der Regelung in § 476 BGB um eine **widerlegbare** Vermutung handelt, steht dem Verkäufer grundsätzlich das Recht zu, die Vermutungsregelung durch entsprechende Beweise zu entkräften bzw. zu widerlegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung einer großen Inspektion vor Abschluss des Kaufvertrages kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – ein Indiz für die Annahme sein, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorgelegen hat.	OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)
Strittig ist, ob eine Erschütterung der Vermutung durch den Verkäufer ausreicht, die ernstliche Zweifel daran begründet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (so: OLG Stuttgart) <u>oder</u> ob er den vollen Beweis des Gegenteils erbringen muss (so: OLG Celle, OLG Saarbrücken).	OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04) <i>(Der BGH hat sich in seiner Revisionsentscheidung vom 23.11.2005 hierzu nicht geäußert.)</i> OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04) OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)
Der Verkäufer hat für den Beweis des Gegenteils den Vollbeweis nach § 292 ZPO zu führen.	OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.2011 (Az. 2 U 261/10)

Damit der Verkäufer sein Recht zur Entkräftung bzw. Widerlegung der gesetzlichen Vermutung auch ausüben kann, sind an das Verhalten des Käufers gewisse Anforderungen zu stellen.

Vereitelt der Käufer dem Händler die Erbringung des Gegenbeweises vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. indem das mangelhafte Fahrzeugteil mangels Aufbewahrung einer späteren Begutachtung entzogen wird), kann sich die Beweislastverteilung für den Händler vorteilhaft verändern.	BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)
Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Verkäufer das beanstandete Teil zu Überprüfungs Zwecken zu überlassen. Der Händler ist verpflichtet, dem Käufer während der Überprüfungszeit kostenlosen Ersatz für das beanstandete Teil zur Verfügung zu stellen.	OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04) LG Braunschweig, Urteil vom 27.12.2004 (Az. 4 S 385/04)

Umkehr der Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen zu Gunsten des Käufers wegen Beweisvereitelung seitens des Händlers;	AG Offenbach, Urteil vom 19.03.2007 (Az. 340 C 23/06)
---	---

5.2.7 Beweislastumkehr bei Wiederauftreten des Mangels nach dessen Nachbesserung

Tritt der Mangel nach Ablauf der 6-Monatsfrist, aber innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Nachbesserung erneut auf, stellt sich die Frage, ob sich der Käufer dann immer noch auf die Regelung zur Beweislastumkehr des § 476 BGB berufen kann. Obwohl der Wortlaut der Vorschrift auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs und damit auf den der Übergabe der Kaufsache abstellt, wird in der Rechtsliteratur vielfach die Ansicht vertreten, dass es interessengerecht sei, dem Käufer die volle 6-Monatsfrist hinsichtlich solcher Mängel erneut zuzugestehen, die Gegenstand der Nachbesserung waren.

Mit Blick auf die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die den Zweck verfolgt, die Rechte des Verbrauchers zu stärken, ist es interessengerecht, dem Käufer die 6-Monatsfrist erneut zuzugestehen . Ansonsten hätte der Verkäufer die Möglichkeit, die 6-Monatsfrist durch Hinzuzögern der Nachbesserung unangemessen zu verkürzen.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)
Wurden die Mängel innerhalb der ersten 6 Monate beseitigt und treten später erneut Mangelsymptome auf, muss der Käufer die Identität der Mängel nachweisen . Allein die Feststellung der Gleichartigkeit der Mängelerscheinungen lässt den Schluss auf dieselbe Mangelursache <u>nicht</u> zu, wenn hierfür verschiedene Ursachen in Betracht kommen und wenn zwischen der Nachbesserung und dem Wiederauftreten des Symptoms ein längerer Zeitraum (<i>hier</i> : knapp 6 Monate) oder eine längere Fahrstrecke (<i>hier</i> : 11.000 km) liegen. Gerade bei älteren Fahrzeugen ist nicht auszuschließen, dass nacheinander verschiedene Defekte entstehen, die sich in gleicher Weise funktionsstörend zeigen.	OLG Hamm, Urteil vom 29.04.2014 (Az. I-28 U 51/13)

6. NACHERFÜLLUNG

6.1 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Nach § 439 BGB kann der Käufer bei Vorliegen eines Sachmangels vorrangig zunächst Nacherfüllung verlangen (sog. Primäranspruch).

6.1.1 Wahlrecht

Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers kann nach seiner Wahl in Form der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung geltend gemacht werden.

<p>Die Wahl einer Ersatzlieferung scheidet auch bei einem Neuwagen aus, wenn eine Ersatzlieferung unmöglich ist, weil kein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht (§ 275 Abs. 1 BGB). An der Vergleichbarkeit der Fahrzeuge fehlt es, wenn ein baugleiches Ersatzfahrzeug aufgrund zwischenzeitlicher Produktionsänderung nur mit einer deutlich geringeren Motorisierung beschafft werden kann (<i>hier: 2,4 l/154 kW zu 2 l/125 kW</i>). Das gilt auch dann, wenn der Käufer mit einem solchen Neuwagen einverstanden ist, da ihm kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zusteht.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 15.12.2011 (Az. 13 U 1161/11)</p>
<p>Der Käufer ist in der Regel zunächst an die einmal getroffene Wahl gebunden, d.h. er kann ohne triftigen Grund <u>nicht</u> einfach von einer Nachbesserung auf eine Ersatzlieferung umsteigen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.05.2008 (Az. 8 U 494/07)</p>
<p>Entscheidet sich der Käufer für eine Nachbesserung, ist er an diese Wahl insofern gebunden, als er nunmehr zunächst abwarten muss, ob die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist Erfolg hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Verkäufer mit der Nachbesserung bereits begonnen hat.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 U 103/12)</p>
<p>Der Käufer kann die von ihm gewählte Art der Nacherfüllung grundsätzlich jederzeit ändern, solange der Verkäufer noch nicht mit der Durchführung begonnen hat oder zwischen den Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Art der Nacherfüllung getroffen worden ist. Misslingt sie aber, ist der Käufer auch in diesen Fällen wieder in seiner Wahl frei.</p>	<p>LG Hagen, Urteil vom 29.07.2011 (Az. 2 O 50/10)</p>

6.1.2 Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten

Der Verkäufer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Verkäufer möglich ist.

<p>Eine Verweigerung der Nacherfüllung wegen der „Unverhältnismäßigkeit der Kosten“ setzt nach der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie das Vorhandensein einer anderen Abhilfemöglichkeit voraus und ist damit auf Fälle der relativen Unmöglichkeit beschränkt. Besteht nur <u>eine</u> Abhilfemöglichkeit, darf sich der Verkäufer nicht auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten berufen (= Fall absoluter Unmöglichkeit).</p>	<p>EuGH, Urteil vom 16.06.2011 (Az. C-65/09)</p> <p><i>Grundlage:</i> Vorlagebeschluss des BGH vom 14.01.2009 (Az. VIII ZR 70/08)</p>
<p>§ 439 Abs. 3 BGB ist <u>im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs</u> durch richtlinienkonforme Rechtsfortbildung dahingehend einzuschränken, dass dem Verkäufer zwar nicht das Recht zusteht, die einzig mögliche Form der Abhilfe wegen (absolut) unverhältnismäßiger Austauschkosten zu verweigern, stattdessen kann er aber den Anspruch des Käufers auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten in Form einer Einrede auf einen angemessenen Betrag unter Benennung der für dessen Ermittlung maßgeblichen Umstände beschränken. Dies darf aber nicht zu einer Aushöhlung des Erstattungsanspruchs des Käufers führen. Maßgeblich sind die Bedeutung der Vertragswidrigkeit und der Wert der mangelfreien Sache.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2011 (Az. VIII ZR 70/08)</p>
<p>Der Verkäufer darf sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten auch noch erstmalig im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch berufen. Ob dies auch dann gilt, wenn der Käufer bereits vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, hat der BGH ausdrücklich offen gelassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 16.10.2013 (Az. VIII ZR 273/12)</p>
<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten steht allein dem Verkäufer zu.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05)</p> <p>LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)</p>

<p>Der Händler muss den Einwand unverhältnismäßig hoher Kosten einer Ersatzlieferung gegenüber dem Käufer erklären, bevor der Käufer berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt. Nach Abgabe der Rücktrittserklärung muss sich der Käufer nicht mehr auf eine Nachbesserung verweisen lassen.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 28.06.2006 (Az. 7 U 235/05)</p>
<p>Bereits der Wertverlust eines Neufahrzeugs, der allein schon aufgrund der Zulassung und Ingebrauchnahme entsteht, beträgt 15 % des Kaufpreises und kann allein schon die Annahme unverhältnismäßig hoher Kosten begründen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)</p>
<p>Unzumutbarkeit der Ersatzlieferung: Gegeben, wenn der Kostenaufwand hierfür 30 % über dem Kostenaufwand für eine Nachbesserung liegt; <u>Faustformel</u>: In Fällen völliger Mangelbeseitigung liegt die Grenze sogar bei 20 %;</p>	<p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)</p>
<p>Zumutbarkeit der Ersatzlieferung bei einer Tageszulassung: Mehrkosten für eine Ersatzlieferung in Höhe von 4,7 % sind verhältnismäßig;</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 04.02.2003 (Az. 8 W 83/02)</p>
<p>Ist der Mangel eines Neufahrzeugs durch den nachträglichen Einbau eines neuen Motors behebbar, ist dem Verkäufer eine Ersatzlieferung trotz Mehrkosten zumutbar, da das nachgebesserte Fahrzeug einen merkantilen Minderwert aufweisen würde.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 25.06.2012 (Az. 3 O 18/12) <i>Berufung vor dem OLG Düsseldorf eingelegt (Az. I-3 U 26/12)</i> a.A.: OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 O 103/12)</p>
<p>Der Verkäufer kann sich bei gravierenden Mängeln, wie überhöhtem Ölverbrauch des Fahrzeugs, grundsätzlich nicht auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen.</p>	<p>LG Hagen, Urteil vom 29.07.2011 (Az. 2 O 50/10)</p>
<p>Neuwagenkauf: Zur Einrede der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung eines Neuwagens; Zur Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Neuwagen-Ersatzlieferung;</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 07.01.2004 (Az. 2 O 603/02)</p>

6.1.3 Ersatzlieferung beim Gebrauchtwagenkauf

Bei einem **Gebrauchtwagenkaufvertrag** wurde bislang zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine Ersatzlieferung für einen mangelbehafteten Gebrauchtwagen generell ausscheiden würde, weil Gebrauchtwagen Unikate und damit „unvertretbare“ Sachen seien. Dieser Rechtsansicht, die keine Ausnahmen zuließ, hat der BGH in der Zwischenzeit eine Absage erteilt. Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass eine Ersatzlieferung zwar in der Regel im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs ausscheidet, etwas anderes aber dann gilt, wenn im Einzelfall der Wille der Vertragsparteien für eine gewollte Austauschbarkeit des Fahrzeugs spricht.

<p>Eine Ersatzlieferung in Form eines funktionell und vertragsmäßig gleichwertigen GW ist <u>nicht</u> schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich beim GW-Kauf um einen sog. Stückkauf handelt. Allerdings ist eine Ersatzlieferung nicht in jedem Fall möglich. Ob sie möglich ist, richtet sich nach dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss. Im Einzelfall ist nach Anhaltspunkten für eine gewollte Austauschbarkeit zu suchen:</p> <p>Kaufentscheidung nur aufgrund objektiver Anforderungen an den GW spricht <u>für</u> eine Austauschbarkeit;</p> <p>Konkrete Fahrzeugbesichtigung spricht <u>gegen</u> eine Austauschbarkeit;</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
--	--

6.2 Nacherfüllungsverlangen

Der Käufer ist gem. § 439 BGB verpflichtet, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

<p>Das Nacherfüllungsverlangen des Käufers muss auch dessen Bereitschaft umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der angeblichen Mängel am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.03.2010 (Az. VIII ZR 310/08)</p> <p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 96/12)</p>
<p>Der Nachbesserungsanspruch des Käufers erstreckt sich bei einem Fahrzeug, das mit einem defekten Ölschlauch übergeben wurde, auch auf den infolge des Ölverlusts eingetretenen Motorschaden.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 21.11.2012 (Az. 2 U 460/12)</p> <p>LG Koblenz, Urteil vom 02.04.2012 (Az. 5 O 65/11)</p>

Entsteht nach dem Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens ein Diebstahlsverdacht , muss der Käufer dem Verkäufer vor einem Rücktritt die Möglichkeit einräumen, die Eigentumsfrage zu klären.	KG Berlin, Urteil vom 23.04.2013 (Az. 7 U 182/12)
Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Das zu beurteilen obliegt allein dem Verkäufer. Nur er kann sich auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserungskosten berufen.	LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)

6.3 Nacherfüllungsfrist / Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Bei der Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruchs muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, sofern eine Fristsetzung nicht ausnahmsweise entbehrlich ist (§§ 440, 323, 281 BGB).

Das Fristsetzungserfordernis wirkt sich jedoch regelmäßig erst bei der Geltendmachung der sog. Sekundäransprüche aus, also beim Rücktritt vom Kaufvertrag, bei der Minderung sowie bei der Geltendmachung eines Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzanspruchs. Aus diesem Grunde wurden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nacherfüllungsfrist und deren Entbehrlichkeit **einmalig beim Thema Rücktritt unter Punkt 7.1 abgehandelt**.

6.4 Erfüllungsort der Nacherfüllung

Eine ausdrückliche Regelung darüber, an welchem Ort der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung zu erfüllen ist, fehlt innerhalb der Sachmängelhaftungsvorschriften des Kaufrechts. Daher ist auf die allgemeine Bestimmung des § 269 BGB zurückzugreifen. Danach gilt folgendes: Haben die Parteien weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Vereinbarung über den Erfüllungsort im Mangelfall getroffen und lässt sich der Erfüllungsort nicht aus den Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses, entnehmen, so hat die Nacherfüllung an dem Orte zu erfolgen, an dem der Käufer seinen Wohnsitz hat.

Darüber, wie diese Regelung im Rahmen der Nacherfüllung im Falle mangelhafter Kraftfahrzeuge auszulegen ist, bestanden bislang unterschiedliche Rechtsansichten.

Der für das **Werkvertragsrecht** zuständige X. Senat des BGH entschied zunächst in einem Rechtsstreit um eine mangelhafte Reparatur einer Yacht, dass die Nachbesserung bei Fehlen

anderweitiger Absprachen der Parteien, im Zweifel dort zu erbringen ist, wo sich das nachzubessernde Werk vertragsgemäß befindet.

In der Zwischenzeit hat sich aber auch der für das **Kaufrecht** zuständige VIII. Zivilsenat zu der Thematik geäußert, so dass nunmehr auch für das Kaufrecht Rechtssicherheit besteht.

<p>Erfüllungsort der Nacherfüllung ist in der Regel der Firmensitz des Händlers.</p> <p>Der Käufer muss das Fahrzeug zum Firmensitz des Händlers bringen. Das gilt selbst dann, wenn das Kfz <u>mangelbedingt</u> fahruntauglich sein sollte. Der Käufer kann dann allerdings vom Händler verlangen, dass er ihm die Kosten für den Transport erstattet (§ 439 Abs. 2 BGB).</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.04.2011 (Az. VIII ZR 220/10)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 14.02.2006 (Az. 20 U 188/05)</p> <p>OLG München, Urteil vom 20.06.2007 (Az. 20 U 2204/07)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.07.2010 (Az. 8 U 812/09)</p> <p>OLG Naumburg, Beschluss vom 06.06.2012 (Az. 1 U 19/12)</p>
<p>Eine Überführung zum Firmensitz des Händlers von Köln nach Berlin (ca. 600 km) ist dem Käufer auch zumutbar, wenn er zuvor bereit war, das Fahrzeug beim Verkäufer vor Ort zu erwerben, abzuholen und an seinen Wohnsitz zu überführen.</p>	<p>AG Berlin-Wedding, Urteil vom 04.09.2013 (Az. 13 C 31/13)</p>
<p>Selbst die Verkehrsunsicherheit des Kfz rechtfertigt keine Verlagerung des Erfüllungsortes vom Händlersitz auf den Wohnort des Käufers, da der Käufer die Transportkosten vom Verkäufer erstattet verlangen kann, vorausgesetzt es liegt ein Sachmangelfall vor.</p>	<p>AG Düsseldorf, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 51 C 14931/13)</p>
<p>Unterhält der Verkäufer an mehreren Standorten eine Werkstatt, steht dem Käufer insofern ein Wahlrecht zu.</p>	<p>OLG Naumburg, Beschluss vom 16.01.2013 (Az. 1 AR 2/13)</p>
<p><u>Andere Ansicht, die vor Erlass des BGH-Urteils vertreten wurde:</u></p> <p>Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der sog. „Belegheitsort“ des Fahrzeugs, also der Ort, von dem aus das Fahrzeug bestimmungsgemäß benutzt wird. Dies ist im Zweifel der Wohnsitz des Käufers.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 12.10.2005 (Az. 15 U 2190/05)</p> <p>OLG Celle, Urteil vom 10.12.2009 (Az. 11 U 32/09)</p>

6.5 Art und Weise der Nacherfüllung

Streit kann zwischen den am Kaufvertrag beteiligten Personen bisweilen auch darüber entstehen, wie ein Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen ist.

<p>Die Art und Weise der Mangelbeseitigung im Wege der Nachbesserung bleibt grundsätzlich dem Verkäufer überlassen. Entscheidend ist der Erfolg, also die vollständige und nachhaltige Beseitigung des Mangels.</p> <p>Beim Gebrauchtwagenkauf können Gebrauchteile verwendet werden, soweit sie funktionsfähig und nicht älter oder stärker abgenutzt sind als das verkaufte Fahrzeug und dessen Teile. Ein Motorschaden kann durch Einbau eines Austauschmotors behoben werden (OLG Düsseldorf).</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007 (Az. I-1 U 149/06)</p> <p>KG Berlin, Beschluss vom 06.09.2012 (Az. 20 U 168/12)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p> <p>AG Schönberg, Urteil vom 14.12.2011 (Az. 104 C 365/11)</p>
<p>Die Art und Weise der Mangelbeseitigung im Wege der Nachbesserung steht grundsätzlich im Ermessen des Verkäufers. Sie muss innerhalb angemessener Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen. Wünsche des Käufers müssen nicht beachtet werden.</p> <p>Beim Neuwagenkauf dürfen auch Original-Austauschteile des Herstellers verwendet werden, sofern sie technisch als neuwertig einzustufen sind. Ein merkantiler Minderwert wird hierdurch nicht begründet.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 U 103/12)</p>
<p>Haben die Parteien eine konkrete Absprache über die Art der Nacherfüllung getroffen, ist diese vom Verkäufer einzuhalten (<i>hier</i>: Verwendung von Neuteilen, statt von Gebrachteilen).</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
<p>GW-Kauf: Ist ein adäquates funktionsfähiges gebrauchtes Ersatzteil für die Mangelbeseitigung nicht verfügbar, findet kein Vorteilsausgleich durch Abzug „neu für alt“ statt.</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 13.05.2009 (Az. 01 S 29/09)</p>

6.6 Kosten der Nacherfüllung

6.6.1 Nacherfüllungskosten bei Ausbau eines mangelhaften Ersatzteils und Einbau eines mangelfreien Ersatzteils

Erwirbt ein Käufer ein Ersatzteil, das er bestimmungsgemäß in sein Fahrzeug einbaut oder einbauen lässt und stellt sich später heraus, dass das Ersatzteil aufgrund seiner Mangelhaftigkeit gegen ein mangelfreies ausgetauscht werden muss, stellt sich die Frage, ob die **zusätzlich anfallenden Aus- und Einbaukosten** für den Austausch des mangelhaften Ersatzteils zu den Nacherfüllungskosten des Verkäufers im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB gehören. Spezifische Rechtsprechung mit Bezug zum Kfz-Gewerbe liegt nach wie vor keine vor.

<p>Dem Verbraucher muss nach der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) im Falle einer gekauften und anschließend bestimmungsgemäß verbauten Sache, die sich später als mangelhaft erweist, ein Anspruch auf Ersatz der zusätzlich anfallenden Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mangelfreien Sache gegen den Verkäufer zustehen. Dieser Anspruch wird kompensiert durch einen Regressanspruch des Verkäufers gegen seinen Lieferanten (vgl. § 478 BGB Unternehmerrückgriff).</p>	<p>EuGH, Urteil vom 16.06.2011 (Az. C- 65/09)</p> <p><i>Grundlage:</i> Vorlagebeschluss des BGH vom 14.01.2009 (Az. VIII ZR 70/08) und des AG Schorndorf in einem weiteren Verfahren</p>
<p>§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die Ersatzlieferung auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache erfasst. Dabei obliegt dem Verkäufer die Entscheidung darüber, ob er die Austauscharbeiten selber vornehmen oder nur die Kosten – in angemessener Höhe – tragen möchte.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2011 (Az. VIII ZR 70/08)</p>
<p>§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die Ersatzlieferung auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache erfasst.</p> <p>Die richtlinienkonforme Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB ist auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt und erstreckt sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern. Aus- und Einbaukosten gehen in diesen Fällen nur im Falle eines Verschuldens des Verkäufers zu dessen Lasten.</p>	<p>BGH, Urteil vom 17.10.2012 (Az. VIII ZR 226/11)</p>

Mit dem Hinweis darauf, dass der Verkäufer dem Verbraucher-Käufer im Wege der Nacherfüllung nur die Lieferung und Übergabe eines mangelfreien Ersatzteils und nicht dessen Einbau schuldet, hat der BGH zunächst entschieden, dass die **Kosten**, die für den **zusätzlichen Einbau eines mangelfreien Ersatzteils** anfallen, nicht unter die vom Verkäufer zu tragenden Nacherfüllungskosten fallen und der Verkäufer gegenüber dem Verbraucher-Käufer daher insofern nur verschuldensabhängig unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes statt der Leistung (§ 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1, 3, §§ 281 ff. BGB) haftet.

BGH, Urteil vom 15.07.2008 (Az. VIII ZR 211/07)

Anmerkung:

Diese Rechtsprechung hat der BGH im Ergebnis bereits in seinem Urteil vom 21.12.2011 aufgegeben.

6.6.2 Erstattung der Kosten eines vom Käufer in Auftrag gegebenen Privatgutachtens

Beauftragt der Käufer einen Privatgutachter mit der Aufklärung der zwischen den Vertragsparteien streitigen Frage der Mangelursache und Verantwortlichkeit, war bislang umstritten, ob der Käufer die Gutachterkosten im Falle der Feststellung eines Sachmangels vom Verkäufer ersetzt verlangen kann. Da dem Verkäufer im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs ein Herstellerverschulden nicht zugerechnet werden kann, scheitern Schadensersatzansprüche regelmäßig an einem fehlenden Verschulden des Verkäufers. Die Ersatzfähigkeit hängt dann davon ab, ob die Gutachterkosten als Kosten zu werten sind, die „zum Zwecke der Nacherfüllung“ im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB erforderlich sind und für die der Verkäufer verschuldensunabhängig haftet.

Dem Käufer steht ein **verschuldensunabhängiger** Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Privatgutachters aus § 439 Abs. 2 BGB zu, wenn das Gutachten zur Aufklärung der Ursachen und der Verantwortlichkeit eines Mangels in Auftrag gegeben wurde. Diese Kosten werden auch dann zum Zwecke der Nacherfüllung aufgewendet, wenn der Käufer anschließend keine Nacherfüllung, sondern **Minderung** verlangt.

BGH, Urteil vom 30.04.2014 (Az. VIII ZR 275/13)

<p>Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung und schaltet der Käufer daraufhin einen Privatgutachter zum Auffindung der Mangelursache und zur Vorbereitung eines die Nacherfüllung einschließenden Gewährleistungsanspruchs ein, werden diese Kosten auch dann zum Zwecke der Nacherfüllung aufgewendet, wenn der Käufer anschließend keine Nacherfüllung verlangt, sondern den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt (<u>hier</u>: tatsächlicher Umfang eines Unfallschadens).</p>	<p>LG Kleve, Urteil vom 10.10.2014 (Az. 3 O 53/14)</p>
--	--

6.7 Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Nachbesserung

Die **bloße Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs** allein begründet **grundsätzlich keinen Anspruch des Käufers auf Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Nachbesserung**.
(Für die Zeit nach Rücktritt vom Kaufvertrag vgl. Punkt 8.3)

Ein Ersatz des Nutzungsausfallschadens im Rahmen eines **Schadensersatzanspruchs** nach §§ 280, 281 BGB ist grundsätzlich **verschuldensabhängig**. Allerdings besteht bei der Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs die Besonderheit, dass ein Verschulden des Verkäufers unterstellt wird, wenn der Verkäufer sich nicht darauf beruft, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat oder dies nicht beweisen kann. Mit anderen Worten: Das „Nichtvertretenmüssen“ ist in Form einer Einwendung vom Verkäufer geltend zu machen!

Gegen den **nicht schuldhaft** handelnden Verkäufer kann der Käufer einen Anspruch auf Nutzungsausfall daher in der Regel nur unter dem Gesichtspunkt eines **Verzugschadens** geltend machen (§ 286 BGB), wobei sich der **Anspruch auf den Zeitraum des Verzugs beschränkt**. Betroffen sind Fallkonstellationen, in denen es zu Pannen oder erheblichen Verzögerungen bei der Mangelbeseitigung kommt. Ein solcher Anspruch setzt aber in der Regel voraus, dass der Käufer den Verkäufer zuvor durch Mahnung in Verzug gesetzt hat.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzungsausfallentschädigung begründet ist oder aber entfällt, haben sich inzwischen mehrere Gerichte befasst.

<p>Liefert der Verkäufer <u>schuldhaft</u> eine mangelhafte Sache, kann dem Käufer ein Nutzungsausfallschaden grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen zustehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.06.2009 (Az. V ZR 93/08)</p>
--	--

<p>Der Käufer eines gewerblich genutzten Neufahrzeugs hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Herstellungsfehler hat er nur dann zu vertreten, wenn er den Mangel kannte, hätte erkennen können oder wenn er eine Garantieerklärung abgegeben hat. Liegt kein Verschulden des Verkäufers vor, ist ein Verdienstausfall nur dann erstattungsfähig, wenn der Verkäufer mit den Nachbesserungsarbeiten in Verzug war.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2013 (Az. I-28 U 219/11)</p>
<p>Zu den Voraussetzungen für einen Ersatz des Nutzungsausfallschadens des Käufers nach Eintritt des Fahrzeugdefekts;</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)</p>
<p>Es besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten, wenn der Verkäufer den Sachmangel nicht zu vertreten hat und die Nachbesserung nicht verzögert wird.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 11.04.2003 (Az. 5 S 40/03)</p>
<p>Für die Dauer der Nachbesserung kann dem Käufer auch ohne Mahnung und Verzug des Verkäufers ein Anspruch auf Nutzungsausfall zustehen, wenn der Händler den Sachmangel vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.</p> <p>(<i>Fall</i>: Entgegen den Angaben im Serviceheft war der alte Zahnriemen nicht gewechselt worden, so dass er riss und einen Motorschaden verursachte.)</p>	<p>LG Krefeld, Urteil vom 24.09.2007 (Az. 1 S 21/07)</p>
<p>Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen verzögerter Nacherfüllung, wenn der Käufer seinen Nutzungswillen weder darlegt noch – im Bestreitensfalle – beweist;</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006 (Az. 28 U 164/05)</p>
<p>Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Käufer dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, weil er das zwar mangelbehaftete, im Übrigen aber fahrbereite Fahrzeug nicht nutzt.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 23.12.2008 (Az. 28 W 27/08)</p>
<p>Verfügt der Käufer über ein Ersatzfahrzeug, dessen Nutzung ihm zuzumuten ist, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls mangels fühlbarer Beeinträchtigung nicht zu.</p> <p>Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Ersatzfahrzeug den besonderen Nutzungszwecken nicht ausreichend gerecht wird, was vom Käufer darzulegen und ggf. zu beweisen ist.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p>

Bietet der Verkäufer dem Käufer für die Zeit der Nacherfüllung ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug an und lehnt der Käufer dies ab, steht ihm kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung zu.	LG Hamburg, Beschluss vom 11.05.2009 (Az. 309 S 21/09)
Die Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch stellt eine mögliche Schätzungsgrundlage dar. Bei einer längerfristigen Nutzungsausfallzeit sollte aber nicht auf den „Nutzungswert“, sondern auf die „Vorhaltekosten“ abgestellt werden, die um einen Einzelfall bezogenen angemessenen Zuschlag aufzustocken sind.	OLG Thüringen, Urteil vom 22.06.2011 (Az. 2 U 9/10)
Ist dem Käufer lediglich die Nutzung der Cabrio-Funktion (Fahren mit geöffnetem Verdeck) und/oder die Nutzung des Kofferraums versagt , nicht aber die Nutzung des Fahrzeugs als solche, besteht kein Anspruch auf Nutzungsersatz, da er nicht zu einer Ersatzpflicht für Nichtvermögensschäden ausgedehnt werden darf. Ersatzfähig ist nur ein fühlbarer wirtschaftlicher Schaden.	AG Heidenheim, Urteil vom 09.07.2012 (Az. 2 C 582/11)

6.8 Beschädigung des Fahrzeugs während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

Wird ein Fahrzeug während der ansonsten erfolgreichen Durchführung von Nachbesserungsarbeiten beschädigt, stellt sich die Frage, ob dem Käufer auch insofern Sachmängelhaftungsansprüche zustehen und er die spätere Beschädigung z.B. zum Anlass nehmen darf, vom Kaufvertrag zurückzutreten, oder ob – bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen – lediglich eine deliktsrechtliche Haftung des Kfz-Betriebes eingreift.

Dem Käufer steht weder ein Rücktrittsrecht zu noch sonstige Sachmängelhaftungsansprüche , weil der Sachmangel tatsächlich behoben worden und die Nacherfüllung damit nicht fehlgeschlagen ist.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.07.2007 (Az. 1 U 467/06)
---	---

6.9 Selbstvornahme der Nacherfüllung

Beseitigt der Käufer einen Mangel an dem Fahrzeug eigenmächtig selbst oder erfolgt eine Nachbesserung durch eine fremde Werkstatt, stellt sich häufig die Frage, in welchen Fällen er gegen den Verkäufer einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen kann.

<p>Dem Verkäufer muss Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden sein. Ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verkäufer setzt daher eine Fristsetzung des Käufers zur Mangelbeseitigung durch den Verkäufer voraus, es sei denn, einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände greift ein.</p>	<p>BGH, Urteil vom 23.02.2005 (Az. VIII ZR 100/04)</p> <p>LG Gießen, Urteil vom 10.03.2004 (Az. 7 S 453/03)</p> <p>LG Dresden, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 4 S 126/10)</p> <p>AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)</p> <p>AG Kempen, Urteil vom 18.08.2003 (Az. 11 C 225/02)</p> <p>AG Daun, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 3 C 664/02)</p>
<p>Der Verkäufer muss sich die zur Mangelbeseitigung durchgeführten erfolglosen Garantierarbeiten anderer Vertragswerkstätten nicht zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2006 (Az. 19 U 156/05)</p>

In anderen Fällen stellt sich bisweilen die Frage, ob allein schon der Einkauf eines neuen, mangelfreien Ersatzteils durch den Käufer eine Selbstvornahme darstellt, die im Falle der Missachtung einer vorheriger Nachfristsetzung den Verkäufer von der Erbringung von Nacherfüllungsmaßnahmen freistellt.

<p>Allein der Kauf eines neuen Ersatzteils durch den Käufer begründet noch keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung durch den Verkäufer. Der Mangel an dem defekten Teil wird hierdurch nicht beseitigt und die Möglichkeiten des Verkäufers zur Überprüfung des mangelbehafteten Teils etc. werden nicht eingeschränkt.</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 29.06.2006 (Az. 1 BvR 2389/04)</p> <p><i>- unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des VIII. und X. Zivilsenats des BGH -</i></p>
--	--

Fraglich ist außerdem, welche Folgen eine Selbstvornahme für die Geltendmachung der übrigen Sachmängelhaftungsansprüche hat.

<p>Hat der Käufer den Mangel selbst beseitigt oder beseitigen lassen, ist ein späterer Rücktritt nicht mehr möglich, weil zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung kein Sachmangel mehr vorliegt.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.12.2012 (Az. 3 U 22/12)</p>
---	--

Die Selbstbeseitigung eines Mangels führt grundsätzlich zum Verlust der Sachmängelhaftungsrechte , weil eine Nacherfüllung dann unmöglich wird.	LG Stuttgart, Beschluss vom 15.05.2012 (Az. 3 S 7/12)
	AG Schorndorf, Urteil vom 15.12.2011 (Az. 6 C 710/11)
	AG Strausberg, Urteil vom 14.12.2011 (Az. 23 C 160/11)

7. RÜCKTRITT

7.1 Nachfristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Ist eine Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit unterblieben, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, sofern er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Frist zur mangelfreien Erfüllung des Kaufvertrages eingeräumt hatte. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ausnahmsweise entbehrlich war (§ 440 BGB).

7.1.1 Grundsätzliches zur Nachfristsetzung

Einer Fristsetzung bedarf es grundsätzlich dann nicht, wenn der Verkäufer den Käufer über einen Mangel arglistig getäuscht hat.	BGH, Urteil vom 09.01.2008 (Az. VIII ZR 210/06)
Wird der Mangel innerhalb der vom Käufer gesetzten Nacherfüllungsfrist behoben , erlischt das Rücktrittsrecht auch dann, wenn der Käufer dem Verkäufer wegen dessen arglistigen Verhaltens überhaupt keine Nachfrist hätte setzen müssen.	BGH, Urteil vom 12.03.2010 (Az. V ZR 147/09)
	OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2010 (Az. I-22 U 44/10)
Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er nicht weiß, ob ein aufgetretener Defekt einen Sachmangel begründet. Dies gilt auch dann, wenn die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, da diese Einrede nur dem Verkäufer zusteht.	BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05)

<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten steht allein dem Verkäufer zu.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)</p>
<p>Ein Rücktrittsrecht scheidet nicht daran, dass der Käufer es versäumt hat, die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle einzuhalten, wenn die Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle keinen Einfluss auf die Mangelentstehung hat, eine frühzeitige Entdeckung des Mangels hierdurch nicht verhindert wird oder Abhilfemaßnahmen deshalb nicht unterbleiben.</p>	<p>BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2005 (Az. 28 U 60/05)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 08.03.2007 (Az. 5 U 1518/06)</p>
<p>Der Verkäufer darf eine Nachbesserung nicht deshalb verweigern, weil eine Drittwerkstatt zuvor erfolgreiche Reparaturversuche durchgeführt hat. Erfolgreiche Reparaturversuche Dritter schließen das Rücktrittsrecht des Käufers nicht generell aus, sondern nur dann, wenn hierdurch z.B. Unsicherheiten bezüglich des Vorliegens des gerügten Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe begründet werden.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
<p>Der Händler kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sich der Käufer nicht zuerst an ihn gewandt hat, sondern an eine Drittwerkstatt.</p>	<p>AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)</p>
<p>Der Verkäufer darf die Beseitigung eines erheblichen Mangels trotz ausstehender Restkaufpreiszahlung nicht verweigern. Die Mängleinrede begründet zu Gunsten des Käufers ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 24.09.2010 (Az. 11 U 42/10)</p>
<p>Zu den Voraussetzungen des Rücktrittsrechts;</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2003 (Az. 3 U 4/03)</p>
<p>Leasing: Nicht der Leasingnehmer, sondern das Leasingunternehmen, muss als Käufer des Fahrzeugs versteckte Mängel gegenüber dem Verkäufer rügen, sofern der Leasingnehmer vom Leasinggeber hierzu nicht ermächtigt worden ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2006 (Az. 2 U 197/05)</p>

7.1.2 Angemessene Frist

Auch das Verlangen nach „ sofortiger “, „ unverzüglicher “ oder „ umgehender “ Nacherfüllung genügt dem Erfordernis der Nachfristsetzung.	BGH, Urteil vom 12.08.2009 (Az. VIII ZR 254/08)
Eine Frist von 9 Tagen ist dann nicht angemessen, wenn bereits ein Rechtsstreit in dieser Sache anhängig ist. Dem Verkäufer muss vielmehr ausreichend Gelegenheit gegeben werden, das weitere prozessuale Vorgehen mit seinem Rechtsanwalt zu besprechen und von diesem prüfen zu lassen und die Nacherfüllungsleistung zu erbringen.	AG München, Urteil vom 12.01.2012 (Az. 222 C 7196/11)
Bei Sonderfahrzeugen (hier: Kühlfahrzeug) kann angesichts besonderer Umstände und der sich daraus ergebenden Dringlichkeit auch eine Nachfrist von 4 Tagen ausreichen.	KG Berlin, Urteil vom 18.06.2009 (Az. 12 U 110/08)

7.1.3 Lieferverzögerung

Im Falle von Lieferverzögerungen stellt sich insbesondere die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Käufer zur Fristsetzung berechtigt ist.

<p>Die Fristsetzung muss in der Regel nach Fälligkeit der Leistung erfolgen, ansonsten ist sie unbeachtlich. Das gilt auch dann, wenn bereits <i>vor</i> Fälligkeit ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder –willigkeit des Verkäufers bestehen.</p> <p>Allein die Erklärung des Verkäufers, nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt leisten zu können, begründet noch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung, die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung <i>nach</i> Fälligkeitseintritt führt. Der Käufer kann nach Fälligkeitseintritt jedoch auch ohne Fristsetzung sofort vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass der Verkäufer eine Nachfrist nicht einhalten kann oder wird.</p> <p>Ist bereits vor Eintritt der Fälligkeit offensichtlich, dass die Rücktrittsvoraussetzungen eintreten werden, kann der Käufer dem Verkäufer ausnahmsweise vor Fälligkeitseintritt eine Frist zur Erklärung der Leistungsbereitschaft und zum Nachweis fristgerechter Lieferung set-</p>	BGH, Urteil vom 14.06.2012 (Az. VII ZR 148/10)
--	--

<p>zen, wenn die rechtzeitige Erfüllung durch Hindernisse ernsthaft in Frage gestellt ist, die im Verantwortungsbe- reich des Verkäufers liegen, und wenn dem Käufer ein Zuwarten nicht zuzumuten ist (offensichtliche Erfüllungs- gefährdung gem. § 323 Abs. 4). Der Käufer muss dann aber bis zum Eintritt der Fälligkeit ordnungsgemäß zu- rückgetreten sein. Danach bestimmt sich die Wirksamkeit des Rücktritts wieder nach den o.g. Grundsätzen.</p>	
<p>Verzögerte Lieferung mit unverbindlichem Liefertermin: Der Käufer darf nur zurücktreten, wenn er dem Ver- käufer eine Nachfrist gesetzt hat, die einen Endtermin angibt. Die Fristsetzung ist nicht deshalb wegen Erfül- lungsverweigerung entbehrlich, weil ein zugesagter Ter- min nicht eingehalten wurde oder Meinungsverschieden- heiten über den Vertragsinhalt bestehen. Eine bloße Terminbenennung begründet (noch) kein Fixgeschäft.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 16.06.2010 (Az. 7 U 4884/09)</p>
<p>Im Falle einer kurzfristigen Lieferverzögerung ist <i>nach</i> Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfristsetzung erforderlich. Die Frist muss so bemessen sein, dass der Verkäufer Gelegenheit hat, erforderliche Handlungen nachzuholen (<i>hier</i>: min. 48 Std. für vertraglich zugesich- erte TÜV-Abnahme und geringfügige Reparatur in Drittwerkstatt). Unannehmlichkeiten und Unkosten des Käufers führen nicht zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung, können aber ggf. über einen Schadensersatzanspruch ersatzfähig sein.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2011 (Az. 9 U 83/11)</p>

7.1.4 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung

Eine Fristsetzung kann aber auch gänzlich entbehrlich sein, z.B. deshalb, weil der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

<p>Für eine „ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung“ die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung führt, müssen Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verkäufer seinen Pflichten unter keinen Umständen nachkommen will, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass er sich von einer Fristsetzung umstimmen lassen wird. Das bloße Bestreiten des Mangels oder Klageanspruchs reicht dafür ebenso wenig</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)</p>
--	--

aus wie die (schriftliche) Mitteilung „alle Mängel beheben“ .	
Nachhaltiges Leugnen des Mangels begründet eine „ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung“, die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung führt und zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 4 U 557/09 - 160)
Von einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist auch dann auszugehen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung erstmals während des Prozesses ernsthaft und endgültig verweigert . Davon ist bei Erhebung der Verjährungseinrede auszugehen.	LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)

7.1.5 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit für den Käufer

Außerdem ist die Fristsetzung in den Fällen entbehrlich, in denen dem Käufer eine Nacherfüllung aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise unzumutbar ist. Streitentscheidend ist im Einzelfall dann die Frage, ob die Zumutbarkeitsgrenze überschritten worden ist oder nicht.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Käufer über einen Mangel arglistig getäuscht hat. Grund hierfür ist der mit der Täuschungshandlung einhergehende Vertrauensverlust. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer einen Dritten mit der Nachbesserung beauftragt .	BGH, Urteil vom 09.01.2008 (Az. VIII ZR 210/06)
Gemäß § 440 Satz 1 BGB bedarf es einer Fristsetzung dann nicht, wenn dem Käufer die Nacherfüllung unzumutbar ist. Davon ist u.a. dann auszugehen, wenn objektive Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das Fahrzeug auch anschließend nicht mangelfrei sein wird. Die Bagatellisierung des Mangels und das Fehlen konkreter Angaben zur weiteren Vorgehensweise seitens des Verkäufers begründen <u>keine</u> Unzumutbarkeit für den Käufer.	OLG Hamm, Urteil vom 09.12.2010 (Az. I-28 U 103/10)
Bei einem vollständig behebbaren Unfallschaden , bei dem kein merkantiler Minderwert verbleibt, ist ein Rücktritt ohne Nachfristsetzung i.d.R. ausgeschlossen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2010 (Az. I-18 U 103/10)

<p>Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn das verkaufte Fahrzeug noch vor Übergabe an den Käufer einen nicht behebbaren Vandalismusschaden erleidet (Zerstörung der Originallackierung); Im Falle eines erheblichen Mangels ist ein Rücktritt dann auch ohne Übergabe zulässig.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 20 U 5646/06)</p>
<p>Erwirbt der Käufer gebrauchte Reifen, von denen einer mangelhaft ist, führt der Weiterverkauf des Kfz zwar u.U. zum Wegfall des Interesses des Käufers an der Lieferung mangelfreier Reifen, die Nachlieferung bleibt für den Käufer aber trotzdem zumutbar, wenn der Weiterverkauf des Kfz nicht Gegenstand der Verkaufsgespräche über die Reifen war (Fristsetzung erforderlich).</p>	<p>AG München, Urteil vom 12.01.2012 (Az. 222 C 7196/11)</p>

7.1.6 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung

<p>Eine Nachfristsetzung ist wegen objektiver Unmöglichkeit einer vollständigen Mangelbeseitigung nach § 275 Abs. 1 BGB entbehrlich, wenn sich der Mangel als unbehebbar erweist. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Kaufsache selbst bei vollständiger Schadensbeseitigung möglicherweise eine Wertminderung aufweist. Eine Nachfristsetzung ist wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen den veranschlagten Nachbesserungskosten und dem Zeitwert der Kaufsache besteht <u>und</u> der Verkäufer sich außerdem auf dieses Leistungs-verweigerungsrecht beruft.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 96/12)</p>
<p>Wurde ein Fahrzeug als unfallfrei verkauft, obwohl es bereits einen (reparierten) Unfallschaden erlitten hatte, ist eine Nachbesserung entbehrlich, weil die Wiederherstellung der Unfallfreiheit nicht möglich ist.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 06.02.2014 (Az. 41 O 555/13)</p>

7.1.7 Fehlschlagen der Nacherfüllung / 2-Versuche-Regelung

Einer Fristsetzung bedarf es auch dann nicht, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Dabei gilt eine Nachbesserung gemäß § 440 Satz 2 BGB nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, aus der Art der Sache, der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen ergibt sich ausnahmsweise etwas anderes.

<p>Den Käufer, trifft die Beweislast für das Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs bzw. für das Fortbestehen des Sachmangels, wenn er das Fahrzeug wieder entgegen genommen hat.</p>	<p>BGH, Urteil vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 274/09)</p>
<p>Die 2-Versuche-Regel stellt nur eine allgemeine Richtschnur dar. Abweichungen in beide Richtungen sind möglich. Bei schwer behebbaren Mängeln muss der Käufer u.U. auch mehr als 2 Nachbesserungsversuche abwarten.</p>	<p>LG Meiningen, Urteil vom 20.08.2010 (Az. 1 O 21/09)</p>
<p>Eine Nacherfüllung gilt nach zwei erfolglosen Versuchen nur dann als fehlgeschlagen, wenn sie sich auf ein und denselben Mangel bezieht.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 13.02.2008 (Az. 6 U 131/07) OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.05.2008 (Az. 8 U 494/07)</p>
<p>Bei der Ermittlung der Anzahl der Nachbesserungsversuche werden erfolglose Nachbesserungsversuche an dem Vorgängerfahrzeug, für das der Käufer das mangelbehaftete Ersatzfahrzeug erhalten hat, selbst dann nicht mitgezählt, wenn es sich um dieselbe Art von Mangel handelt.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)</p>
<p>Der NW-Verkäufer muss sich erfolgreiche Nacherfüllungsarbeiten autorisierter Drittwerkstätten zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>
<p>Wird ein Fahrzeug aufgrund einer „Mobilitäts-Garantie“ zu einer nahegelegenen Vertragswerkstatt des Herstellers verbraucht, muss sich der verkaufende Vertrags Händler dort erbrachte Nachbesserungsversuche zurechnen lassen, da die Drittwerkstatt als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen ist und nicht auf Veranlassung des Käufers tätig geworden ist.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)</p>
<p>Ein Nachbesserungsversuch ist erst dann erfolglos, wenn die Erwartung des Käufers in dessen Erfolg enttäuscht worden ist. Nimmt der Verkäufer noch vor Abholung des Fahrzeugs durch den Käufer von sich aus erfolglos ergänzende Reparaturmaßnahmen vor und ist die Reparaturdauer insgesamt noch angemessen, liegt nur <u>ein</u> erfolgloser Versuch vor.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, wonach dem Verkäufer eines hochwertigen (Neu-)Fahrzeugs nur ein</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.12.2010 (Az. I-28 U 103/10)</p>

Nachbesserungsversuch einzuräumen ist.	
Die Ablehnung von Reparaturmaßnahmen seitens des Verkäufers nach der Reklamation eines Mangels, ist bereits als <u>ein</u> Fehlversuch zu werten.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)
Beendet der Käufer die Nachbesserungsmaßnahme vorzeitig eigenmächtig , indem er sein Fahrzeug abholt, liegt <u>ein</u> Fehlversuch vor, wenn der Verkäufer genügend Zeit hatte, den Fehler zu entdecken und zu beseitigen.	OLG Celle, Urteil vom 01.07.2009 (Az. 7 U 256/08)
Die Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs ist dem Käufer u.U. dann nicht zumutbar, wenn dem Verkäufer beim ersten Versuch gravierende Ausführungsfehler unterlaufen sind oder dieser von vorneherein nur auf eine provisorische Mangelbeseitigung angelegt war. Entscheidend ist nicht die Erfolglosigkeit des ersten Versuchs, sondern der Umstand, dass die Arbeiten nicht sachgemäß vorgenommen wurden.	OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10) OLG Saarbrücken, Urteil vom 18.04.2013 (Az. 4 U 52/12-16)
Erklärt sich der Käufer mit einer weiteren Ursachenforschung oder Nachbesserung einverstanden , muss er dem Händler selbst dann eine Chance zur Nachbesserung einräumen, wenn bereits zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.	OLG Rostock, Urteil vom 20.02.2006 (Az. 3 U 124/05) LG Kassel, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 9 O 384/11)
Durch die kostenlose Überlassung eines Ersatzfahrzeugs ist es dem Käufer je nach den Umständen des Einzelfalls u.U. zuzumuten, mehr als zwei Nachbesserungsversuche zu akzeptieren.	OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)
Die Durchführung von Wartungs- bzw. Inspektionsarbeiten ist nicht als Nachbesserungsversuch zu werten.	OLG Koblenz, Beschluss vom 01.04.2010 (Az. 2 U 1120/09)

7.1.8 „Montagsauto“

Für sog. „Montagsautos“ ist typisch, dass bei ihnen immer wieder neue, in der Regel behebbare Mängel in Erscheinung treten. Daher stellt sich die Frage, wie lange es dem Käufer zuzumuten ist, dem Verkäufer immer wieder die Gelegenheit zur Beseitigung unterschiedlicher Mängel einzuräumen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein sog. „Montagsauto“, vorliegt, bei dem von einer generellen Fehlergeneigtheit auszugehen ist, die dazu führt, dass dem Käufer eine weitere Nachfristsetzung nicht mehr zumutbar ist, unterliegt der wertenden Betrachtung durch den Tatrichter .	BGH, Urteil vom 23.01.2013 (Az. VIII ZR 140/12)
Ob ein Neuwagen als „Montagsauto“ zu werten ist, hängt nicht von einer bestimmten Anzahl von Fehlern oder Werkstattaufenthalten ab. Insbesondere der Umstand, dass es sich bei den aufgetretenen Mängeln um Bagatellen handelt, die überwiegend nach dem ersten Nachbesserungsversuch beseitigt werden können, kann dieser Annahme entgegenstehen.	OLG Oldenburg, Urteil vom 04.04.2012 (Az. 3 U 100/11) <i>Revision hatte keinen Erfolg (s.o.)</i>
Ein „ Montagsauto “ setzt einen Zustand der Gesamtmangelhaftigkeit voraus, nach dem zu erwarten ist, dass der Neuwagen nie über längere Zeit mangelfrei sein wird. Erforderlich ist eine Vielzahl herstellerbedingter Defekte. Auf eine bestimmte Anzahl von Fehlern oder Werkstattaufenthalten etc. kommt es nicht an.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2011 (Az. I-3 U 47/10)
Zu den Anforderungen an ein sog. „Montagsauto“	OLG Rostock, Urteil vom 08.04.2008 (Az. 1 U 65/08) KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2012 (Az. 23 U 79/12) OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 2 U 150/13)
Die Zumutbarkeitsgrenze kann selbst bei 10 Nachbesserungsversuchen bezüglich mehrerer offener und verdeckter leichter Mängel noch nicht überschritten sein.	OLG Hamm, Urteil vom 26.02.2008 (Az. 28 U 135/07)
Die Zumutbarkeitsgrenze kann bei 9 unterschiedlichen, jeweils behebbaren Mängeln überschritten sein.	KG Berlin, Urteil vom 27.07.2009 (Az. 12 U 35/08)
5 Mängel reichen zur Annahme der erforderlichen Fehlerhäufung nicht aus.	OLG Hamm, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-2 U 112/11)

7.2 Unerhebliche Pflichtverletzung

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch grundsätzlich nicht bei lediglich **unerheblichen Pflichtverletzungen** des Verkäufers, worunter letztlich unerhebliche Mängel zu verstehen sind, sofern der

Mangel an dem Fahrzeug denn lokalisierbar ist. In diesem Falle besteht dann aber ggf. ein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung des Kaufpreises.

Grundsatzfragen / Allgemeines	
Der Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung (<i>hier</i> : „fabrikneu“) indiziert in der Regel die Erheblichkeit der Pflichtverletzung.	BGH, Urteil vom 06.02.2013 (Az. VIII ZR 374/11)
Der Verstoß gegen die Vereinbarung über eine bestimmte Art der Nachbesserung indiziert die Erheblichkeit der Pflichtverletzung (<i>hier</i> : Verwendung von Gebrauchtteilen statt der vereinbarten Neuteile).	OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)
Die Erheblichkeit des Pflichtenverstoßes wird bei Abweichungen von Garantieerklärungen in der Regel indiziert. Die Erheblichkeitsschwelle liegt im Garantiefall deutlich niedriger als sonst, nämlich bei einem Reparaturaufwand von max. 3 % des Kaufpreises bzw. bei unbehebbarren Mängeln bei max. 3 % Wertminderung.	OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007 (Az. 6 U 2/07)
Eine den Rücktritt ausschließende unerhebliche Pflichtverletzung scheidet bei arglistiger Täuschung über den Mangel aus.	BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05)
Bei <u>behebbarren</u> Mängeln ist grundsätzlich nur auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen. Das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung spielt nur in folgenden Fällen eine Rolle: wenn der Mangel nicht behebbar ist wenn der Mangel nur mit hohen Kosten behebbar ist <u>oder</u> wenn die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt ist	BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)
Für die Beurteilung der Frage, ob eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen. Ist die Mangelursache eines an sich behebbarren Mangels zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt , liegt auch dann ein erheblicher Mangel vor, wenn er sich später mit geringem Aufwand beseitigen lässt.	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07) BGH, Urteil vom 15.06.2011 (Az. VIII ZR 139/09)

<p>Ist auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen, kommt es auf eine Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit an. Hierfür spielt neben der Einsatzfähigkeit und der Fahrsicherheit auch der Fahrkomfort eine Rolle, wobei ein bloßer Komfortmangel in der Regel weniger stark ins Gewicht fällt.</p> <p>Im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung ist außerdem maßgeblich, ob der Mangel zu einem merkantilen Minderwert des Fahrzeugs führt.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>
<p>Ist die Ursache eines Sachmangels im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt, kommt es im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung auf das Ausmaß der funktionellen Beeinträchtigung an, wobei der nicht ausräumbare Verdacht eines nicht ganz unerheblichen Mangels ausreicht. Maßstab ist insoweit das Niveau, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbarer Fahrzeuge anderer Hersteller erreicht wird und das der Markterwartung entspricht.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)</p>
<p>Ein Mangel, der einer TÜV-Abnahme und damit einem dauerhaften Betrieb entgegensteht, kann nicht als unerheblich angesehen werden.</p> <p>Ein Mangel, der bei den Insassen aus <u>objektiven</u> Gründen das Gefühl entstehen lässt, in dem Fahrzeug nicht sicher zu sein, ist gleichfalls erheblich (<i>hier</i>: schlagende Geräusche aus dem Bereich der Vorderradaufhängung)</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2013 (Az. 3 U 18/12)</p>
<p>Bei Mängeln, die auf Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit beruhen, kommt es darauf an, ob und in welchem Maße die Verwendung des Fahrzeugs gestört ist und/oder sein Wert gemindert wird. Jede schematische Beurteilung nach Prozentsätzen – des an sich geeigneten Kriteriums „Reparaturaufwand“ – verbietet sich.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)</p>
<p>Die Grenze zur Erheblichkeit der Pflichtverletzung ist beim Neuwagenkauf grundsätzlich niedriger anzusetzen als beim Gebrauchtwagenkauf.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.2008 (Az. 1 U 152/07)</p> <p>LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)</p>

<p>Beim Neuwagenkauf (Pkw) ist bei der Erheblichkeitsfrage grundsätzlich eine vergleichsweise enge Grenzziehung geboten.</p> <p>Zwei oder mehrere unerhebliche Mängel können in ihrer Gesamtheit u.U. so schwerwiegend sein, dass die Unerheblichkeitsschwelle überschritten wird.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)</p>
<p>Ein Ansatz für eine Beurteilung der Erheblichkeitsfrage ist die Testfrage, ob ein durchschnittlicher Käufer das Fahrzeug in Kenntnis des Mangels zu einem niedrigeren Preis erworben oder von einem Kauf Abstand genommen hätte?</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p> <p>KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)</p>
<p>Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist bei „unerheblichen Mängeln“ auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Mangel <u>nicht</u> beheben oder beseitigen lässt, so z.B. bei minimalen optischen Beeinträchtigungen, die keine weiteren Folgen für die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs haben. Insofern bestehen ggf. Schadensersatz- oder Minderungsansprüche.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04)</p>
<p>Auch bei schwer feststellbaren Mängeln besteht für den Käufer nach zwei fehlgeschlagenen Reparaturversuchen ein Rücktrittsrecht.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2004 (Az. 12 U 119/04)</p>
<p>Tritt ein Mangel - statt in einer Vielzahl von Verkehrssituationen - nur in ganz besonders gelagerten Fahrsituationen in Erscheinung und ist er durch eine leichte Änderung des Fahrverhaltens vermeidbar, liegt kein erheblicher Mangel vor (<i>hier</i>: selten auftretendes stoßweises Schalten eines Automatikgetriebes).</p>	<p>LG Stuttgart, Urteil vom 22.02.2013 (Az. 2 O 138/11)</p>
<p>Ein Rücktrittsrecht ist wegen widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB ausgeschlossen, wenn der Käufer bei der späteren Fahrzeugübergabe Kenntnis von einem Mangel erlangt, das Fahrzeug aber ohne Vorbehalte annimmt.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 18/04)</p>
<p>Die Tatsachen, die eine „Unerheblichkeit“ begründen, muss der Verkäufer darlegen und beweisen.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>

Maßstab: Mängelbeseitigungskosten bei <u>behebaren</u> Mängeln	
Bei behebbaren Mängeln ist von einer Geringfügigkeit des Mangels in der Regel dann nicht mehr auszugehen, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regel ausnahmsweise rechtfertigen.	BGH, Urteil vom 28.05.2014 (Az. VIII ZR 94/13) OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06)
Bei behebbaren Mängeln ist grundsätzlich nur auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigungskosten 1 % des Kaufpreises nicht übersteigen. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es dann <u>nicht</u> an.	BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)
Sind Sicherheitsfunktionen des Kfz betroffen, kommt es nicht auf die Höhe der Reparaturkosten an (<i>hier: fehlerhafte Bremsflüssigkeitsanzeige</i>).	OLG Stuttgart, Urteil vom 01.12.2009 (Az. 6 U 248/08)
Ein GW-Käufer ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn ausschließlich reparable technische Mängel und/oder geringfügige optische Defizite vorliegen und der gesamte Nachbesserungsaufwand nicht wenigstens 10 % des Kaufpreises erreicht.	OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)
Von einer Unerheblichkeit ist jedenfalls bei einem Reparaturaufwand von weniger als 3 % des Kaufpreises für die Mängelbeseitigung auszugehen.	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004 (Az. I-3 W 21/04) OLG Frankfurt, Urteil vom 19.08.2009 (Az. 17 U 282/08)
Funktionslosigkeit der Funkfernbedienung der Fahrzeugschlüssel: Beträgt der Anschaffungspreis nebst Montage-/Anlernkosten nur 1,7 % des Fahrzeugpreises, ist von einer Unerheblichkeit auszugehen. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es dann nicht an.	OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)
Der Ausfall der Klimaanlage und schleifende Fahrgeräusche, die mit einem Reparaturaufwand von weniger als 1 % des Kaufpreises beseitigt werden können, sind unerheblich.	LG Coburg, Urteil vom 08.05.2007 (Az. 22 O 473/06)

Knackgeräusche, die mit einem Reparaturaufwand von 5,2 % des Kaufpreises behoben werden können und weder die Betriebs- noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, begründen eine nur unerhebliche Pflichtverletzung.	LG Bremen, Urteil vom 21.09.2007 (Az. 7-O-776/07)
---	---

Unfallschaden	
Wird ein GW unter der Angabe „ Unfallschäden laut Vorbesitzer: Nein “ verkauft, so steht dem Käufer i.d.R. dann kein Rücktrittsrecht zu, wenn sich der Mangel der fehlenden Unfallfreiheit <u>ausschließlich</u> in einem merkantilen Minderwert des GW auswirkt, der weniger als 1 % des Kaufpreises beträgt.	BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05) LG Kleve, Urteil vom 10.10.2014 (Az. 3 O 53/14)
Ein Rücktritt wegen fehlender Unfallfreiheit ist u.a. nur dann möglich, wenn der reparierte Vorschaden eine Erheblichkeitsgrenze von 1.000 Euro überschreitet .	OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2008 (Az. I-1 U 169/07)

Kraftstoffmehrverbrauch / Kraftstoff / Tankanzeige	
Ein gegenüber den Herstellerangaben erhöhter Kraftstoffverbrauch von weniger als 10 % stellt <u>keine</u> erhebliche Pflichtverletzung dar.	BGH, Beschluss vom 08.05.2007 (Az. VIII ZR 19/05) OLG Naumburg, Urteil vom 28.02.2007 (Az. 5 U 99/06) OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11) OLG Frankfurt/M., Urteil vom 22.12.2011 (Az. 25 U 162/10) LG Saarbrücken, Urteil vom 20.06.2011 (Az. 12 O 185/10) LG Bochum, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 4 O 250/10)
Ein Kraftstoffmehrverbrauch von 10,39 % stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar.	OLG Hamm, Urteil vom 07.02.2013 (Az. 28 U 94/12)
Ein Kraftstoffmehrverbrauch von 10,93 % stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar.	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)

<p>Bei den Angaben zum Kraftstoffverbrauch nach der Richtlinie 1999/100/EG handelt es sich um Laborwerte, die in der Praxis nicht erreichbar sind. Sie dienen der Vergleichbarkeit aller Fahrzeugmodelle untereinander. Hierüber muss der Käufer nicht aufgeklärt werden, wenn die Prospektangaben einen Hinweis auf die zugrunde liegende Ermittlungsgrundlage enthalten.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p> <p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2008 (Az. 1 U 97/07)</p> <p>LG Bochum, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 4 O 250/10)</p> <p><u>andere Ansicht:</u> LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)</p>
<p>Wird an einem Neuwagen ein erhöhter Kraftstoffverbrauch festgestellt, kann dies nicht auf die gesamte Modellreihe übertragen werden (Verbrauchsprüfung in jedem Einzelfall erforderlich).</p>	<p>OLG Stuttgart, Anerkenntnisurteil vom 20.11.2008 (Az. 7 U 132/07)</p>
<p>Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz entgegen der Prospektangaben des Herstellers nur mit einem teureren als dem angegebenen Kraftstoff betankt werden kann.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)</p>
<p>Ob ein Mangel erheblich oder unerheblich ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung und den Umständen des Einzelfalls. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz trotz Vereinbarung nicht mit Normalbenzin betankt werden kann.</p>	<p>LG Schweinfurt, Urteil vom 11.01.2006 (Az. 42 O 365/05)</p>
<p>Ungenau Tankanzeige, bei der die Restreichweite bereits bei 113 km angezeigt wurde, statt bei 50 km, begründet keinen Rücktrittsgrund.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.06.2007 (Az. I-1 U 259/06)</p>
<p>Verfrühtes Aufleuchten der Tankleuchte ist ein nur unerheblicher Mangel.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 02.10.2006 (Az. 4 O 313/05)</p>

<p>Motorleistung</p>	
<p>Unabhängig von der Höhe der Mängelbeseitigungskosten ist bei einem „Schaltloch“ eines Pkw der gehobenen Mittelklasse schon wegen möglicher Gefahrensituationen von einem erheblichen Mangel auszugehen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)</p>

Auch eine nur sporadisch auftretende Unterbrechung der Kraftübertragung gefährdet die Verkehrssicherheit und ist daher erheblich.	KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)
Eine zu schwache Motorleistung , die erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Sachmängelhaftungsfrist gerügt wird, genügt nicht, da der Leistungsabfall (<i>hier</i> : 192 statt 200 km/h) auch erst im Laufe der Zeit entstanden sein kann.	OLG München, Urteil vom 06.08.2009 (Az. 8 U 2223/09)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines hochwertigen, sportlichen Neuwagens von über 5 % ist erheblich, auch wenn sich die verminderte Beschleunigung nicht auf die erzielbare Höchstgeschwindigkeit auswirkt	OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines hochwertigen, sportlichen Neuwagens um 8,09 % ist erheblich	LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines Neuwagens in Höhe von ca. 10 % ist erheblich, auch wenn sich die verminderte Beschleunigung nicht auf die erzielbare Höchstgeschwindigkeit auswirkt	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)

Wassereintritt / Feuchtigkeit	
Feuchtigkeit im Innenraum eines älteren Geländewagens stellt einen erheblichen Mangel dar. Auch wenn der Mangel nach Rücktritt des Käufers beseitigt wird, ändert sich an dieser Einschätzung nichts, da es für die Beurteilung der Erheblichkeit auf den Zeitpunkt des Rücktritts ankommt. Der Käufer handelt durch das Festhalten an seinem Rücktritt nur dann treuwidrig, wenn er der späteren Nachbesserung zugestimmt hat (Duldung oder Schweigen genügt insofern nicht).	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)
Wassereintritt in den Innenraum (<i>hier</i> : Heckklappenablage) eines Neuwagens , wegen Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit;	KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2009 (Az. 8 U 96/09)

Undichtigkeiten an verschiedenen Stellen eines Cabriodaches sind selbst dann nicht unerheblich, wenn sie mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 % beseitigt werden können.	OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)
Wassertropfen an den Innenscheiben eines Cabrios beim Durchfahren einer Waschstraße stellen keinen erheblichen Mangel dar.	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Wassereintritt in den Kofferraum aufgrund einer Undichtigkeit der Heckklappe, allein schon wegen der möglichen Folgewirkungen (Schimmel- und Rostbildung), die Einfluss auf die Tauglichkeit haben;	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)
Wassereintritt in ein Wohnmobil	OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10)

Farbabweichung / Lackierung	
Farbabweichung ist i.d.R. eine erhebliche Pflichtverletzung und berechtigt zum Rücktritt	BGH, Urteil vom 17.02.2010 (Az. VIII ZR 70/07)
Bei geringfügigen Lackierungsmängeln (sog. Oran-genhaut) an einem Neuwagen (Kaufpreis: 72.500 Euro) besteht nur Nachbesserungsanspruch.	OLG Koblenz, Urteil vom 24.01.2008 (Az. 5 U 684/07) <i>Revision ist zugelassen</i>
Geringfügige Lackfehler außerhalb des Sichtbereichs des Betrachters sind unerheblich	OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.05.2017 (Az. 1 U 201/05)

Komfortmangel	
Schwelle der Unerheblichkeit kann bei einem Komfortmangel wegen des Anspruchs einer Marke im Markt, der Hochwertigkeit und des Preisgefüges einer Baureihe besonders niedrig sein. Zudem ist sie überschritten, wenn ein Kfz im Rahmen einer Gefahrensituation nicht mehr sicher gefahren werden kann, die Verkehrssicherheit also nicht mehr gewährleistet ist (<i>hier</i> : „Schaltloch“ eines Automatikgetriebes).	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)

<p>Je nach Ausmaß eines Komfortmangels (<i>hier</i>: in Form von quietschenden Bremsgeräuschen) kann bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse ein erheblicher Sachmangel vorliegen, selbst wenn die Gefahr einer Funktionsbeeinträchtigung nicht besteht.</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 25.07.2008 (Az. 14 U 125/07) LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)</p>
<p>Windgeräusche bei Geschwindigkeiten oberhalb von 220 km/h bei einem neuen BMW X 3 begründen keinen erheblichen Sachmangel;</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 09.12.2010 (Az. 4 U 161/10)</p>
<p>Ein nur zeitweise auftretendes klackerndes bzw. tickern-des Motorgeräusch, das normalen Nutzern nicht oder kaum auffällt, und weder die Nutzbarkeit noch die zu erwartende Laufleistung beeinträchtigt, berechtigt auch dann nicht zum Rücktritt, wenn die Mängelbeseitigungskosten nicht ganz geringfügig wären.</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.10.2013 (Az. 1 U 92/12)</p>
<p>Serienmäßige Geräusentwicklung beim Schaltvorgang eines neuen Kleinwagens, die abhängig von der Fahrweise des jeweiligen Fahrers auftreten kann, ist unerheblich.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>
<p>Störende Quietschgeräusche beim Betrieb eines NW im Gasbetrieb (Gastank mit Verdampfungssystem, bei dem der Schwimmer des Multiventils beim Beschleunigen, Bremsen, bei Kurvenfahrten und Unebenheiten störende Geräusche erzeugt);</p>	<p>OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 08.03.2013 (Az. 3 U 1498/12)</p>
<p>Bei Fahrzeugen des unteren Preissegments kann der Käufer zwar erwarten, dass sie genauso verkehrssicher, funktionsfähig und haltbar sind, wie Fahrzeuge mit gleicher Ausstattung, die mehr kosten. Das gilt aber nicht hinsichtlich des Komforts (<i>hier</i>: Heul- und Pfeifgeräusche durch die Servolenkungspumpe), bei dem in der Regel Abstriche zu machen sind, solange sie nicht so gravierend sind, dass sie die Mehrheit der Käufer von einem Kauf abhalten würden.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 17.02.2012 (Az. 12 O 277/11) <i>Nicht rechtskräftig; Vergleich in 2. Instanz</i></p>
<p>Komfortmängel sind im Hinblick auf den Qualitätsstandard des Fahrzeugs und die berechtigten Erwartungen des Durchschnittskäufers zu beurteilen. Je hochpreisiger ein Fahrzeug, desto erheblicher sind Komforteinbußen zu bewerten. Die serienmäßige Geräusentwicklung und auftretende Vibrationen beim Einschalten eines ansonsten funktionstüchtigen Abstandsregeltempomats sind bei einem Fahrzeug der Luxusklasse erheb-</p>	<p>LG Arnsberg, Urteil vom 09.03.2012 (Az. 2 O 326/10)</p>

lich. Sie entsprechen nicht dem Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeuge anderer Hersteller und sind auch nicht als erwünschte Geräusche eines Fahrzeugs der sportlichen Luxusklasse einzuordnen.	
Autoradioantenne , die störende Windgeräusche verursacht, begründet einen erheblichen Mangel, wenn die Umrüstung 3.700 € kostet;	LG Coburg, Urteil vom 09.01.2009 (Az. 22 O 513/07)
A-normale gummiartige Geruchsbelästigung bei einem jungen Gebrauchtwagen des oberen Preissegments;	OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)
Sporadisch auftretender Gummi-Brandgeruch – ohne reale Brandgefahr – bei einem Neuwagen der gehobenen Mittelklasse kann im Einzelfall u.U. einen erheblichen Sachmangel begründen;	LG München I, Urteil vom 14.09.2009 (Az. 15 O 10266/08)
Rauchgeruch ist bei GW des oberen Preissegments erheblicher Mangel;	LG München I, Urteil vom 16.08.2013 (Az. 6 O 2154/12)
Ausschlaggebend sind der zur Instandsetzung erforderliche Aufwand nach Höhe und Zeit sowie die Auswirkungen für die Gebrauchstauglichkeit. Unwesentliche Komforteinbußen, die die technische Nutzbarkeit nicht einschränken , genügen nicht (<i>hier</i> : marginale Fehlfunktion der Fernbedienung eines Cabriodaches).	LG Bielefeld, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 5 O 381/07)

Sonstiges	
Auch bei Zulassungsmängeln , die nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, besteht ein Rücktrittsrecht.	OLG Bamberg, Urteil vom 02.03.2005 (Az. 3 U 129/04)
GW-Kauf: Eine Abweichung vom vereinbarten Modelljahr stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, die mangels Behebbarkeit zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
Ein Rücktrittsrecht scheidet bei einer von einer Vereinbarung abweichenden Schadstoffklasse in der Regel aus, da ein Vergleich der steuerlichen Nachteile im Verhältnis zum Kaufpreis regelmäßig unter 5 % liegen dürfte. In Betracht kommt dann ggf. eine Kaufpreisminderung.	OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06) <i>(andere Ansicht: LG Münster, Urteil vom 06.12.2006 (Az. 8 O 320/06), nicht rechtskräftig)</i>

<p>Wiederholt spontan auftretende Startprobleme bei einem Neuwagen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Minuten bis zum Gelingen des Starts sind erheblich. Die Anlassfähigkeit ist keine Frage des Komforts, sondern von elementarer Bedeutung, auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)</p>
<p>Ein Defekt am Thermostat, der dazu führt, dass das Fahrzeug wiederholt nicht gestartet werden kann, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)</p>
<p>Erweist sich ein Smart-Key-System, das das schlüssellose Öffnen und Starten eines Pkw nach den Prospektangaben des Herstellers einschränkungslos ermöglicht, bei Störeinflüssen von Funkwellen (z.B. durch Mobilfunkmasten oder Bahnüberleitungen) als störanfällig, sodass das Fahrzeug nur noch mit einem Notschlüssel geöffnet und gestartet werden kann, liegt ein erheblicher Mangel vor. Das gilt jedenfalls dann, wenn dadurch auch die Verwendung der Fernbedienung verhindert wird und es einiger Zeit bedarf, bis die Wegfahrsperre deaktiviert ist.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)</p>
<p>Eine zu geringe Bodenfreiheit (<i>hier</i>: 11 cm ohne Zuladung), die eine fehlende Zulassungsfähigkeit zur Folge hat, begründet bei einem zum Bestattungswagen umgebauten Neufahrzeug einen erheblichen Sachmangel.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.01.2010 (Az. 28 U 178/09)</p>
<p>Wiederholtes Versagen der Faltdachmechanik, da es sich um eine Funktionsstörung handelt, die für den Käufer eines Cabrios von zentraler Bedeutung ist und weil zudem die Diebstahlsgefahr erhöht wird;</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2008 (Az. I-1 U 152/07)</p>
<p>Wiederholtes Aufleuchten der Warnleuchte der Traktionskontrolle DSC, und zwar unabhängig davon, ob das System als solches funktionsfähig ist;</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 27.07.2009 (Az. 12 U 35/08)</p>
<p>Selbst wenn der Mangel, der wiederholt (<i>hier</i>: 8 - 10 mal) zu einem grundlosen Aufleuchten der Motorprüfungsanzeigeleuchte führt, mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden kann, ist die Pflichtverletzung als erheblich zu werten, wenn der Verkäufer eine Reparatur, mit dem Ziel, das grundlose Aufleuchten dauerhaft zu beheben, für unnötig hält und die Leuchte lediglich ausstellt. Das grundlose Aufleuchten, die den Käufer jedes</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 13.12.2006 (Az. 6 U 146/06)</p>

Mal einen Motor- oder Getriebeschaden befürchten lässt, ist ihm nicht zumutbar.	
Elektronikfehler aufgrund eines defekten Massekabels , die ein zähes Anlassverhalten, einen plötzlichen Drehzahlanstieg und eine Allgemeine Fehlermeldung bewirken, sind auch dann erheblich, wenn sie mit einem Aufwand von weniger als 1 % der Kaufpreiskosten beseitigt werden könnten, die Mangelursache zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung aber nicht bekannt war.	LG Bremen, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 2 O 1795/11)
Der Verdacht eines weitergehenden Mangels oder Schadens im Motorraum aufgrund untypischer, nicht behebbarer Geräusche kann bei einem Neuwagen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten;	OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)
Untypische, periodisch wiederkehrende „schabende“ Geräusche aus dem Motorraum , deren Ursache möglicherweise zu einem erhöhten Verschleiß von Getriebebauteilen führen kann, und die nur durch einen Austausch des Getriebes beseitigt werden können, der 9 % des Kaufpreises beträgt, sind nicht unerheblich.	LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)
Wiederkehrender, nicht reproduzierbarer Komplettabsturz des Informationssystems aufgrund eines Fehlers in der Elektronik ist erheblich.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2006 (Az. 22 U 149/05)
Fehlfunktionen der Lenkradfernbedienung berechtigen den Käufer <u>nicht</u> zum Rücktritt.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.01.2007 (Az. I-1 U 177/06)
Ein gestörter TV-Empfang während der Fahrt ist selbst dann unerheblich, wenn diesbezüglich eine Beschaffensvereinbarung vorliegt, weil das Betrachten von TV-Bildern während der Fahrt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVO wegen erheblicher Ablenkungsgefahren für den Fahrer verboten ist.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 2 U 150/13)
Nur vereinzelte Störungen unterschiedlicher Intensität beim Radioempfang stellen keinen zum Rücktritt berechtigenden erheblichen Mangel dar.	LG Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2005 (Az. 1 O 778/04)
Defekter Timer der im Übrigen voll funktionsfähigen Standheizung ist jedenfalls dann erheblich, wenn der Käufer hierauf bei Vertragsschluss besonderen Wert gelegt hat.	OLG Celle, Urteil vom 01.07.2009 (Az. 7 U 256/08)

Unzureichende Kapazität der Batterie bei Nutzung der Standheizung und damit verbundener Auswirkungen auf die Fahrbereitschaft und Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs;	OLG Köln, Urteil vom 20.02.2013 (Az. 13 U 162/09)
Vereinbaren die Parteien bei Kaufvertragsabschluss den Einbau einer Standheizung und wird hierdurch die normale Heizleistung des Fahrzeugs reduziert , weil die Standheizung an der falschen Stelle eingebaut wird und es deshalb wegen zu langer Wege zu Wärmeverlusten kommt, liegt ein erheblicher Mangel vor.	LG Augsburg, Urteil vom 05.10.2010 (Az. 3 O 2716/08)
Eine konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung stellt einen erheblichen Mangel dar.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167-)
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung (<i>hier</i> : automatisch abblendbare Innen- und Außenspiegel), die im Nachhinein nicht nachrüstbar ist und sich in einem merkantilen Minderwert von weniger als 1 % des Kaufpreises ausdrückt, begründet nur eine geringfügige Pflichtverletzung.	OLG Thüringen, Urteil vom 19.11.2009 (Az. 1 U 389/09) <i>Nichtzulassungsbeschwerde des Käufers vom BGH verworfen mit Nichtzulassungsbeschluss vom 01.06.2011 (Az. VIII ZR 320/09)</i>
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung und das fehlende Tieferlegen eines Fahrzeugs stellen qualitative Minderleistungen (= Sachmängel) dar, die zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen. Der Rücktritt ist nicht wegen bloßer Teilleistung nach § 323 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.	OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Fehlende ESP-Ausrüstung bei Reimportfahrzeug	LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)
Werksseitiger Schweißfehler an der Heckklappe , der nach und nach zu Folgeschäden führt	LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)
Selbständiges Verstellen der elektronischen Sitzverstellung des Fahrersitzes während der Fahrt begründet einen erheblichen Sachmangel.	LG Coburg, Urteil vom 25.08.2010 (Az. 13 O 637/08) LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)
Selbständiges Verstellen der Außenspiegel während der Fahrt kann die Fahrsicherheit beeinträchtigen und begründet daher einen erheblichen Sachmangel.	LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)

Ein unmittelbares Rücktrittsrecht (d.h. ohne vorherige Fristsetzung) ist bei falschen Angaben zur Laufleistung gegeben.	AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)
--	--

7.3 Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers

Nach § 323 Abs. 6 Alt. 1 BGB ist der Rücktritt zudem dann ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.

Ein überwiegendes Verschulden des Käufers liegt nur vor, wenn es im Rahmen der Abwägung der Verantwortlichkeiten i.S.d. § 254 BGB zu einer alleinigen Haftung des Käufers führt. Leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.	OLG Naumburg, Urteil vom 24.06.2010 (Az. 2 U 77/09)
--	---

7.4 Zugang der Rücktrittserklärung

Die Rücktrittserklärung muss dem Verkäufer zugehen. Das ist immer dann unproblematisch, wenn der Rücktritt gegenüber dem Verkäufer ausgesprochen wird. Fraglich war bislang aber, ob von einem Zugang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer auch dann auszugehen ist, wenn sie gegenüber einem Unternehmen derselben Firmengruppe abgegeben wurde, der auch der Verkäufer angehört.

Erklärt der Käufer den Rücktritt gegenüber einem in eigenständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen derselben Firmengruppe, der auch der Verkäufer angehört , ist der Rücktritt mangels Zugang beim Verkäufer unwirksam.	OLG Bremen, Urteil vom 07.04.2011 (Az. 1 U 62/10)
---	---

7.5 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag

Auf den ersten Blick erscheint es verwunderlich, dass sich die Vertragsparteien, z.B. angesichts der Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, darüber streiten, an welchem Ort etwa die Kaufpreisrückzahlung zu erfolgen hat: am Sitz des Verkäufers oder am Wohn- oder Firmensitz des Käufers? Praktische Relevanz erlangt die Beantwortung dieser Frage aber nicht nur deshalb,

weil auch das Fahrzeug zurückzugeben ist, sondern vor allem auch im Hinblick auf die **Zuständigkeit des vom Käufer angerufenen Gerichts**. Für diesen ist es nämlich regelmäßig günstiger, wenn er seine Klage unter Berufung auf den „besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes“ gem. § 29 ZPO in räumlicher Nähe zu seinem Wohnsitz einreichen kann. Das gilt vor allem dann, wenn er das Fahrzeug – z. B. aufgrund einer Internetanzeige – bei einem weit entfernt ansässigen Kfz-Händler erworben hat.

<p>Einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag (z.B. auf Kaufpreisrückerstattung, Rückgabe bzw. Rücknahme des Kfz) ist der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts <u>vertragsgemäß</u> befindet (sog. Belegenheitsort). Das ist i.d.R. der Wohn- oder Firmensitz des Käufers. Daraus folgt, dass die Kosten für den Rücktransport des Kfz vom Verkäufer zu tragen sind. Die BGH-Rechtsprechung zum Erfüllungsort der Nacherfüllung kann auf den Rücktrittsfall <u>nicht</u> übertragen werden, da die Ansprüche von ihrer dogmatischen Struktur völlig verschieden sind.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 13.01.2014 (Az. 19 U 3721/13)</p> <p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.09.2012 (Az. 3 U 99/11)</p> <p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2013 (Az. I-22 W 19/13)</p> <p>LG Bonn, Urteil vom 20.11.2012 (Az. 18 O 169/12)</p> <p>LG Hildesheim, Urteil vom 04.07.2012 (Az. 2 O 100/12)</p>
<p>Erfüllungsort für Rückgewähransprüche ist der Ort, an dem sich die Kaufsache zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vertragsgemäß befindet. Insofern ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache und auf den objektiven Verwendungszweck abzustellen. Dies ist bei einem Verbrauchsgüterkauf i.d.R. der Wohnsitz des Käufers. Eine <u>nach</u> Rücktrittserklärung erfolgte Wohnsitzverlegung des Käufers ist nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Interessen des Käufers würden mit Rücksicht auf Treu und Glauben einen anderen Erfüllungsort rechtfertigen.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 24.04.2013 (Az. 8 SA 9/13)</p>
<p>Nach Rücktritt vom Kaufvertrag ist der Verkäufer an seinem Firmensitz zu verklagen. Dort ist der Kaufpreis zu erstatten.</p>	<p>LG Stralsund, Beschluss vom 13.10.2011 (Az. 6 O 211/11)</p> <p>AG Bergen auf Rügen, Beschluss vom 08.08.2012 (Az. 23 C 334/12)</p> <p>AG Hechingen, Urteil vom 02.02.2012 (Az. 2 C 463/11)</p>

8. MINDERUNG

Anstatt vom Kaufvertrag zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis aber auch mindern. Eine Minderung ist gemäß § 441 Abs. 1 Satz 2 BGB (gerade) auch bei geringfügigen Mängeln zulässig. Der Minderungsbetrag, also der Betrag, der der Wertminderung entspricht, ist im Wege der Schätzung zu ermitteln.

<p>Macht der Käufer Minderung geltend, ist ein späterer Rücktritt wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Das Wahlrecht entsteht aber ggf. erneut bei weiteren nachträglich entdeckten Mängeln.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 29.10.2009 (Az. 1 U 41/08) OLG München, Urteil vom 24.10.2012 (Az. 3 U 297/11)</p>
<p>Allein schon die Eintragung einer Mietwagenfirma stellt einen wertreduzierenden Faktor dar. Die Wertminderung ist nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Entscheidend ist der bei den Verkaufsgesprächen erzielbare mögliche Preisnachlass im Hinblick auf diese Eigenschaft. Der Minderwert eines bereits vorgeschädigten Fahrzeugs (<i>hier</i>: nicht reparierter Hagelschaden) ist dabei geringer zu bemessen als der eines unbeschädigten Fahrzeugs. Außerdem reduziert sich die Wertminderung durch weitere Vorbesitzer, wenn sich verdeckte Mängel während deren Besitzzeit wahrscheinlich gezeigt haben dürften.</p>	<p>LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10)</p>
<p>Zur Berechnung der Wertminderung bei Unfallfahrzeugen</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)</p>
<p>Die frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen stellt generell einen wertreduzierenden Faktor dar. Der handelsübliche Abzug beträgt 10 %. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Fahrzeug zugleich um einen reparierten Unfallwagen handelt.</p>	<p>AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)</p>
<p>Beruhet der Mangel auf einem Kraftstoffmeherverbrauch, sind für die Minderung die Kosten für den zu erwartenden Kraftstoffmeherverbrauch sowie ggf. erwartete Nachteile für den Marktwert des Kfz maßgeblich. Bei der Schätzung der Kraftstoffmehrkosten darf wegen eines möglichen Weiterverkaufs oder Verlustes des Kfz nicht auf die gesamte erwartete Lebensdauer des Kfz abgestellt werden.</p>	<p>AG Michelstadt, Urteil vom 23.12.2009 (Az. 1 C 140/09 (02))</p>

Minderung bei Kraftstoffmehrverbrauch : 9,3 l statt 7,9 l auf 100 km; d.h. Mehrverbrauch in Höhe von 17 % 7,2 % Mehrverbrauch gegenüber den Herstellerangaben	LG Detmold, Urteil vom 14.11.2012 (Az. 10 S 176/10) AG Husum, Urteil vom 04.04.2012 (Az. 2 C 35/10)
--	--

9. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

9.1 Kaufvertragliche Schadensersatzansprüche

Nach wie vor können dem Käufer neben den sonstigen Sachmängelhaftungsansprüchen u.a. auch kaufvertragliche Schadensersatzansprüche zustehen. Diese setzen jedoch regelmäßig ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers voraus (*Ausnahme*: Garantieerklärung des Verkäufers). Dabei besteht bei Schadensersatzansprüchen, die dem Käufer statt der Leistung zustehen, die Besonderheit, dass das Verschulden bzw. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vom Gesetz vermutet wird, sodass sich der Verkäufer diesbezüglich entlasten muss.

Stammt ein Gebrauchtwagen von einem „ fliegenden Zwischenhändler “, der nicht im Kfz-Brief eingetragen ist, steht dem Käufer im Falle <u>vorsätzlicher</u> Nichtaufklärung über diesen Umstand ein Schadensersatzanspruch zu. Dem Verkäufer obliegt der Beweis, dass der Schaden beim Käufer auch im Falle seiner Aufklärung eingetreten wäre.	BGH, Urteil vom 16.12.2009 (Az. VIII ZR 38/09)
	OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.2011 (Az. 7 U 158/09)
Der Händler haftet nicht für ein Verschulden des Herstellers . Dieser ist nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers.	OLG München, Urteil vom 23.04.2009 (Az. 8 U 4070/08) LG Hagen, Urteil vom 24.08.2012 (Az. 2 O 61/12)
Der Händler haftet nicht für ein Verschulden des Herstellers , es sei denn, der Mangel wäre für ihn i.R.e. von ihm erwarteten Untersuchung erkennbar gewesen. Zwar ist das fehlende Verschulden grundsätzlich vom Verkäufer als Einwendung vorzutragen, trägt der Käufer aber Umstände vor, die den Verkäufer entlasten, ist die Klage bereits un schlüssig (<i>hier</i> : Herstellerfehler).	OLG Naumburg, Urteil vom 30.12.2011 (Az. 10 U 10/11)

<p>Erklärt der Verkäufer objektiv wahrheitswidrig, dass das Kfz unfallfrei ist, obwohl er wegen der großen Zahl der Vorbesitzer (<i>hier</i>: 3) keine umfassenden Erkenntnisse hat, handelt er schuldhaft und hätte klarstellen müssen, dass sich die Erklärung nur auf seine eigene Besitzzeit bezieht.</p>	<p>OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 04.10.2010 (Az. 5 U 655/10)</p>
<p>Erklärt der Verkäufer, der ein Fahrzeug geerbt hat, objektiv wahrheitswidrig, dass das Kfz „soweit ihm bekannt“ unfallfrei ist, fehlt es am erforderlichen Verschulden. Das Wissen des Erblassers kann dem Erben nicht zugerechnet werden.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 05.06.2014 (Az. 5 U 408/14)</p>
<p>Im Falle der Rückabwicklung eines Inzahlungnahme-geschäfts steht dem Käufer der vereinbarte „versteckte Rabatt“ nur zu, wenn der GW zwischenzeitlich weiterveräußert wurde <u>und</u> wenn den Verkäufer an der Mangelhaftigkeit des Neuwagens ein Verschulden trifft. Die Lieferung des mangelhaften Neuwagens als solche stellt jedoch noch keine schuldhafte Pflichtverletzung des Händlers dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten für eine frühzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2005 (Az. I-1 W 17/05)</p>
<p>Ersatzfähig sind grundsätzlich auch außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, sofern sie sachdienlich waren. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Käufer bereits den Rücktritt erklärt hatte und der Anwalt anschließend abmahnt, obwohl der Verkäufer bereits ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert hat.</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>
<p>Kommt der Verkäufer einer geforderten Ersatzlieferung nicht nach, sind auch die Kosten für die Zulassung eines neuen Fahrzeugs und neue Kfz-Kennzeichen ersatzfähig, weil sie im Falle einer ordnungsgemäßen Ersatzlieferung nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer zu tragen gewesen wären (§ 439 Abs. 2 BGB).</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>
<p>Bei arglistigem Handeln des Verkäufers muss der Käufer keinen Wertersatz für zwischenzeitlich eingetretene Wertminderungen leisten, wenn ihn an diesen kein Verschulden trifft.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2009 (Az. 5 O 259/05)</p>

Keine allgemeine Hinweispflicht des Gebrauchtwagenverkäufers bezüglich nachträglich geänderter Inspektionsvorgaben des Herstellers;	LG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2010 (Az. 6 O 82/09)
Hat sich der Verkäufer verpflichtet, noch vor Übergabe des GW Wartungsarbeiten durchzuführen, haftet er für Fehler , die eine von ihm beauftragten Drittwerkstatt verschuldet hat.	AG Heidenheim, Urteil vom 29.01.2010 (Az. 1 C 1012/09)

9.2 Zusätzlich anfallende Aus- und Einbaukosten beim Austausch mangelhafter Ersatzteile

Baut eine Werkstatt ein von ihr erworbenes Ersatzteil in ein Kundenfahrzeug ein und stellt sich später heraus, dass es aufgrund seiner Mangelhaftigkeit gegen ein mangelfreies ausgetauscht werden muss, hat sie gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung keinen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Ersatz der zusätzlich durch den Ausbau des mangelhaften Ersatzteils und Einbau eines mangelfreien Ersatzteils angefallenen Kosten, weil die Werkstatt Unternehmer und nicht Verbraucher ist (*näheres hierzu vgl. unter Punkt 5.6*). Daher stellt sich die Frage, ob ihr insofern stattdessen ein (verschuldensabhängiger) Schadensersatzanspruch gegen den Ersatzteil-Lieferanten zustehen kann.

Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten besteht bei einem unter Kaufleuten abgeschlossenen Kaufvertrag nur, wenn der Verkäufer die Verletzung seiner Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache zu vertreten hat (§ 437 Nr. 3, § 280 BGB i.V.m. §§ 433, 434 BGB). Ein Verschulden des Vorlieferanten / Herstellers ist dem Verkäufer nicht zuzurechnen, da er für den Verkäufer im Hinblick auf dessen kaufvertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer nicht als Erfüllungsgehilfe tätig ist.	BGH, Urteil vom 02.04.2014 (Az. VIII ZR 46/13)
---	--

Ergänzender Hinweis: Darüber hinaus steht der Werkstatt, die das von ihr erworbene Ersatzteil in das Fahrzeug eines Verbrauchers eingebaut hat, gegen den Verkäufer in der Regel auch kein Anspruch aus der Bestimmung über den **Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf aus § 478 Abs. 2 BGB** zu, weil es sich bei dem zwischen der Werkstatt und dem Verbraucher geschlossenen Vertrag in aller Regel nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, sondern um einen Werkvertrag handelt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Verbraucher ein Ersatz-

teil von der Werkstatt erworben hat und die Werkstatt erst später mit dem Einbau des Ersatzteils beauftragt wird oder aber wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag rechtlich als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung zu werten ist.

9.3 Nutzungsausfallschaden im Rücktrittsfalle

Unter welchen Voraussetzungen der Käufer Ersatz des **Nutzungsausfallschadens** für die Dauer der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an seinem mangelbehafteten Fahrzeug verlangen kann, wird unter Punkt 5.7 behandelt.

Was aber gilt, wenn der Käufer statt Nacherfüllung zu verlangen vom Kaufvertrag zurücktritt? Schließt der Rücktritt vom Kaufvertrag in diesem Falle einen Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens trotz Verschuldens des Verkäufers generell aus? Und wenn nein, in welchem Umfang steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens zu?

<p>Das Recht bei einem gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325 BGB). Das gilt auch für einen durch den Sachmangel verursachten Nutzungsausfallschaden des Käufers, dem infolge der Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs dessen Nutzung entgeht, vorausgesetzt den Verkäufer trifft für den Mangel ein Verschulden. In diesem Falle ist der Käufer so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Differenztheorie).</p> <p>Kann das Fahrzeug aus sachmangelfremden Gründen nicht genutzt werden (z.B. wegen Fahruntüchtigkeit aufgrund eines mangelunabhängigen Unfallschadens; <i>hier</i>: Glätteisunfall) muss sich der Käufer die Ersparnis aufgrund einer unterlassenen Fahrzeugreparatur anrechnen lassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 28.11.2007 (Az. VIII ZR 16/07)</p>
<p>Ein (verschuldensabhängiger) Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Der Käufer muss aber innerhalb angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug – ggf. ein Interimsfahrzeug – beschaffen (Schadensminderungspflicht).</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 145/09)</p>

<p>Im Falle eines Neuwagenkaufs besteht mangels Verschulden des verkaufenden Händlers kein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens. Ein etwaiges Herstellerverschulden muss sich der Händler nicht zurechnen lassen, da er nicht Erfüllungsgehilfe des Herstellers ist.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 23.12.2008 (Az. 28 W 27/08)</p>
<p>Umfang der Nutzungsausfallentschädigung im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 280, 281 BGB für die Zeit nach Rücktritt vom Kaufvertrag: Wenn im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, i.d.R. 7 bis 10 Tage;</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 16.04.2008 (Az. 7 U 224/07)</p>
<p>Macht der Käufer Nutzungsausfall geltend, spricht die Lebenserfahrung für den erforderlichen Nutzungswillen. Aus der Schadensminderungspflicht lässt sich <u>in der Regel keine Pflicht</u> des Käufers ableiten, ein Ersatzfahrzeug ggf. zu finanzieren, wenn er die notwendigen Mittel für ein gleichwertiges Kfz nicht aufwenden kann. In diesem Falle kann auch ein Nutzungsausfall für einen längeren Zeitraum (<u>hier</u>: 168 Tage) zugesprochen werden. <u>Ausnahme</u>: Der Käufer kann sich ohne Schwierigkeiten einen Kredit beschaffen und wird durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 11.10.2010 (Az. 12 U 241/07)</p>
<p>Nutzt der Käufer keinen Leihwagen, kommt eine pau-schalierte Nutzungsausfallentschädigung in Betracht. Deren Berechnung ist nicht von der Rückgabe des Fahrzeugs abhängig. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen das Fahrzeug <u>mangelbedingt</u> nicht genutzt und der Mobilitätsbedarf nicht durch einen vorhandenen Zweitwagen gedeckt werden kann.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>

9.4 Sonstige Schadensersatzansprüche

Für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrzeugen oder Ersatzteilen können darüber hinaus noch weitere Rechtsgrundlagen in Betracht kommen.

<p>Zu den Voraussetzungen der Haftung eines Dritten (<i>hier</i>: Sachverständiger), der vom Verkäufer mit der Begutachtung und Einstellung eines Gebrauchtwagens in eine Internet-Restwertbörse beauftragt war, für Sachmängel an dem Fahrzeug nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter oder Sachwalterhaftung (§ 311 Abs. 3 BGB).</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)</p>
<p>Verkauft ein deutscher Kfz-Händler gutgläubig einen gestohlenen Pkw, so ist er einem ausländischen Käufer gegenüber nach UN-Kaufrecht (Art. 79 CISG) zum Schadensersatz verpflichtet, weil er wegen des Diebstahls nicht in der Lage ist, selber Eigentum an dem Kfz zu erwerben und dieses auf den Käufer zu übertragen.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 05.03.2008 (Az. 7 U 4969/06)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtwagen beim Käufer wegen einer versehentlich nicht zurückgenommenen Diebstahlsanzeige eines früheren Halters polizeilich sichergestellt und hatte der verkaufende Händler von der Anzeige keine Kenntnis, steht dem Käufer gegen den Verkäufer mangels Verschulden kein auf Nutzungsausfall gerichteter Schadensersatzanspruch neben der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB zu.</p> <p>(Offen ließ das Gericht die strittige Frage, ob die zu Beweis Zwecken erfolgte Sicherstellung überhaupt einen Rechtsmangel darstellt.)</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 20.01.2011 (Az. I-28 U 139/10)</p>
<p>Verschweigt der Erstverkäufer einem redlichen gewerblichen Zwischenhändler die Mängelhistorie des Kfz und den Umstand, dass es sich um ein „Wandlungsfahrzeug“ handelt, kann dem (Letzt-) Käufer gegen den Erstverkäufer ein Schadensersatzanspruch wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung aus § 826 BGB zustehen.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 19.05.2011 (Az. 12 U 152/09)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtwagen verkauft, unter Hinweis auf eine vorherige Untersuchung des Fahrzeugs, wird ein besonderes Vertrauensverhältnis geschaffen, aus dem als vertragliche Nebenpflicht Aufklärungspflichten erwachsen, deren Nichtbeachtung ggf. zu einer Schadensersatzpflicht des Händlers führen (<i>hier</i>: Unterlassener Hinweis über Unaufklärbarkeit des Alters eines später gerissenen Zahnriemens).</p>	<p>LG Gera, Urteil vom 28.10.2009 (Az. 1 S 428/08)</p>

<p>Wird dem Käufer für die Zeit der Nachbesserung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, haftet der Verkäufer dem Käufer gem. §§ 280, 253 BGB für Schäden, die ihm aufgrund eines Defekts des Ersatzfahrzeugs entstehen, sofern der Käufer nicht auf eine diesbezügliche Einschränkung der normalen Gebrauchstauglichkeit hingewiesen worden ist (<i>hier</i>: Kopfverletzung, die von defekter Heckklappe verursacht wurde).</p>	<p>AG Kassel, Urteil vom 13.03.2012 (Az. 435 C 4225/11)</p>
<p>Bei einer Ersatzteillieferung, die letztlich 2 Jahre dauert, besteht gegen den Hersteller ein Schadensersatzanspruch nach § 242 BGB.</p>	<p>AG Rüsselsheim, Urteil vom 30.01.2004 (Az. 3 C 769/03)</p>

Zudem kann für die Entstehung von Schäden, die über die Mangelhaftigkeit hinausgehen, – je nach den Umständen des Einzelfalles – auch eine deliktische Haftung des Verkäufers nach §§ 823 ff. BGB bestehen.

10. AUFWENDUNGSERSATZANSPRUCH

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag kann der Käufer gemäß § 437 i.V.m. § 284 BGB anstelle des vorgenannten Schadensersatzanspruchs alternativ Ersatz der „**vergeblichen Aufwendungen**“ verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt eines mangelfreien Fahrzeugs gemacht hat und billigerweise auch machen durfte, es sei denn, der mit den Aufwendungen verfolgte Zweck wäre auch dann nicht erreicht worden, wenn das Fahrzeug mangelfrei gewesen wäre. Gegenüber dem Verwendungsersatzanspruch (§ 347 Abs. 2 BGB, vgl. Punkt **11.3**) ist der Aufwendungsersatzanspruch zwar insofern weiter, weil es nicht auf die Notwendigkeit der Aufwendungen oder eine Wertsteigerung des Fahrzeugs ankommt, andererseits weist er aber engere Tatbestandsvoraussetzungen auf. Erforderlich ist nämlich u.a., dass alle Voraussetzungen eines (verschuldensabhängigen) Schadensersatzanspruchs nach § 281 BGB vorliegen. Dabei wird allerdings das Verschulden bzw. Vertretenmüssen des Verkäufers nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB gesetzlich vermutet, sofern es ihm nicht gelingt den Entlastungsbeweis zu führen.

<p>Wurde eine Drittwerkstatt erfolglos mit der Vornahme von Reparaturarbeiten beauftragt, steht dem Käufer im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag kein Aufwendungsersatzanspruch bezüglich der Kosten der erfolglosen Inanspruchnahme der Drittwerkstatt gegen den Verkäufer zu, wenn der Käufer dem Händler zuvor keine Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt hatte.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
---	--

Von der Rechtsprechung zu klären war insbesondere die Frage, welche aufgewendeten Kosten der Käufer über § 284 BGB überhaupt ersetzt verlangen darf.

<p>Der Aufwendungsersatzanspruch umfasst neben den Überführungs- und Zulassungskosten auch die Anschaffungskosten für Zubehör. Der Käufer muss sich jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.07.2005 (Az. VIII ZR 275/04)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 25.08.2004 (Az. 3 U 78/04)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p> <p>LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)</p>
<p>Der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie stellt eine „vergebliche“ Aufwendung dar.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2007 (Az. I-1 U 59/07)</p>
<p>Keine „vergeblichen Aufwendungen“ sind: Abholkosten (nutzlos aufgewandte Zeit ist grundsätzlich nicht ersatzfähig) Kosten für Wagenwäsche etc. Kraftstoffkosten für Leihwagen</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)</p>
<p>Kosten für die Anschaffung von Winterreifen</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p> <p>OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)</p> <p>LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)</p>

Windschott , um sich beim Offenfahren in einem Cabrio gegen Wind zu schützen	OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2008 (Az. I-1 U 152/07)
Kosten für die Inspektion inklusive der Kosten für Öl- und Filterwechsel	LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)

„**Vergeblichkeit**“ steht für „Nutzlosigkeit“. Den Einwand des Verkäufers, eine vom Käufer getätigte Aufwendung sei nicht nutzlos, weil dieser sie noch in einem Ersatzwagen nutzen könne, erkennen die Gerichte grundsätzlich nicht an.

Gerichtlich noch ungeklärt ist, ob die **Kosten für ein Ankaufsgutachten**, die **Kfz-Steuer** oder **Versicherungsprämien** erstattungsfähig sind.

Höchstrichterlich geklärt ist demgegenüber die Frage, dass der Käufer **wegen gezogener Nutzungen** einen **Abzug** hinnehmen muss (s.o. BGH-Urteil vom 20.07.2005, Az. VIII ZR 275/04). Einzelfallabhängig zu klären bleibt die Frage, in welcher Höhe ein Abzug für die gezogenen Nutzungen gerechtfertigt ist.

Für Winterreifen , die 3 Winter gefahren worden sind, ist ein Abzug in Höhe von 50 % vorzunehmen, für die Zulassung inklusive Kennzeichen in Höhe von 20 %.	LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)
Unter der Prämisse, dass Reifen sowie Felgen eine Lebensdauer von ca. 5 Jahren haben, ist für Komplettwinterräder , die 3 Winter gefahren wurden, ein Abzug in Höhe von 60 % des Bruttokaufpreises vorzunehmen.	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)
Ausgehend vom Bruttokaufpreis (abzüglich des anteiligen Preisvorteils) ist der Aufwendungsersatzanspruch für die Anschaffung von Winterreifen und Felgen bei einer unterstellten Lebensdauer von 5 Jahren im Verhältnis zum Nutzungszeitraum anteilig zu kürzen. Im Übrigen sind die Reifen und Felgen herauszugeben .	LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)

11. SACHMÄNGELHAFTUNGSANSPRÜCHE BEI DER VERMITTLUNG VON NEUWAGENGESCHÄFTEN

Immer häufiger werden Neuwagen auch im Wege der Vermittlung erworben. Ein Kunde erteilt in diesem Falle beispielsweise einem freien Händler oder einem Servicebetrieb den Auftrag, in seinem Namen einen näher bezeichneten Neuwagen einer bestimmten Marke zu erwerben. Hierzu wird dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht erteilt. Der eigentliche Kaufvertrag kommt dann aber zwischen dem Kunden und dem ausliefernden Händler als Verkäufer des Fahrzeugs zustande. Treten nunmehr an dem Fahrzeug Mängel auf, stellt sich die Frage, gegen wen sich die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers richten.

Der Vermittler haftet nicht für Sachmängel. Rücktritts- und Minderungsrechte können nur gegenüber dem tatsächlichen Verkäufer geltend gemacht werden.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 28.01.2005 (Az. 25 U 210/03) OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.2008 (Az. 3 U 93/07)
--	---

Wird das Fahrzeug außerhalb Deutschlands erworben, richten sich die Ansprüche des Käufers zudem nach dem Zivilrecht des jeweiligen Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat.

12. RÜCKABWICKLUNG

Tritt ein Käufer vom Kaufvertrag zurück oder wird ein Kaufvertrag aus sonstigen Gründen rückabgewickelt sind die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

12.1 Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile

Im Rahmen der Rückabwicklung eines Kaufvertrages hat der Verkäufer gegen den Käufer nach deutschem Recht einen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung. Dass eine derartige Wertersatzverpflichtung im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag auch mit europäischem Recht vereinbar ist, wurde inzwischen vom **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 17.04.2008, Az. C-404/06) und daraufhin auch vom **BGH** bekräftigt (Urteil vom

16.09.2009, Az. VIII ZR 243/08). Der Anspruch ist jedoch nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern muss – sofern der Käufer diesen nicht in seinem Klageantrag in Ansatz bringt – vom Verkäufer geltend gemacht werden (OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013, Az. 15 U 42/13).

12.1.1 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf

Für die Berechnung der Nutzungsvergütung wird von den Gerichten regelmäßig auf folgende Faustformel zurückgegriffen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrte km}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

Bei einer erwarteten Gesamtfahrleistung von 150.000 km entstehen somit Gebrauchsvorteile in Höhe von 0,67 % des Kaufpreises pro 1.000 km.

Von dieser 0,67 %-Pauschale sind die Gerichte in den vergangenen Jahren regelmäßig ausgegangen und sie wird der Berechnung auch heute noch vielfach zugrunde gelegt (statt vieler z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 6 U 574/08). Angesichts der sich wandelnden Technik und der damit verbundenen Verbesserung der Fahrzeugqualität weichen jedoch immer mehr Gerichte von dieser Pauschale ab und veranschlagen im Einzelfall je nach Fahrzeugtyp eine höhere zu erwartende Gesamtfahrleistung, was sich aus Sicht des Kfz-Händlers nachteilig auf die Höhe der Nutzungsentschädigung auswirkt.

Abweichungen von der 0,67 %-Pauschale

erwartete Gesamtfahrleistung von 200.000 km = 0,5 % pro gefahrene 1.000 km	
Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)
Pkw der mittleren und gehobenen Klasse ; (Die erwartete Gesamtlauflistung ist auch für Gebrauchtfahrzeuge anzusetzen, die bereits eine extrem hohe Lauflistung (<i>hier</i> : knapp 184.000 km) aufweisen;)	OLG Koblenz, Urteil vom 19.06.2008 (Az. 6 U 1424/07)

Audi A 8 Quattro, 4,2 l	OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.1998 (Az. 10 U 1393/97)
Hyundai ix35	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)
Mercedes Benz SLK 350 Roadster	OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)
Suzuki New Grand Vitara	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)

erwartete Gesamtfahrleistung von 250.000 km = 0,4 % pro gefahrene 1.000 km	
<p>Gesamtfahrleistungen von mehr als 200.000 km kommen allenfalls bei folgenden Modellklassen in Betracht:</p> <p>Dieselfahrzeuge mit besonders langlebigen Motoren;</p> <p>Fahrzeuge mit 6 Zylinder-Motoren und besonders hohen Hubräumen, die sich in der Praxis als besonders langlebig erwiesen haben;</p> <p>Bei ausgesprochen technisch hochwertigen Fahrzeugen ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)</p>
Audi A 6 Quattro TDI Automatik, 2,5 l	OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01)
Audi TT	AG Kamen, Urteil vom 27.04.2005 (Az. 9 C 7/05)
BMW 525 d	LG Aschaffenburg, Urteil vom 30.05.2006 (Az. 1 O 337/05)
BMW 530 dA touring	LG Dortmund, Urteil vom 08.12.2000 (Az. 8 O 404/00)
BMW 730 d Limousine	OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 8 U 34/08)
Chevrolet Orlando 1,8	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Fiat Ducato Diesel	LG Bremen, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 2 O 1795/11)
Mercedes A-Klasse 180 CDI	LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)

Mercedes A-Klasse 200 CDI	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Mercedes-Benz ML 280 CDI	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Volvo C 70 2.0T Cabrio	LG Köln, Urteil vom 27.06.2006 (Az. 2 O 52/05)
Volvo V 70 2,4 T	OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
VW Golf Turbo Diesel	LG Münster, Urteil vom 06.10.1993 (Az. 10 O 232/93)
VW Phaeton Diesel	LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)

erwartete Gesamtfahrleistung von 275.000 km = 0,36 % pro gefahrenen 1.000 km	
Opel Antara	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)

erwartete Gesamtfahrleistung von 300.000 km = 0,33 % pro gefahrenen 1.000 km	
Mercedes 560 SEC	OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996 (Az. 27 U 152/96)
VW Golf Comfort Line 1.6 I FSI	LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)
0,15 €/km (Honda Civic 1,4 i LS)	OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)

Beträgt die erwartete Gesamtfahrleistung hingegen weniger als 150.000 km, liegen die Gebrauchsvorteile über der 0,67 %-Pauschale.

erwartete Gesamtfahrleistung von 133.333 km = 0,75 % pro gefahrenen 1.000 km	
Toyota Yaris	OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)

12.1.2 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf

Bei der Berechnung der Nutzungsvergütung im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits eine gewisse Laufleistung erbracht hat. Der Käufer erwirbt mit dem von ihm zu entrichtenden Kaufpreis also ein Fahrzeug, mit einer um die bereits erbrachte Laufleistung reduzierten erwarteten Gesamtlauflistung. Dieser Umstand schlägt sich in der heranzuziehenden Faustformel dadurch nieder, dass die bereits vor Abschluss des Kaufvertrages erbrachte Laufleistung von der erwarteten Gesamtfahrleistung in Abzug zu bringen ist. Hieraus ergibt sich die erwartete Restfahrleistung.

Bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufvertrages gehen die deutschen Gerichte daher von folgender Faustformel aus:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis x gefahrene km des Käufers}}{\text{erwartete Restfahrleistung}}$$

(= erwartete Gesamtfahrleistung – km-Stand bei Kaufvertragsabschluss)

Hinweis: Die unter Ziffer 11.1.1 genannten Pauschalwerte (X % pro gefahrene 1.000 km) greifen hier in der Regel nicht ein. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen die erwartete Restlaufleistung zufälligerweise mit einer der o.g. Gesamtfahrleistungen (z.B. 150.000 km) übereinstimmt.

Die Formel gilt auch für junge GW , deren Verkehrswert den vereinbarten Kaufpreis übersteigt.	KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)
Zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation	OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)
Fahrzeuge mit Tachomanipulation: Bei der Festlegung der „erwarteten Restfahrleistung“ ist nicht die tatsächliche Laufleistung bei Übergabe entscheidend, sondern die aus Sicht des Käufers zu diesem Zeitpunkt angebliche Laufleistung.	LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)
Bei der Berechnung der Nutzungsvorteile stellt der zum Zeitpunkt der Rückabwicklung verbleibende Zeitwert des Gebrauchtwagens die Obergrenze (= „Kappungsgrenze“) dar.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.2014 (Az. 3 U 39/12)

12.1.3 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils

Demgegenüber ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die vorgenannten Formeln auch bei der Schätzung der Gebrauchsvorteile von gebrauchten **Wohnmobilen** zugrunde zu legen ist oder ob dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass Wohnmobile häufig auch während der Standzeiten genutzt werden.

<p>Da Wohnmobile auch während der Standzeiten benutzt werden, ist für eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Gebrauchsvorteile auf die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs abzustellen, nicht auf die mutmaßliche Gesamtleistung. Hierzu wird der Kaufpreis durch die Restnutzungsdauer (anzugeben in Monaten, Wochen oder Tagen) geteilt und der sich hieraus ergebende Satz (pro Woche, Monat oder Tag) mit der tatsächlichen Nutzungszeit multipliziert.</p> <p>Demgegenüber stellen Mietwagenkosten – selbst für neuwertige Wohnmobile – <u>keine</u> taugliche Bemessungsgrundlage dar.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 24.10.2012 (Az. 3 U 297/11)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2008 (Az. 1 U 273/07)</p>
<p>Kann ein Wohnmobil auch während seiner Standzeit aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens nicht genutzt werden, ist ausnahmsweise nicht auf die Lebensdauer des Wohnmobils, sondern auf dessen Fahrleistung abzustellen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10)</p>
<p>Die erwartete Gesamtfahrleistung eines Wohnmobils der Marke Fiat Ducato Multijet 180/Sun Ti 700 L EG wird auf 200.000 km geschätzt (= 0,5 % pro gefahrene 1.000 km).</p>	<p>LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2012 (Az. 6 O 277/12)</p>

12.1.4 Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers

Insbesondere in Fällen, in denen der Käufer zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten die Werkstatt des Verkäufers häufiger aufsuchen musste oder in denen die Werkstatt des Verkäufers weiter entfernt ist, stellt sich die Frage, ob die diesbezüglichen Kilometer zu Lasten des Verkäufers bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung zu berücksichtigen sind.

Der Käufer ist berechtigt, Fahrten von und zu der Werkstatt des Verkäufers , die er zum Zwecke der Durchführung von Nachbesserungsversuchen unternommen hat, von der zugrunde zu legenden Gesamtfahrleistung abzuziehen, sofern er sie substantiiert darlegt.	OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)
--	--

12.1.5 Mangelbedingter Abschlag

Gelegentlich wendet der Käufer ein, dass wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ein Abschlag von der Nutzungsvergütung sachgerecht sei. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs durch den Mangel eingeschränkt wird.

Einen Abschlag für eine wesentlich eingeschränkte Nutzung hat die ältere Rechtsprechung bislang nur in Ausnahmefällen anerkannt, so z.B. bei starker Geruchsbelästigung im Innenraum des Wagens, die zu starken Schleimhautreizungen führte, bei nachhaltiger Einbuße der Nutzungsmöglichkeit, weil nur eine Geschwindigkeit von 40 km/h möglich war oder bei Schaltstößen eines Automatikgetriebes, die den Fahrkomfort stark beeinträchtigten. Neuere Entscheidungen liegen diesbezüglich kaum vor.

Starkes Ruckeln beim Beschleunigen führt nicht zu einer Herabsetzung des Gebrauchsvorteils. Gewisse Komforteinbußen sind vielmehr hinzunehmen.	OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)
Zu berücksichtigen ist das nicht ordnungsgemäße Funktionieren der Bremsen und des Abstandsmessers , das zu einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit führt.	LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)

12.1.6 MwSt- bzw. Umsatzsteuerpflicht

Die Faustformeln zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bzw. Nutzungsvergütung basieren u.a. auf dem „Bruttokaufpreis“. Daher stellt sich die Frage, ob der hiernach ermittelte Betrag seinerseits der MwSt bzw. Umsatzsteuer unterliegt.

<p>Der auf Basis des Bruttokaufpreises zu ermittelnde Nutzungswertersatzanspruch ist anschließend nicht um die MwSt zu erhöhen, da die hierauf zu entrichtende Umsatzsteuer bereits durch die Zugrundelegung des Bruttokaufpreises in der Faustformel berücksichtigt wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.04.2014 (Az. VIII ZR 215/13)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2007 (Az. 4 U 68/07)</p> <p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p> <p>LG Marburg, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 1 O 65/12)</p>
<p>Den auf Grundlage des Nettokaufpreises zu berechnenden Gebrauchsvorteilen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Ob man dies erst in einem zweiten Schritt macht oder durch Zugrundelegung des Bruttokaufpreises spielt rechnerisch keine Rolle. Letztlich ist die MwSt nur einmal in Ansatz zu bringen.</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 28.06.2013 (Az. 320 S 142/12)</p>
<p>Da die zu vergütenden Gebrauchsvorteile Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung sind, unterliegen sie ihrerseits der Umsatzsteuer.</p>	<p>LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)</p>

12.1.7 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung

Seit dem Jahr 2009 wird durch **§ 474 Abs. 2 BGB** im Ergebnis geregelt, dass § 439 Abs. 4 BGB dem Verkäufer im Falle einer Ersatzlieferung keinen Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware einräumt, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Mit dieser **Gesetzesänderung** trug der Gesetzgeber der EuGH-Rechtsprechung vom 17.04.2008 (Az. C-404/06) Rechnung, wonach eine Wertersatzverpflichtung eines Verbrauchers im Rahmen einer Ersatzlieferung (Umtausch) gegen europäisches Recht verstößt (Art. 3 Richtlinie 1999/44/EG). Einer richtlinienkonformen Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB – wie sie vor der Gesetzesänderung noch vom BGH in seinen Urteilen vom 26.11.2008 (VIII ZR 200/05) und vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 176/06) vorgenommen wurde –, bedarf es daher heute nicht mehr.

Der EuGH betonte in dem o.g. Urteil jedoch auch, dass demgegenüber eine Wertersatzverpflichtung im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag mit europäischem Recht vereinbar ist. Dies wiederum wurde inzwischen auch vom BGH in seinem Urteil vom 16.09.2009 (Az. VIII ZR 243/08) bestätigt.

Somit ist folgendes festzuhalten: Wird dem Käufer eines mangelbehafteten Neufahrzeugs im Austausch für dieses ein anderes Neufahrzeug geliefert (= Ersatzlieferung) muss der Käufer dem Verkäufer keine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs zahlen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Käufer zunächst vom Kaufvertrag zurücktritt und anschließend ein neues Fahrzeug erwirbt.

Bleibt die Frage zu klären, wann von einer Ersatzlieferung und wann von einem Rücktritt mit anschließender Neulieferung auszugehen ist.

Wird ein Touran gegen einen Tiguan getauscht , liegt keine Ersatzlieferung vor, sondern ein Neukauf nach Rücktritt vom Touran-Kauf, da es sich um einen anderen Fahrzeugtyp handelt, der nicht derselben Gattung angehört wie ein Touran.	LG Nürnberg, Beschluss vom 18.02.2010 (Az. 16 S 5198/10)
Für die Abgrenzung zwischen Ersatz- und Neulieferung kommt es auf die Interessenlage des Käufers an. Das gilt auch dann, wenn der Käufer Formulierungen verwendet, die auf eine Rücktrittserklärung schließen lassen. Indizien für einen Rücktritt können Abweichungen des Modells, der Farbe, des Preises und nicht nur unerhebliche Abweichungen der Ausstattung sein.	AG Erlangen, Urteil vom 21.10.2009 (Az. 1 C 1561/09)
Leistet der Käufer Nutzungsersatz, obwohl der Verkäufer nach der zugrundeliegenden Vereinbarung ausdrücklich eine „Ersatzlieferung“ schuldet , hat der Käufer Anspruch auf Rückerstattung.	AG Kaiserslautern, Urteil vom 22.12.2011 (Az. 8 C 470/11)

12.1.8 Prozessuale Fragen

Bei der Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen kommt der prozessualen Frage, wie die **Anträge** und der **Urteilstenor** zu formulieren sind, immer wieder Bedeutung zu.

Es genügt ein Urteilstenor, der auf den Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs Bezug nimmt.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01)
	LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)
	LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)

Die Nutzungsvergütung ist im Urteilstenor konkret zu bezeichnen , da das Urteil ansonsten nicht vollstreckungsfähig ist.	OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 546/08)
	OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)

Umstritten ist zudem die Frage, ob der Verkäufer im Rücktrittsfalle mit der Rückzahlung des Kaufpreises in **Verzug** gerät, wenn der Käufer diese ohne Anrechnung einer Nutzungsvergütung für die gefahrenen Kilometer verlangt.

Von der Beantwortung dieser Frage hängt einerseits ab, ob dem Käufer **Verzugszinsen** bereits ab dem Zeitpunkt des Rücktritts oder erst seit der Klageerhebung zustehen. Andererseits ist der Verzugsbeginn für die **Haftung des Käufers** für zwischenzeitlich eingetretene Fahrzeugschäden von Bedeutung. Mit Verzugseintritt haftet der Käufer nämlich nur noch im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung.

Bei einer erheblichen Zuvielforderung gerät der Verkäufer erst mit der Klageerhebung in Verzug.	LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)
--	---

12.2 Wertersatzpflicht des Käufers

In bestimmten Fällen kann der Käufer (auch) zum Wertersatz verpflichtet sein (§ 346 Abs. 2 BGB). Das ist u.a. dann der Fall, wenn das Fahrzeug sich verschlechtert hat oder untergegangen ist und die Wertersatzpflicht des Käufers nicht nach § 346 Abs. 3 BGB entfällt. Allerdings haftet der Käufer nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, es sei denn, ihm wird ein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Der Eintritt eines kapitalen Motorschadens als Folge eines Sachmangels stellt eine Verschlechterung dar, für die der Käufer aber nur haftet, wenn er es nicht grob fahrlässig unterlassen hat, das Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten, um den Sachmangel reparieren zu lassen, damit der Folgeschaden nicht eintritt.	OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)
Das bloße Unterlassen der Wartung oder das bloße Fehlen des Serviceheftes stellt mangels nachteiliger Veränderung der Substanz oder Funktionstauglichkeit des Fahrzeugs keine Verschlechterung dar.	KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)

12.3 Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen

Im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages sind dem Käufer vom Verkäufer nach § 347 Abs. 2 BGB die „**notwendigen Verwendungen**“ und solche **Verwendungen** zu ersetzen, **durch die der Verkäufer bereichert wird (sog. „nützliche Verwendungen“)**. Ein Verschulden des Verkäufers ist für diesen Anspruch – im Gegensatz zum Aufwendungsersatzanspruch des § 284 BGB (vgl. Punkt 9.) – nicht erforderlich.

Notwendig sind die Maßnahmen, die für die Erhaltung und Nutzung des Fahrzeugs objektiv erforderlich sind. Während dies etwa für „lebenswichtige“ Reparaturen an den Bremsen oder am Motor unstreitig ist, ist die Rechtsprechung bei der Einstufung anderer Positionen noch gefordert.

Der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie stellt keine „notwendige“, sondern nur eine „vergebliche“ Aufwendung dar und ist daher allenfalls im Falle eines dem Verkäufer anzulastenden Verschuldens nach § 284 BGB ersatzpflichtig.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2007 (Az. I-1 U 59/07)
Grundinstandsetzung des Getriebes: Ein intaktes Getriebe ist für das verkehrssichere Bewegen des Fahrzeugs unerlässlich und die Maßnahme daher notwendig.	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2012 (Az. I-3 W 228/12)
Inspektionskosten (einschließlich Lohnkosten) sind nur erstattungsfähig, soweit es sich bei den einzelnen Positionen um „notwendige Verwendungen“ handelt: (+) Bremsbeläge, Wischerblätter und Reifen (–) Kosten für Öl und Waschmittel (= „Betriebskosten“)	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Winterreifen sind „notwendige“ Verwendungen, weil der Fahrzeughalter nach § 2 Abs. 3 a Satz 1 StVO verpflichtet ist, die Fahrzeugausrüstung an die Witterungsverhältnisse anzupassen.	OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08) OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08) <u>Andere Ansicht:</u> OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08), das sie nur für „nützlich“ hält

<p>Der Anspruch umfasst auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten, da der Käufer seinerseits zum Nutzungsersatz verpflichtet ist. Hierzu zählen:</p> <p>(+) notwendiger Reifenwechsel einschließlich Montagekosten</p> <p>(+) Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs einschließlich diesbezoglicher Untersuchungskosten, sofern ein objektiver Verkäufer die Reparaturmaßnahme zur Werterhaltung vornehmen lassen würde</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p>
<p>Der Anspruch umfasst auch die Kosten für:</p> <p>(+) Einlagerung von Sommerreifen</p> <p>(+) Ölwechsel</p> <p>(+) Batterietausch</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Die Kosten für eine maßgefertigte Hundedecke stellen <u>keine</u> erstattungsfähigen notwendigen Verwendungen dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Fehlgeschlagene Reparaturversuche einer Drittwerkstatt sind nicht ersatzfähig, weil sie wegen ihrer Erfolglosigkeit weder dem Erhalt des Fahrzeugs gedient noch eine Wertsteigerung des Fahrzeugs herbeigeführt haben.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
<p>Unterstellkosten, die bis zur Fahrzeugrückgabe anfallen, sind notwendige Verwendungen. Erfolgt die Unterstellung allerdings in der eigenen Garage, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Käufer die Garage für den betreffenden Zeitraum nachweislich hätte vermieten können.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 02.09.2010 (Az. 8 S 126/10)</p>

Sind die Verwendungen nicht notwendig, sondern **nur „nützlich“**, kommt es darauf an, ob der **Verkäufer durch die Verwendung bereichert** wird. In diesem Zusammenhang wird von der Rechtsprechung überprüft, ob das Fahrzeug aufgrund der Verwendung bzw. getätigten Investition eine Wertsteigerung erfahren hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verkäufer einerseits nicht an der Rückabwicklung verdienen soll, er sich aber andererseits eine Bereicherung auch nicht aufdrängen lassen muss. Maßgeblich ist hier nicht der Anschaffungspreis, sondern nur die konkret eingetretene Werterhöhung des Fahrzeugs.

<p>Winterreifen sind nur „nützliche Verwendungen“, da zum Betrieb des Fahrzeugs grundsätzlich die normalen Standardreifen genügen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p> <p><u>Andere Ansicht:</u> OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p> <p><u>Andere Ansicht:</u> OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>
<p>Durch die Montage eines Heckspoilers tritt eine Werterhöhung des Pkw ein. Demgegenüber ist es zweifelhaft, ob durch die Anbringung von Gepäckraumnetzen eine messbare Werterhöhung des Pkw eintritt.</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>

12.4 Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis

Des Weiteren steht dem Käufer gemäß § 346 Abs. 1 BGB gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Herausgabe des mit dem Kaufpreis im Einzelfall tatsächlich erwirtschafteten Zinsertrages zu. Hat der Verkäufer keine Zinsen erwirtschaftet, schuldet er dem Käufer stattdessen nach § 347 Abs. 1 Satz 1 BGB Wertersatz dafür, dass er es unterlassen hat, aus dem gezahlten Kaufpreis Zinsen zu ziehen.

<p>Wurde der Kaufpreis finanziert, steht dem Käufer für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung ein Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut an den Verkäufer ausgezahlten Kaufpreises zu. Herauszugeben ist der erlangte Zinsvorteil des Verkäufers, mithin der die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigende Anteil.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)</p>
<p>Der Zinsanspruch ist auf der Grundlage des Nettokaufpreises zu bestimmen, da nur aus diesem Zinserträge erwirtschaftet werden können.</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)</p>

12.5 Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen

Auch bei einem finanzierten Fahrzeugkauf steht dem Käufer im Rücktrittsfalle ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen (Gebrauchsvorteile) gegen den Verkäufer zu. Damit stellt sich die Frage, was genau der Käufer vom Verkäufer zurückerstattet verlangen kann.

<p>Der Rückzahlungsanspruch des Käufers umfasst :</p> <p>Vom Käufer geleistete Anzahlung</p> <p>Gezahlte <u>Netto</u>-Kreditraten (d.h. kein Anspruch auf Rückzahlung des Zins- und Kostenanteils aus der Finanzierung)</p> <p>Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Fahrzeugzubehör unter Anrechnung der Nutzungsvorteile</p> <p>Anspruch auf Nutzungsersatz für die Kapitalnutzung des empfangenen <u>Netto</u>-Kaufpreises durch den Verkäufer</p> <p>Kosten für Werkstattbesuche</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p> <p><i>Revision beschränkt zugelassen</i></p>
<p>Der Verkäufer schuldet dem Käufer gem. § 347 Abs. 2 Satz 2 BGB die vom Käufer aufgewandten Finanzierungskosten, namentlich Zinsen und Gebühren.</p> <p>Zudem hat der Käufer gem. § 346 Abs. 1 BGB für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut ausgezahlten Kaufpreises an den Verkäufer und zwar in Höhe des die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigenden Anteils (= Herausgabe erlangter Zinsvorteile).</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)</p>

12.6 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Haben die Parteien eines Neuwagenkaufvertrages vereinbart, dass **ein Teil des Kaufpreises** für den Neuwagen **durch Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs** des Käufers durch den Händler abgegolten werden soll (sog. Leistung an Erfüllungsstatt), so stellen die zugrunde liegenden Vereinbarungen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Einheit dar (sog. verbundene Verträge). Das hat zur Folge, dass der Käufer im Falle des Rücktritts vom Neuwagenkaufvertrag neben dem Kaufpreis (unter Anrechnung der Gebrauchsvorteile) nur den in Zahlung gegebenen Altwagen zurückverlangen kann,

nicht aber Zahlung des auf den Neuwagenkaufpreis angerechneten Geldbetrag (so z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 574/08). Was aber gilt, wenn das **Altfahrzeug** zwischenzeitlich vom Händler **weiterverkauft** worden ist?

<p>Im Falle des zwischenzeitlichen Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens schuldet der Händler gemäß § 346 Abs. 2 BGB Wertersatz. Ist im Kaufvertrag „eine Gegenleistung“ bestimmt, ist diese zugrunde zu legen. Das kann, muss aber nicht der Anrechnungsbetrag sein; ausschlaggebend ist der Wert des Gebrauchtwagens.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>
<p>Im Falle des Weiterverkaufs steht dem Käufer lediglich ein Anspruch auf Erstattung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Inzahlungnahme zu. Den vereinbarten „versteckten Rabatt“ kann er nur im Wege eines Schadensersatzanspruchs geltend machen. Die Lieferung des mangelhaften Neuwagens als solche stellt jedoch noch keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Händlers dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Die Herausgabe ist im Falle des Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Kundenfahrzeugs erst dann „unmöglich“, wenn der Händler nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zurück zu erwerben oder der Rückerwerb mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.</p>	<p>LG Koblenz, Urteil vom 28.06.2012 (Az. 1 O 447/10)</p>

Weiterhin stellt sich die Frage, was gilt, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer zwar den **vollen Kaufpreis für das Neufahrzeug** zu bezahlen hat, der **Händler aber das Altfahrzeug des Käufers übernehmen und einen dafür noch laufenden Bankkredit ablösen soll** und der Käufer später wegen Mangelhaftigkeit des Neufahrzeugs berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt? Muss der Käufer sein – nun nicht mehr finanziertes – Altfahrzeug auch in diesem Falle zurücknehmen und dem Händler den von diesem abgelösten Kreditbetrag erstatten bzw. sich diesen anrechnen lassen?

<p>Wird ein Neuwagenkaufvertrag wegen Mangelhaftigkeit rückabgewickelt, so ist der Käufer auch dann zur Rücknahme seines Altfahrzeugs verpflichtet, wenn der Händler das finanzierte Altfahrzeug vereinbarungsgemäß abgelöst hat. Der Käufer schuldet dem Händler in diesem Falle Wertersatz für das vom Händler abgelöste Restdarlehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.02.2008 (Az. VIII ZR 334/06)</p>
---	--

Es kann jedoch auch vorkommen, dass der Händler von einer Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme zurücktreten möchte, z.B. weil das **Gebrauchtfahrzeug des Kunden nicht behebbare Mängel** aufweist. Nach § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich ein Käufer (in diesem Falle: der Händler) aber dann nicht auf Sachmängelhaftungsansprüche berufen, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer (*hier*: der Kunde) den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für das Fahrzeug übernommen hat.

<p>Stellt der Kunde dem Händler das Gebrauchtfahrzeug und sämtliche Unterlagen, aus denen sich die Fahrzeugangaben entnehmen lassen, <u>vorab</u> zur Prüfung und Bewertung zur Verfügung, ist es seine ureigene Angelegenheit das Fahrzeug gründlich zu überprüfen. Das gilt auch für die Angaben im Kfz-Brief. Unterlässt er dies, kann er sich später u.U. nicht mehr auf Mängel berufen.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.08.2009 (Az. 16 U 59/09)</p>
---	---

12.7 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche

Die Beantwortung der Frage, an welchem Ort die Rückgewähransprüche zu erfüllen sind, kann insbesondere für die Wahl des Gerichtsstandes und damit für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von Bedeutung sein. Nach §§ 29, 35 ZPO besteht nämlich für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ein besonderer Gerichtsstand an dem Ort, an dem die streitige Vertragspflicht zu erfüllen ist (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes).

Grundsätzlich gilt folgendes: Mangels gesetzlicher Sonderregelung bestimmt sich der Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach § 269 BGB. Darunter fällt auch der Anspruch des Käufers auf Erstattung des Kaufpreises. Fehlt eine Vereinbarung über den Erfüllungsort, kommt es auf die Umstände, insbesondere auf die Natur des Schuldverhältnisses an.

<p>Die Rechtsprechung des BGH zum Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nicht auf den Rücktritt und das damit verbundene Rückabwicklungsverhältnis übertragbar. Einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag ist vielmehr der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befindet. Ist das Fahrzeug zu dieser Zeit im Besitz des Käufers, ist Erfüllungsort i.d.R. dessen Wohn- oder Betriebssitz.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.09.2012 (Az. 3 U 99/11)</p>
--	--

13. VERJÄHRUNG

13.1 Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf

Die Sachmängelhaftungsansprüche eines Verbrauchers verjähren regelmäßig in 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Bei **gebrauchten Waren** darf die Verjährungsfrist (z.B. im Wege der Verwendung entsprechender AGB) auf 1 Jahr reduziert werden.

<p>Beim Verkauf eines Fahrzeugs, der auf Wunsch des Käufers vor dessen Übergabe auf Flüssiggasbetrieb umgerüstet wird, richten sich die Rechte des Käufers, einschließlich der Verjährung, auch bei Mängeln an der Gasanlage nach Kaufrecht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.05.2013 (Az. VIII ZR 174/12)</p>
<p>Ob eine Sache bereits „gebraucht“ ist, ist nach objektivem Maßstab zu bestimmen und jedenfalls beim Verbrauchsgüterkauf einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien entzogen. Eine Sache ist gebraucht, wenn sie bereits bestimmungsgemäß benutzt worden ist. Das ist bei einem Kfz dann der Fall, wenn es bereits in einem relevanten Umfang <u>zum Zweck der Teilnahme am Straßenverkehr</u> in Gebrauch genommen worden ist. Hiervon ist bei einem zugelassenen Fahrzeug mit einem Tachostand von 10 km nicht auszugehen.</p> <p>Ein Kfz ist <u>nicht</u> bereits deshalb „gebraucht“, weil es nicht mehr als „fabrikneu“ verkauft werden kann. Etwas anderes könnte bei unbenutzten Fahrzeugen nur dann gelten, wenn es einem <u>erhöhten Sachmängelrisiko</u> ausgesetzt ist, weil es entweder konkrete standzeitbedingte Mängel aufweist oder älter als 12 Monate ist und deshalb einem wertmindernden Alterungsprozeß unterlag. Eine Garantieverkürzung ist hingegen nur ein rechtlicher Nachteil, der das Fahrzeug in tatsächlicher Hinsicht keinem höheren Sachmängelrisiko aussetzt.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Ein Vorführfahrzeug mit 35 km Laufleistung ist kaufrechtlich ein Gebrauchtfahrzeug.</p>	<p>LG Bremen, Urteil vom 19.06.2008 (Az. 6 O 1308/07)</p>

13.2 Verjährung sowie Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB beim Unternehmerkauf

Ist der Käufer ein Unternehmer darf die Sachmängelhaftungsfrist für *neue* Waren vertraglich auf 1 Jahr verkürzt werden. Aber Achtung: Während dieser Zeit unterliegt der gewerblich handelnde Unternehmer-Käufer dennoch den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB.

Bei *gebrauchten* Waren darf die Verjährung auch ausgeschlossen werden.

<p>Ist der Käufer ein Unternehmer, so treffen ihn die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Danach hat er ein i.R.e. Handelsgeschäftes erworbenes Fahrzeug unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Ablieferung/Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, hat der Käufer den Mangel unverzüglich nach Entdeckung beim Verkäufer anzuzeigen. Verletzt er diese Pflicht, gilt die Ware als genehmigt. Etwaige Sachmängelansprüche sind in diesem Falle selbst dann verwirkt, wenn der Mangel noch innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Verkäufer gerügt wird.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.11.2009 (Az. 2 U 141/09)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.09.2010 (Az. 8 U 367/09-92)</p> <p>LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
<p>Die Rügepflicht ist gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen. Dieser Pflicht kommt der Unternehmer-Käufer <u>nicht</u> nach, wenn er das Fahrzeug in eine andere Vertragswerkstatt verbringt und der Verkäufer erstmalig bei Abgabe der Rücktrittserklärung von dem Mangel Kenntnis erlangt. Von der Rügepflicht wird der Unternehmer-Käufer auch nicht durch Ziffer VII 2 a Satz 1 NWVB entbunden, wonach der Käufer Mängelbeseitigungsansprüche auch bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben geltend machen kann.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 2 U 177/11)</p> <p>LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
<p>Die Obliegenheiten nach § 377 HGB bestimmen sich danach, was unter Berücksichtigung aller Umstände nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Untersuchung ist auf solche Mängel auszurichten, die bei einer mit verkehrsüblicher Sorgfalt durchgeführten Prüfung der Ware sichtbar werden. Dabei sind die Anforderungen durch eine Interessenabwägung zu ermitteln.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 07.02.2013 (Az. 23 U 4160/12)</p>

<p>Auf den Einwand der Verspätung der Mängelrüge nach § 377 HGB kann auch stillschweigend verzichtet werden. Davon ist dann auszugehen, wenn der Verkäufer die beanstandete Ware vorbehaltlos zurückgenommen, vorbehaltlos Nachbesserung versprochen oder den Verspätungseinwand nicht erhoben hat.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)</p>
---	---

13.3 Verjährung bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers (Verbraucher oder Unternehmer) erst **nach Ablauf von 3 Jahren**, auch wenn im Einzelfall eine Verkürzung oder ein Ausschluss der Verjährung vereinbart worden ist (§ 438 Abs. 3 BGB). Auf eine Verkürzung oder einen Ausschluss der Verjährungsfrist kann sich der verkaufende Händler dann nicht mehr berufen.

Grundsatzfragen / Allgemeines	
<p>Auch wenn ein arglistig verschwiegener Sachmangel für den Kaufentschluss nicht ursächlich war, darf sich der Verkäufer nach § 444 BGB nicht auf einen vereinbarten Haftungsausschluss oder eine Verjährungsverkürzung berufen. Ein Kausalitätserfordernis wäre im Recht der Sachmängelhaftung systemwidrig.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.07.2011 (Az. V ZR 171/10)</p>
<p>Arglist durch Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels liegt auch bei bedingtem Vorsatz im Sinne eines „Fürmöglichhalten“ des Vorliegens eines Mangels und „billigenden Inkaufnehmens“ der Unkenntnis auf Seiten des Käufers vor. Ein moralisches Unwerturteil muss damit nicht verbunden sein.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschlüsse vom 24.01./25.02.2013 (Az. 3 U 846/12)</p>
<p>Für arglistiges Verhalten des Verkäufers ist der Käufer beweispflichtig. Bloße Mutmaßungen oder Spekulationen genügen nicht.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 09.12.2009 (Az. 1 U 136/09)</p>
<p>Die Verweisungsvorschrift des § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB bezieht sich nicht nur auf die Dauer der Verjährungsfrist im Arglistfall, sondern auch auf den Fristbeginn, so dass § 199 BGB Anwendung findet. Danach beginnt die 3-Jahresfrist erst mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>

<p>Für die Täuschung (<i>hier</i>: über die Anzahl der Vorbesitzer) ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Macht der Verkäufer geltend, dass der ursprünglich abgeschlossene (Fernabsatz-)Vertrag bei Abholung und Aushändigung der Fahrzeugpapiere, aus der sich die tatsächliche Anzahl der Vorbesitzer ergibt, durch Abschluss eines neuen Kaufvertrages ersetzt worden ist, trägt er hierfür die Beweislast.</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2013 (Az. 6 O 375/12)</p>
---	---

Unfallfreiheit / Unfallschaden	
<p>Zusicherungen eines Verkäufers zur Unfallfreiheit eines GW, die ohne tatsächliche Grundlagen „ins Blaue hinein“ erfolgen, stellen eine eigene arglistige Täuschung des Verkäufers dar, wenn der Verkäufer gegenüber dem Käufer die Begrenztheit seines Kenntnisstandes nicht deutlich macht und bei dem Käufer der Eindruck entsteht, die Zusicherung erfolge aufgrund verlässlicher Kenntnis.</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
<p>Arglist setzt voraus, dass unrichtige Erklärungen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit abgegeben werden (bedingter Vorsatz genügt). Eine falsche Aussage zur Unfallfreiheit eines Kfz erfolgt nicht ins Blaue hinein, wenn sie auf einem Vermerk im EDV-System beruht, der üblicherweise nur nach Begutachtung des Kfz aufgenommen wird.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 29.09.2010 (Az. 20 U 2761/10)</p>
<p>Macht der Hersteller oder ein Zwischenhändler keine Angaben zur Unfallfreiheit eines (Dienst-)Fahrzeugs, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller des Fahrzeugs war, und behauptet der Verkäufer, dass das Fahrzeug „nach Angaben des Vorbesitzers“ keine Unfallschäden erlitten hat, ist dies als Erklärung „ins Blaue hinein“ und damit als Arglist zu werten, wenn der Verkäufer das Fahrzeug nicht zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller abgefragt hat, sofern der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält, die auf einen offenbarungspflichtigen Mangel schließen lassen.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>

Hat der Verkäufer Kenntnis vom Umfang des Unfallschadens und des Ausmaßes nicht reparierter Schäden (<i>hier</i> : aufgrund eines Sachverständigengutachtens), muss er dies dem Käufer ungefragt offenbaren.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013 (Az. 15 U 42/13)
Voraussetzungen der Arglisthaftung, wenn der Käufer aufgrund von Fehlern bei der innerbetrieblichen Erfassung und dem Austausch von Fahrzeugdaten nicht ordnungsgemäß über einen reparierten Unfallschaden informiert wird.	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.08.2014 (Az. 10 O 3910/14)
Weichen die Angaben zur Unfallhöhe aufgrund eigener Einschätzung des Verkäufers von der ihm bekannten Reparaturrechnung ab, kann dies einen Arglistvorwurf begründen.	LG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2009 (Az. 5 O 259/05)

Sonstiges	
Weist der Lack eines 10 Jahre alten GW Flecken auf, die nicht altersbedingt und im nassen Zustand nur schwer erkennbar sind, so handelt der Verkäufer arglistig, wenn er den Käufer, der das Fahrzeug nur in nassem Zustand gesehen hat, hierüber nicht aufklärt und wenn er nicht beweisen kann, dass der Mangel dem Käufer grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Das gilt auch dann, wenn sich die Flecken durch eine Politur beseitigen lassen (= Nachbesserungsmaßnahme).	OLG München, Urteil vom 21.03.2006 (Az. 18 U 1936/05)

13.4 Folgen der Vornahme von Nacherfüllungsmaßnahmen auf den Lauf der Verjährungsfrist

Unklarheit bestand zunächst darüber, welche Auswirkungen die Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) auf den Lauf der Verjährungsfrist hat.

Im Falle einer mangelhaften Nachbesserung (Reparatur oder Austausch defekter Teile) wird die Verjährungsfrist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt, sofern kein Anerkenntnis im juristischen Sinne vorliegt. Im Falle eines Anerkenntnisses oder einer Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.	BGH, Urteil vom 05.10.2005 (Az. VIII ZR 16/05)
--	--

<p>In der Vornahme nicht nur unerheblicher Nachbesserungsarbeiten kann ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht des Verkäufers liegen, vorausgesetzt dass der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung des Streits gehandelt hat, sondern im Bewusstsein, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein. Der Verkäufer muss sein Wissen, zu etwas verpflichtet zu sein, klar zum Ausdruck bringen, wobei eindeutiges schlüssiges Verhalten genügen kann.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 23.08.2012 (Az. VII ZR 155/10)</p>
<p>Allein aus der Vornahme von Reparaturversuchen kann noch nicht auf ein Anerkenntnis geschlossen werden. Erfolgt die Reparatur im Hinblick auf eine GW-Garantie, deren Garantiegeber nicht der Verkäufer ist, handelt der Verkäufer aus Käufersicht nicht in dem Bewusstsein das Fahrzeug aufgrund eigener Nachbesserungsverpflichtung zu reparieren. Das gilt vor allem dann, wenn für die Arbeiten Rechnungen gefertigt werden, die zur Vorlage beim Garantiegeber bestimmt sind.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2013 (Az. I-5 U 5/13)</p>
<p>Im Falle einer mangelhaften Nacherfüllung, in denen der (anerkannte) Mangel erneut auftritt, beginnt die Verjährungsfrist jeweils neu zu laufen.</p>	<p>AG Frankfurt/M., Urteil vom 11.01.2008 (Az. 32 C 1639/07-48)</p>

13.5 Gerichtliche Durchsetzung eines fristgerecht erklärten Rücktritts nach Ablauf der Verjährungsfrist

Klarheit besteht inzwischen auch zu der umstrittenen Frage, ob ein fristgemäß erklärter Rücktritt vom Kaufvertrag auch noch nach Ablauf der o.g. Fristen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

<p>Es reicht aus, wenn ein innerhalb der Verjährungsfrist erklärter Rücktritt erst nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Da es sich bei dem Rücktrittsrecht um ein sog. Gestaltungsrecht handelt, kommt es für die fristgemäße Geltendmachung auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an. Einer späteren gerichtlichen Geltendmachung kann die Einrede der Verjährung nicht entgegengehalten werden.</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 09.02.2006 (Az. 1452/05)</p>

14. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bekanntlich wird u.a. vom ZDK für den Abschluss von Kaufverträgen über Kraftfahrzeuge unverbindlich die Verwendung von **Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB)** bzw. **Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB)** empfohlen. Seit der Schuldrechtsreform haben sich die Gerichte inzwischen auch mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auseinandergesetzt.

<p>Eine Klausel, durch die die Verjährungsfrist auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß verkürzt wird, ist wegen des Klauselverbots des § 309 Nr. 7 a und b BGB dennoch unwirksam, wenn die Schadensersatzansprüche nicht von der Verjährungsverkürzung ausgenommen werden. Dies gilt auch für die in Abschnitt VI GWVB (Stand: 07/2003) enthaltene Regelung.</p> <p><i>(Hinweis: Die Klausel wurde bereits entsprechend den Vorgaben des BGH angepasst; vgl. GWVB Stand: 03/2008.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 15.11.2006 (Az. VIII ZR 3/06)</p> <p>BGH, Urteil vom 29.05.2013 (Az. VIII ZR 174/12)</p>
<p>Einschränkungslose Verkürzung der Verjährungsfrist: Das Klauselverbot des § 309 Nr. 7 a und b BGB gilt auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.06.2013 (Az. VIII ZR 183/12)</p>
<p>GWVB (Stand 03/2008): Die Verjährungsverkürzung der Sachmängelhaftung auf 1 Jahr ist wirksam. In den GWVB wird klar und eindeutig zwischen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen unterschieden.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 09.05.2014 (Az. 22 O 8/14)</p>
<p>Ein Kaufvertrag kommt auch dann wirksam zustande, wenn der Verkäufer die vom Käufer unterzeichnete „Verbindliche Bestellung“ mündlich annimmt. Der in Ziffer I Abs. 1 Satz 3 NWVB genannten „schriftlichen Bestätigung“ kommt nur Beweisfunktion zu. (Gleiches gilt für die vergleichbare Klausel in den GWVB).</p>	<p>BGH, Beschluss vom 12.03.2013 (Az. VIII ZR 179/12)</p>
<p>Die Klausel in den GWVB (Stand: 07/2003) zur Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des GW ist wirksam.</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 123/09)</p>

<p>Der Schadensersatzanspruch des Verkäufers in Höhe von pauschal 10 % des Kaufpreises bei Nichtabnahme des GW durch den Käufer gemäß Ziffer IV Absatz 2 Satz 1 GWVB (Stand: 01/2002) ist rechtmäßig.</p>	<p>AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 10.01.2003 (Az. 7 C 303/02)</p>
<p>Die Klausel zur Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben (VII 2 a Satz 1 NWVB; Stand: 2003) ist wegen Mehrdeutigkeit nicht dahin auszulegen, dass die Unterrichtung des Verkäufers zu erfolgen hat, bevor die Nach-besserung durch die Drittwerkstatt fehlgeschlagen ist.</p> <p><i>(Hinweis: In die Klausel wurde inzwischen zur Klarstellung folgendes eingefügt: „... hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war.“; vgl. NWVB Stand: 03/2008.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 15.11.2006 (Az. VIII ZR 3/06)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 13.01.2011 (Az. 5 U 20/10)</p>
<p>Die Klausel zur Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben (VII 2 a Satz 1 NWVB) entbindet den Unternehmer-Käufer nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen kaufmännischen Rüge nach § 377 HGB gegenüber dem Verkäufer und ermächtigt den anderen Betrieb auch nicht zur Entgegennahme der kaufmännischen Rüge für den Verkäufer.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2012 (Az. I-2 U 177/11)</p> <p>LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
<p>Das einseitige Recht, Änderungen an der Leistung vorzunehmen verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB, wenn die Vereinbarung für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar ist (<i>hier: Farbabweichung beim Neuwagenkauf: „Pirineos Grau“ statt „Track-Grau“</i>).</p>	<p>LG Ansbach, Beschluss vom 09.07.2014 (Az. 1 S 66/14)</p>

In der Zwischenzeit hat sich die Rechtsprechung darüber hinaus auch mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln aus **Ankaufverträgen** befasst, die von manchen Händlern **im Rahmen der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme** verwendet werden.

<p>Folgende Klauseln sind gegenüber Verbrauchern <u>unzulässig</u>:</p> <p>i.d.R. einseitiges Leistungsänderungsrecht bezüglich Kaufpreisreduzierung oder Abstandnahme vom Vertrag bei mangelhaftem Kundenfahrzeug</p> <p>Ausschluss des Nacherfüllungsrechts des verkauften Kunden</p> <p>Vorbehalt eines pauschalierten Schadensersatzanspruchs zu Gunsten des Händlers (z.B. in Höhe der Reparaturkosten), wenn dem Kunden nicht <u>ausdrücklich</u> der Nachweis eines geringeren Schadens oder einer geringeren Wertminderung gestattet wird</p>	<p>LG Hannover, Urteil vom 23.06.2010 (Az. 10 O 64/07)</p>
--	--

Bonn, 2. März 2015
gez. Ass jur. Marion Nikolic



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)